

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (16. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/4001 Nr. 1.1 –**

EU-Jahresbericht 2004 zur Menschenrechtslage Ratsdok. 11922/1/04 REV 1

A. Problem

Der sechste Jahresbericht der Europäischen Union zur Menschenrechtslage, den der Europäische Rat zum ersten Mal unter Mitwirkung der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten verfasst hat, dokumentiert die Bemühungen, in den vorrangigen Bereichen der Menschenrechtspolitik der EU voranzukommen – dies durch verbesserte Kohärenz und Stringenz bei den Maßnahmen der Gemeinschaft, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Entwicklungspolitik, unter durchgängiger Einbeziehung von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien in alle Politikbereiche der EU, durch Förderung der Transparenz der EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik und Prioritätenbildung bei der Auswahl notwendiger Maßnahmen bei der Umsetzung dieser Politik.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, in der der Deutsche Bundestag u. a. die Bundesregierung auffordert, sich innerhalb der EU weiterhin für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe und der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) gegen Folter einzusetzen, für Maßnahmen der Verhütung von Folter und der Rehabilitierung von Folteropfern einzutreten sowie den intensiven Dialog mit den Bundesländern fortzusetzen, damit Deutschland das Zusatzprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter rasch unterzeichnen und ratifizieren kann. Die Bundesregierung wird weiter aufgefordert, sich innerhalb der EU für eine ergebnisorientierte Fortführung der Menschenrechtsdialoge der EU mit China und dem Iran einzusetzen, im Rahmen der Arbeiten der VN-Menschenrechtskommission auch zukünftig für das wichtige Instrument der Länderresolution einzutreten sowie auf eine Reform der VN-Menschenrechtskommission hinzuwirken. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, künftig Menschenrechtsverletzungen innerhalb der EU stärker zu thematisieren.

Einstimmige Annahme der Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung – Drucksache 15/4001 Nr. 1.1 – folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag hält den sechsten Jahresbericht der Europäischen Union zur Menschenrechtslage für eine wichtige Dokumentation der internen und externen Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und für eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der Bereiche, die verbessert werden können. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der Jahresbericht zum ersten Mal unter Mitwirkung der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten verfasst wurde. Er begrüßt, dass die Gefahr einer Relativierung der Menschenrechte bei Terrorismusbekämpfung, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Gewalt gegen Frauen zentrale Themen innerhalb wie auch außerhalb der EU sind. Der Deutsche Bundestag regt an, dass Menschenrechtsverletzungen, die innerhalb der EU geschehen, künftig gleichermaßen stark thematisiert werden wie solche, die außerhalb der EU geschehen. Dies betrifft beispielsweise Fälle polizeilicher Gewalt oder die Verletzung von Minderheitenrechten von Sinti und Roma.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die verstärkten Bemühungen der Europäischen Union zur Beteiligung der Zivilgesellschaft auch durch die Steigerung der Transparenz über Festlegung und Umsetzung der europäischen Menschenrechtspolitik. Er bittet die Bundesregierung, sich weiterhin für einen intensiven Dialog zwischen EU und Zivilgesellschaft einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Verabschiedung der Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger als wichtiges Instrument zur Stärkung des Rechts auf Verteidigung der Menschenrechte. Er bittet die Bundesregierung, innerhalb der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass gefährdete Menschenrechtsverteidiger durch die vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten der EU Hilfe und Unterstützung für ihre wichtige Arbeit erhalten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt außerdem das nachdrückliche Eintreten der EU gegen die Todesstrafe und unterstützt die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, sich innerhalb der EU weiter für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag misst den Bemühungen der EU für ein weltweites Folterverbot eine hohe Bedeutung zu und ermutigt sie, den Vorschlag der Kommission zum Handel mit Ausrüstungsgegenständen und Produkten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe und zur Folter geeignet sind, konstruktiv aufzugreifen. Er fordert die Bundesregierung auf, innerhalb der EU weiterhin für eine weltweite Ratifizierung des VN-Übereinkommens gegen Folter sowie für Maßnahmen der Verhütung von Folter und der Rehabilitierung von Folteropfern einzutreten. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, den intensiven Dialog mit den Bundesländern fortzusetzen, damit Deutschland das Zusatzprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter rasch unterzeichnen und ratifizieren sowie auch bei anderen EU-Ländern dafür werben kann.

Der Deutsche Bundestag hält die Menschenrechtsdialoge der EU mit China und dem Iran trotz der bisher geringen Fortschritte auch in Zukunft für wichtig und fordert die Bundesregierung auf, sich innerhalb der EU für eine ergebnisorientierte Fortführung dieser Dialoge einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Bemühen der EU um konstruktive und ergebnisorientierte Zusammenarbeit im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung,
innerhalb der Europäischen Union auch zukünftig für das wichtige Instrument
der Länderresolutionen einzutreten und auf eine Reform der Menschenrechts-
kommission hinzuwirken, um die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der
VN-Menschenrechtskommission zu stärken.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Christa Nickels
Vorsitzende

Christoph Strässer
Berichterstatter

Holger Haibach
Berichterstatter

Thilo Hoppe
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christoph Strässer, Holger Haibach, Thilo Hoppe und Rainer Funke

I. Überweisung

Der vom Europäischen Rat vorgelegte EU-Jahresbericht 2004 zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 11922/1/04 REV 1) wurde als Unterrichtung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/4001 Nr. 1.1) am 22. Oktober 2004 dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bericht erläutert in seinem 2. Abschnitt die EU-Politik im Menschenrechtsbereich, u. a. ihre Rechtsgrundlagen, Grundsätze, Prioritäten sowie die beteiligten EU-Institutionen und sonstigen Akteure, unter ihnen die Nichtregierungsorganisationen. In Abschnitt 3 werden menschenrechtsrelevante Fragen in der EU, in Abschnitt 4 die internationalen Aktivitäten der EU im Menschenrechtsbereich, insbesondere die Instrumente und Initiativen der EU in den Beziehungen zu Drittländern, das Vorgehen der EU in internationalen Gremien sowie menschenrechtsrelevante Themen von besonderer Bedeutung für die EU dargestellt. Der Bericht macht als Fazit deutlich, dass die EU im Berichtszeitraum bedeutende Anstrengungen unternommen hat um die Menschenrechtspolitik der EU voranzutreiben. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Menschenrechtspolitik werden die verbesserte Kohärenz und Stringenz bei den Maßnahmen der Gemeinschaft, d. h. eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren, die an Maßnahmen der Gemeinschaft, an der GASP und an der Entwicklungspolitik beteiligt sind, genannt. Es wird deutlich gemacht, dass Menschenrechtsfragen zunehmend thematisiert und in alle Politikbereiche der EU durchgängig einbezogen werden. Der Bericht unterstreicht auch die verstärkten Bemühungen der EU um Steigerung der Transparenz bei der Festlegung und Umsetzung der europäischen Menschenrechtspolitik, insbesondere auch im Dialog zwischen EU und Zivilgesellschaft. Nicht verhehlt wird, dass ein wirksamerer Beitrag der EU im Rahmen der UN-Menschenrechtskommission (MRK) sowie die Reform der MRK-Mechanismen in Richtung auf ihre Stärkung und Rationalisierung eine notwendige Voraussetzung für die Wahrung und Verbesserung des erreichten Menschenrechtsschutzniveaus bilden.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Christoph Strässer
Berichterstatter

Holger Haibach
Berichterstatter

Thilo Hoppe
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuss jeweils die Kenntnisnahme empfohlen.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 15. Dezember 2004 beraten. Die **Fraktion der SPD** begrüßte das Zustandekommen der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen fraktionsübergreifenden Entschließung und die Möglichkeit, die im Bericht angesprochenen Fragen im Plenum zu thematisieren und einer breiten Öffentlichkeit darzustellen. Positiv hervorzuheben sei auch, dass sich auch die zehn Beitrittsstaaten – trotz zum Teil eigener menschenrechtlicher Probleme – an der Erarbeitung des Berichts beteiligt hätten. Mit der Verabschiedung der Leitlinien zur Arbeit von Menschenrechtsverteidigern sei zudem ein weiteres Instrument geschaffen worden, das das Wirken der Menschenrechtsverteidiger im internationalen Bereich unterstütze. Von besonderer Wichtigkeit sei die Fortführung und Intensivierung der Menschenrechtsdialoge mit China und dem Iran. Mit mehr politischem Druck könnten hier bessere Ergebnisse erreicht werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte gleichfalls den EU-Jahresbericht, der nicht nur die wesentlichen menschenrechtsrelevanten Bereiche aufgreife, sondern durch die redaktionelle Beteiligung der Beitrittsstaaten gegenüber den Vorjahren insgesamt auch verbessert worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob die Bedeutung des EU-Jahresberichts hervor, bemängelte jedoch, dass die Darstellung der Menschenrechtssituation innerhalb der EU aufgrund von Abstimmungsprozessen bei den 26 an der Erarbeitung des Berichts beteiligten Ländern zu sehr „abgeschliffen“ sei. Insbesondere seien die Menschenrechtsverletzungen an den Sinti und Roma in einigen Beitrittsstaaten nicht ausreichend deutlich dokumentiert worden. Die Einrichtung eines EU-Menschenrechtsbeauftragten beim Hohen Vertreter für die GASP aufgrund des jüngsten Ratsbeschlusses sei zu begrüßen. Allerdings sollte sich dessen Mandat über die externen Beziehungen hinaus auch auf die Situation der Menschenrechte innerhalb der EU erstrecken.

Auch die **Fraktion der FDP** begrüßt den Jahresbericht und die fraktionsübergreifende Entschließung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat in seiner 53. Sitzung am 15. Dezember 2004 in Kenntnis der Unterrichtung – Drucksache 15/4001 Nr. 1.1 – einstimmig die in der Beschlussempfehlung enthaltene Entschließung angenommen.

Anlage



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. September 2004 (10.09)
(OR. en)**

**11922/1/04
REV 1**

LIMITE

COHOM 33

BERICHT

des Sekretariats
für den AStV / Rat

Betr.: EU-Jahresbericht 2004 zur Menschenrechtslage

VORWORT	10
1. EINLEITUNG	12
2. EU-POLITIK IM MENSCHENRECHTSBEREICH.....	14
2.1. Rechtsgrundlagen	14
2.2. Grundsätze und Prioritäten	16
2.3. Hauptakteure	18
2.4. Durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte.....	25
2.5. Transparenz und Dialog mit der Bürgergesellschaft	26
3. MENSCHENRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	28
3.1. Themen von besonderer Bedeutung	28
3.1.1. Menschenrechte und Terrorismus	28
3.1.2. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus	32
3.1.3. Asyl und Migration	36
3.1.4. Angehörige von Minderheiten	44
3.1.5. Menschenhandel.....	45
3.1.6. Rechte des Kindes	48
3.1.7. Menschenrechte der Frauen	49
3.1.8. Menschenrechte und Wirtschaft.....	51
3.2. Charta der Grundrechte und Konvent	55
4. EINTRETEN FÜR MENSCHENRECHTE IM INTERNATIONALEN BEREICH	58
4.1. Instrumente und Initiativen der EU in den Beziehungen zu Drittländern	58
4.1.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte.....	58
4.1.2. Demarchen und Erklärungen.....	66
4.1.3. Menschenrechtsdialoge mit China und Iran.....	68
4.1.4. Menschenrechtskonsultationen mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Neuseeland, Russland und den assoziierten Ländern	73
4.1.5. Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern	75
4.1.6. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschen- rechte finanzierte Maßnahmen	77
4.2. Vorgehen der EU in internationalen Gremien.....	79
4.2.1. 58. Tagung der VN-Generalversammlung: Der Dritte Ausschuss.....	79
4.2.2. 60. Tagung der Menschenrechtskommission der VN	81
4.2.3. Internationale Konferenzen	85

4.2.4.	Europarat.....	86
4.2.5.	Die EU und die OSZE.....	91
4.2.6.	Stabilitätspakt für Südosteuropa	98
4.3.	Themen von besonderer Bedeutung für die EU.....	101
4.3.1.	Menschenrechte und Terrorismus	101
4.3.2.	Bürgerliche und politische Rechte	104
4.3.3.	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.....	106
4.3.4.	Abschaffung der Todesstrafe	109
4.3.5.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	114
4.3.6.	Der Internationale Strafgerichtshof und die Bekämpfung der Straflosigkeit	116
4.3.7.	Unterstützung bei Wahlen.....	119
4.3.8.	Recht auf Entwicklung	125
4.3.9.	Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung, Antisemi- tismus und Achtung der Vielfalt	127
4.3.10.	Rechte des Kindes	131
4.3.11.	Menschenrechte der Frau	134
4.3.12.	Menschen mit Behinderungen.....	142
4.3.13.	Angehörige von Minderheiten	143
4.3.14.	Flüchtlinge und Vertriebene.....	146
4.3.15.	Menschenrechtsverteidiger.....	151
4.3.16.	Indigene Völker.....	154
4.4.	Situation der Menschenrechte in der Welt	156
4.4.1.	Europa	156
4.4.2.	Asien	161
4.4.3.	Afrika	170
4.4.4.	Amerika.....	173
4.4.5.	Nordafrika und Naher und Mittlerer Osten	175
5.	FAZIT	182
6.	ANLAGEN	186



Vorwort

Ich freue mich sehr, den sechsten Jahresbericht der Europäischen Union zur Menschenrechtslage vorlegen zu können. Dieser Bericht ist das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zum ersten Mal seit ihrem offiziellen Beitritt haben die zehn neuen Mitgliedstaaten an der Abfassung des Berichts mitgewirkt. Die diesem Bericht vorausgehende Diskussion in der EU gewann hierdurch an Breite und Tiefe. Die Tatsache, dass 25 Länder dieselben Grundsätze und Werte teilen, gibt unserer Stimme in der gesamten Welt zudem mehr Gewicht und vergrößert unsere Chancen, unsere Ziele im Bereich der Menschenrechte künftig zu verwirklichen.

Erst vor kurzem wurde die Welt Zeuge terroristischer Gräueltaten in ihrer abstoßendsten Form, als Hunderte unschuldiger Kinder, Lehrer und Eltern infolge der Geiselnahme in einer Schule in Beslan (Nordossetien) ums Leben kamen. Die grausigen Szenen erinnerten uns an die Ereignisse vor etwa einem halben Jahr, als uns die Schrecken des Terrorismus bei dem Bombenanschlag auf einen Pendlerzug in Madrid mit beispielloser Brutalität vor Augen geführt wurden. Diese schreckliche Tat war ein Schock für uns alle und unterstrich noch einmal die Verletzlichkeit offener demokratischer Gesellschaften. Denn der Anschlag galt den Grundprinzipien der Demokratie, der Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte. Alle Länder, die sich diese Prinzipien zu eigen machen, müssen standhaft sein und Menschenrechte und Grundfreiheiten auch in Spannungszeiten verteidigen.

Der vorliegende Bericht soll Einblick in die Politik der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte verschaffen. Er soll die Transparenz erhöhen und wird beim ständigen Dialog mit unseren Parlamenten und der Zivilgesellschaft Verwendung finden. Nach einer Einleitung wird im zweiten Kapitel des Berichts ein Überblick über das institutionelle Gefüge der Europäischen Union und ihren politischen Handlungsrahmen bei der Förderung der Menschenrechte gegeben. Der Schwerpunkt des dritten Kapitels liegt auf der Politik, die die Europäische Union verfolgt, um den Schutz der Menschenrechte in der Europäischen Union selbst zu gewährleisten. Das vierte Kapitel wendet sich den in multilateralen Gremien oder auf bilateraler Ebene getroffenen Maßnahmen der EU zu, die Drittländer betreffen.

Förderung und Schutz der Menschenrechte müssen unser ständiges Anliegen sein. Es kommt immer wieder zu neuen Menschenrechtsverletzungen, die rasches Handeln erfordern, und zugleich ziehen sich andere Menschenrechtsfragen jahrelang hin und auch internationaler Druck scheint keine Wirkung zu zeitigen. Nur wenige Länder, darunter auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, können eine makellose Bilanz im Bereich der Menschenrechte vorweisen, doch nur mit gemeinsamen Anstrengungen können wir die weltweite Menschenrechtssituation dauerhaft verbessern. Wir stehen oft vor schier unlösbaren Problemen, doch die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sind etwas, für das wir uns weiter einsetzen sollten.

Bernard Bot

Minister für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande

Präsident des Rates der Europäischen Union

1. EINLEITUNG

Dieser EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage ist der Sechste seiner Art und erfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004. Er nutzt die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) (GAERC) vom 10. Dezember 2002 zu Menschenrechten und Demokratisierung in Drittländern als Rahmen, von dem ausgehend sowohl die internen und externen Maßnahmen der EU-Menschenrechtspolitik als auch deren Durchführung analysiert werden.

In dem Bericht soll aufgezeigt werden, wie die gemeinsamen Werte, auf denen die EU beruht, in die praktische Politik und die Standpunkte der EU im Menschenrechtsbereich Eingang finden. Des Weiteren dienen die Sachinformationen dieses Berichts als Grundlage für die Bewertung und Ermittlung von Bereichen, in denen die Menschenrechtspolitik der EU zu verbessern ist.

Die Europäische Union gründet sich auf und definiert sich durch ihre Bindung an die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen bildet für jede Gesellschaft das Fundament und die Voraussetzung für Frieden, Stabilität und Wohlstand. Die EU ist der festen Überzeugung, dass Menschenrechtsfragen ein legitimes Anliegen und eine wichtige Verantwortung der internationalen Gemeinschaft sind.

Im Berichtszeitraum konnten nur wenige bedeutende positive Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte verzeichnet werden. Erwähnenswert sind jedoch die Abschaffung der Todesstrafe in Armenien, Samoa und Bhutan und die Unterstützung für die Resolution zur Todesstrafe, die auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission mit einer Rekordmehrheit angenommen wurde. Die Abschaffung der Todesstrafe ist nach wie vor einer der Angelpunkte der EU-Menschenrechtspolitik. Ein weiterer positiver Schritt auf der diesjährigen Tagung der Menschenrechtskommission war die Ernennung eines unabhängigen Experten für den Schutz der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung; dies wird der hohen Bedeutung gerecht, die das Thema Terrorismus auch in Anbetracht der verheerenden Bombenanschläge vom 11. März 2004 in Madrid für die EU hat. Zentrale Themen der thematischen Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) waren im Berichtszeitraum *Kinder und bewaffnete Konflikte* und *Menschenrechtsverteidiger*; zu beiden Themen wurde eine Reihe von Leitlinien angenommen. Weitere positive Entwicklungen sind in diesem Bericht an anderer Stelle erläutert.

Insgesamt erwies sich die Förderung der Menschenrechte sowohl in der Praxis als auch auf institutioneller Ebene als eine nach wie vor schwierige Aufgabe. Die menschenrechtliche und humanitäre Krise in Sudan, die Tausende Todesopfer gefordert hat und durch die Tausende Menschen zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen wurden, macht weitere Sofortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft erforderlich. Die instabile Lage in Irak gibt Anlass zu großer Besorgnis; zugleich stellt die weltweite Terrorbedrohung nach wie vor Grund zur Beunruhigung dar. Der Friedensprozess im Nahen Osten scheint festgefahren, und es ist erforderlich, die Friedensbemühungen wieder zu beleben. In der Menschenrechtskommission war die Atmosphäre weniger gespannt als in den Vorjahren, aber bei den meisten Länderresolutionen ist es weiterhin schwierig, die Kluft zwischen regionalen Blöcken zu überwinden.

Obwohl die EU einer der aktivsten Akteure im Menschenrechtsbereich ist, ist sie nicht immer in der Lage, negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Dies bedeutet, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die EU-Menschenrechtspolitik im Hinblick darauf zu verbessern, dass ihr Hauptziel erreicht wird, nämlich das Niveau des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte weltweit zu erhöhen. Dies verlangt erstens, dass sowohl der internen als auch der externen Dimension der EU-Menschenrechtspolitik gleichzeitig dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zweitens bedarf es eines fein abgestimmten multidimensionalen Ansatzes für das Tätigwerden im internationalen Bereich, bei dem das gesamte Instrumentarium Berücksichtigung findet, das der EU zu Gebote steht, wie unter anderem Demarchen, politischer Druck, Dialog mit interessierten Ländern, technische Hilfe, Länderresolutionen und erforderlichenfalls auch Sanktionen. Die folgenden Kapitel enthalten Hintergrundinformationen sowohl über die Menschenrechtslage in der EU als auch über das Tätigwerden im internationalen Bereich, die für eine breit angelegte Diskussion über alle diese Aspekte der EU-Menschenrechtspolitik erforderlich sind.

2. EU-POLITIK IM MENSCHENRECHTSBEREICH

2.1. Rechtsgrundlagen

Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft, die auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht. Die EU ist bestrebt, die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und im Anschluss daran in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 festgeschrieben sind, zu achten und zu fördern. Neben den genannten und weiteren Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen gründen sich die Politik und die Standpunkte der EU in Menschenrechtsfragen auch auf regionale Menschenrechtsinstrumente wie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Die EU bekennt sich zu den anlässlich der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 bekräftigten Grundsätzen der Universalität, der wechselseitigen Abhängigkeit und der Unteilbarkeit aller Menschenrechte und demokratischen Freiheiten, die in diesen internationalen Rechtsinstrumenten verankert sind.

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind nicht nur Grundsätze, über die sich die EU definiert, sondern sie sind auch Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Sie wurden explizit als gemeinsame europäische Ziele in den Vertrag über die Europäische Union (EUV) aufgenommen, der im November 1993 in Kraft getreten ist. Dieser Schritt war gleich bedeutend mit einer erheblichen Stärkung der Menschenrechte als eine prioritäre Angelegenheit für die EU sowohl in ihrer internen als auch in ihrer externen Politik.

Was die interne Politik anbelangt, so hat die EU laut Artikel 2 EUV die *"Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten"* sowie die *"Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"* zum Ziel. Ferner heißt es in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags, dass die Union *"die Grundrechte, wie sie in der (...) Konvention [des Europarates] zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben"*, achtet. Der letztgenannte Artikel wird vom Europäischen Gerichtshof in Bezug auf die Maßnahmen der Organe der EU angewandt, soweit diese Fragen seiner Gerichtsbarkeit unterliegen. Außerdem ist in Artikel 7 EUV ein Mechanismus vorgesehen, um schwerwiegende und anhaltende Verletzungen der Menschenrechte durch EU-Mitgliedstaaten in Form einer Aussetzung von im EUV verbürgten Rechten zu bestrafen. Dieser Mechanismus wurde durch den im Dezember 2000 geschlossenen Vertrag von Nizza weiter gestärkt.

Hinsichtlich der externen Politik der EU heißt es in Artikel 11 EUV, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf *"die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten"* abzielt. Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht vor, dass die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit auch zur Verwirklichung dieser Ziele beiträgt.

Auch die Grundrechtecharta der EU verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung. Die Charta, deren Proklamation durch die EU-Organe - der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament - im Dezember 2000 erfolgt ist, zielt darauf ab, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einem EU-Instrument stärker sichtbar gemacht werden.

Die Charta wird unter Nummer 3.2. weiter erörtert. In diesem Abschnitt wird auch ein aktualisierter Überblick über die letzten Entwicklungen im Rahmen des Konvents gegeben. Die Regierungskonferenz hat sich auf ihrer Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel auf den Text eines Entwurfs eines Verfassungsvertrags geeinigt. Die Grundrechtecharta der EU ist in den zweiten Teil des Entwurfs eingegliedert worden.

2.2. Grundsätze und Prioritäten

Ausgehend von den oben genannten rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten legt der Rat die Grundsätze und Prioritäten der EU-Menschenrechtspolitik fest. In seinen Schlussfolgerungen zu Menschenrechten und Demokratisierung in Drittländern vom 10. Dezember 2002 bekannte sich der Rat erneut zu folgenden Grundsätzen:

- Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wie auch der Entwicklungspolitik, und zwar durch enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Ratsgremien und mit der Kommission;
- Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte und Demokratisierung in die Politik und die Maßnahmen der EU;
- Offenheit der EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik im Zuge eines verstärkten Dialogs mit dem Europäischen Parlament und der Bürgergesellschaft;
- Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Maßnahmen bei der Umsetzung seiner auf die Menschenrechte und die Demokratisierung ausgerichteten Politik in regelmäßigen Abständen.¹

Diese Ziele, die sich auf die Mitteilung der Kommission über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern vom 8. Mai 2001 stützen, wurden erstmals in den Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und Demokratisierung vom 25. Juni 2001² niedergelegt. Die Fortschritte bei der Erreichung der in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2002 enthaltenen Ziele werden in einem jährlichen Bericht über die Überprüfung der Fortschritte gemessen; der erste Bericht wurde im Februar 2004 veröffentlicht.³

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden zunächst die erforderlichen Hintergrundinformationen in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte und zum Dialog mit der Zivilgesellschaft gegeben, während auf die Folgemaßnahmen zu allen vier prioritären Bereichen in den Schlussbemerkungen zusammenfassend eingegangen wird. In den Kapiteln 3 und 4 wird ein Überblick über die Menschenrechte in der EU und über das Tätigwerden der EU in Drittländern und in internationalen Gremien gegeben.

¹ 15138/02; siehe auch http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/gac.htm und ferner 6429/03, Sachstandsbericht über die Effizienz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union.

² 9547/01.

³ 5751/04.

2.3. Hauptakteure

Die Bedeutung, die die Europäische Union der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beimisst, spiegelt sich in der Tatsache, dass die meisten Gremien und Institutionen der EU mit Menschenrechtsfragen befasst sind. Der Europäische Rat, der Rat und die Kommission sind die Hauptakteure bei der Gestaltung der Politik, der Beschlussfassung und der Umsetzung der Beschlüsse. Aus diesem Grund wird die Menschenrechtsarbeit dieser Akteure im vorliegenden Bericht am ausführlichsten beschrieben. Doch auch das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof und der Europäische Bürgerbeauftragte spielen eine wesentliche Rolle in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Im Dezember 2003 hat der Europäische Rat betont, dass es wichtig ist, Daten zur Achtung der Menschenrechte zu sammeln und auszuwerten, damit die Menschenrechtspolitik der Union auf dieser Grundlage konzipiert werden kann, und hat sich darauf verständigt, die vorhandene Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auszubauen und ihr Mandat so auszuweiten, dass sie zu einem Amt für Menschenrechte wird. Die Kommission arbeitet derzeit einen entsprechenden Vorschlag aus, der dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Annahme vorgelegt werden wird.

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten der Union ist in erster Linie ein Anliegen der Staaten selbst, die dabei in gebotenem Maße ihre jeweilige Rechtsordnung und ihre internationalen Verpflichtungen zugrunde legen. Die Mitgliedstaaten sind Vertragspartner einer Reihe von internationalen Übereinkünften, die rechtsverbindlich sind und politischen Charakter haben; die Mitgliedstaaten sind aus diesem Grund verpflichtet, gegenüber einer Reihe internationaler Organisationen Rechenschaft über ihr Handeln in Menschenrechtsfragen abzulegen, zu denen der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Vereinten Nationen (VN) gehören. Es gibt jedoch eine Reihe spezifischer Menschenrechtsfragen, die sich in der EU ergeben - wie Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - und die Aspekte aufweisen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen. Näheres hierzu ist dem Kapitel 3 zu entnehmen.

Die jeweilige Rolle der EU-Organe bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in den Außenbeziehungen der EU ist recht unterschiedlich, je nachdem, welche der drei so genannten Säulen der EU - nämlich die Europäische Gemeinschaft, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) oder der Bereich Justiz und Inneres - betroffen ist. Die Kommission, das Europäische Parlament und der Gerichtshof spielen eine größere Rolle, wenn es um Gemeinschaftsangelegenheiten geht. Geht es um die GASP oder den Bereich Justiz und Inneres, so kommt den Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung zu. Die Kommission und das Europäische Parlament sind am Tätigwerden der EU jedoch uneingeschränkt beteiligt.

Der Europäische Rat

Im Europäischen Rat treten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Europäischen Kommission zusammen. Die Mitglieder des Europäischen Rates werden von den Außenministern und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied begleitet. Von den Beschlüssen, die auf den Tagungen des Europäischen Rates gefasst werden, gehen wesentliche Anstöße für die Festlegung der allgemeinen politischen Leitlinien der Europäischen Union aus.

Der Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammen. Menschenrechtsfragen, die in den Außenbeziehungen der EU im Rahmen der GASP oder der Handels- oder Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufkommen, werden von den Außenministern im Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" behandelt. Die Justiz- und Innenminister sind im Rahmen des Rates "Justiz und Inneres" für die in ihre Zuständigkeit fallenden Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Drittländern verantwortlich.

Nach dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) muss der Rat auch die für die Festlegung und Durchführung der GASP erforderlichen Entscheidungen treffen. Zu diesem Zweck nimmt er die in Kapitel 4 genannten gemeinsamen Standpunkte, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüsse an.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Mai 1999 wurden mehrere Bereiche der JI-Zusammenarbeit auf die erste Säule übertragen, in deren Rahmen der Kommission eine größere Rolle zukommt, wenn auch bei der Beschlussfassung in JI-Fragen im Rahmen der ersten Säule nach wie vor etwas andere Verfahren zur Anwendung gelangen. Von dieser Übertragung sind die Bereiche Visa, Asyl, Einwanderung und zivilrechtliche Zusammenarbeit betroffen. Die Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehören nach wie vor zur dritten Säule, in deren Rahmen der Ministerrat gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse oder Übereinkommen aufgrund einer Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission annehmen kann.

Die Arbeiten des Rates werden vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vorbereitet, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten in Brüssel sowie deren Stellvertretern zusammensetzt. Dieser Ausschuss überwacht und koordiniert auch die Arbeiten der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich aus Beamten der Mitgliedstaaten zusammensetzen und die vom AStV und vom Rat zu erörternden Dossiers vorbereiten.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) beobachtet die internationale Lage in den unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallenden Bereichen und trägt mit Stellungnahmen, die dem Rat entweder auf dessen Antrag oder aus eigener Initiative vorgelegt werden, zur Politikfestlegung, auch in Menschenrechtsfragen, bei. Das PSK überwacht auch die Durchführung der vereinbarten Politiken, unbeschadet der Verantwortung des Vorsitzes und der Kommission. In Krisenfällen spielt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee zudem eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Reaktion der Union auf diese Krisen.

Auf Ebene der Arbeitsgruppen ist im Rat die thematische Arbeitsgruppe "Menschenrechte" (COHOM) das Hauptgremium, das für Menschenrechtsfragen in den Außenbeziehungen der EU zuständig ist. Diese Gruppe setzt sich in der Regel aus den Leitern der Menschenrechtsabteilungen der Außenministerien aller Mitgliedstaaten sowie aus einem Vertreter der Kommission zusammen. Mit der Annahme der Schlussfolgerungen des Rates vom September 2003 wurde das Mandat der COHOM auf Fragen aus dem Bereich der ersten Säule – wie Kooperations- und Assoziationsabkommen – ausgeweitet, damit interne Menschenrechtsfragen systematisch erörtert werden und die Kohärenz zwischen der internen und der externen Menschenrechtspolitik gefördert wird. Für spezifische Menschenrechtsfälle, die sich in ihren jeweiligen Regionen ergeben, sind jedoch die geografischen Arbeitsgruppen des Rates zuständig, und die OSZE-Gruppe befasst sich sowohl mit Menschenrechtspolitik als auch mit entsprechenden Fällen im Rahmen der OSZE- und Europaratsprozesse. Ferner bereitet eine Reihe von Gruppen die Arbeiten des Rates "Justiz und Inneres" vor, bei denen Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Drittländern erörtert werden können, beispielsweise die Gruppen "Asyl", "Migration" und "Zusammenarbeit in Strafsachen".

Die Kommission

Die Kommission ist uneingeschränkt an den Arbeiten im Rahmen der GASP beteiligt und trägt zur Festlegung der Politik und der Standpunkte der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte bei. Als Mitglied der Troika ist sie an der Vertretung der EU nach außen beteiligt, wenn beispielsweise ein Dialog oder Demarchen zu Menschenrechtsfragen in Drittländern erfolgen. Die Kommission gibt ferner als Beobachter in der VN-Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs jährliche Erklärungen zu Menschenrechtsfragen ab.

Die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie ist darüber hinaus wesentlicher Bestandteil der Politik und der Programme der Kommission. Der Bericht enthält mehrere Beispiele für die Bestrebungen der Kommission, die Menschenrechte im Rahmen von Handels- und Kooperationsabkommen und durch Aktivitäten in der EU zu Fragen wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Asyl und Migration zu fördern. Die umfangreiche Finanzierung, die über den EU-Haushalt für Menschenrechtsprojekte erfolgt, und zwar sowohl über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) als auch im Wege bilateraler und regionaler Finanzierung, ist ein weiteres Beispiel für die Tätigkeit der Kommission auf diesem Gebiet.

Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament setzt sich mit starker Stimme für Menschenrechte und Demokratie ein und trägt mit seinen Entschlüssen, Berichten und Missionen in Drittländern, der Teilnahme an Menschenrechtsveranstaltungen sowie mit mündlichen und schriftlichen Anfragen zur Ausgestaltung und Durchführung der Menschenrechtspolitik der EU bei. Es wurde beschlossen, dass der Unterausschuss Menschenrechte für die neue Wahlperiode wieder eingesetzt wird.

Das Parlament nimmt einen *Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union* an. In diesem Jahr war Frau de Keyser (PSE/BE) Berichterstatterin. Der Bericht, in dessen Mittelpunkt Menschenrechte und Terrorismus, reproduktive Gesundheit und die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen, und die dazugehörige EntschlieÙung sind auf der Website http://www.europarl.eu.int/comparl/afet/droi/annual_reports.htm abrufbar. Er wird durch eine Begründung ergänzt, die weitere Einzelheiten zu diesen Fragen und einen Überblick über die Tätigkeit des Europäischen Parlaments auf den Gebieten der Menschenrechte und der Demokratie enthält. Die Kommission, die bei der diesbezüglichen Aussprache im Plenum Bemerkungen zum Bericht und zur EntschlieÙung vorträgt, erstellt eine eingehende schriftliche Antwort auf die zentralen Punkte des Berichts.

Darüber hinaus nimmt das Parlament jährlich Entschlüsse und Berichte zu den Grundrechten in der EU an. Der Jahresbericht stützt sich seit 2000 auf die Grundrechtecharta der Europäischen Union. Die vollständigen Texte sind auf folgender Website abrufbar: http://www.europarl.eu.int/comparl/libe/elsj/zoom_in/03_en.htm#1.

Der Sacharov-Preis für Gedankenfreiheit wurde vom Parlament 2003 an die Mitarbeiter der Vereinten Nationen und an Generalsekretär Kofi Annan verliehen. Kofi Annan erklärte bei der Entgegennahme des Preises, er sei stolz, den Preis in Gedenken an Sergio Vieira de Mello und die anderen Mitarbeiter der Vereinten Nationen entgegenzunehmen, die ihren Einsatz für den Frieden in der Welt mit dem Leben bezahlt haben.

Der Europäische Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof gewährleistet als das Justizorgan der EU die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts bei der Anwendung der Verträge. Das Gemeinschaftsrecht ist in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Der Gerichtshof stellt sicher, dass das Gemeinschaftsrecht überall in der EU auf gleiche Weise ausgelegt und angewandt wird. Er kann mit Streitsachen befasst werden, bei denen die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane, private Unternehmen und Einzelpersonen Prozessparteien sind.

Seit seiner Einrichtung im Jahre 1952 ist der Europäische Gerichtshof mit fast 9.000 Rechtssachen befasst worden. Zur Bewältigung der gestiegenen Zahl der Fälle und zur schnelleren Erledigung der Rechtssachen hat der Rat 1989 ein Gericht erster Instanz geschaffen. Der Gerichtshof kann unmittelbar und daher auch von Einzelpersonen mit Klagen, einschließlich in Menschenrechtsfragen, angerufen werden. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist schrittweise aufgebaut worden, wobei in gebotener Weise auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie auf internationale Verträge zum Schutz der Menschenrechte Bezug genommen wurde, an denen die Mitgliedstaaten mitgearbeitet oder die sie unterzeichnet und ratifiziert haben. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Bezugsgröße ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind bindend und sie haben bestätigt, dass die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte im Bereich des Gemeinschaftsrechts sowohl für die Organe der EU als auch für die Mitgliedstaaten gilt.

Ogleich der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ursprünglich keinen besonderen Hinweis auf die Menschenrechte enthielt, hat der Gerichtshof durchgängig für Recht erkannt, dass die Grundrechte integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind, und auf diese Weise sichergestellt, dass die Menschenrechte in der Rechtspflege umfassend berücksichtigt werden. Mittlerweile spiegelt sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Artikel 6 EUV wider, der besagt, dass Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit Grundsätze sind, auf denen die EU beruht. ⁴

Der Europäische Bürgerbeauftragte

Die Hauptaufgabe des Bürgerbeauftragten besteht darin, Fällen möglicher Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, nachzugehen. Derartige Fälle werden ihm im Wesentlichen über Beschwerden europäischer Bürger zur Kenntnis gebracht. Der Bürgerbeauftragte ist auch befugt, Untersuchungen von sich aus vorzunehmen. Eine gewisse Zahl dieser Beschwerden und Untersuchungen bezieht sich auf Fragen des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Nichtdiskriminierung. Der Europäische Bürgerbeauftragte veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem auch auf die Bemühungen der Organe der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte eingegangen wird. Der neueste Jahresbericht wurde im April 2004 vorgelegt. ⁵

⁴ Weitere Informationen über den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz finden sich auf folgender Website: <http://www.curia.eu.int/en/index.htm>.

⁵ Der vollständige Jahresbericht findet sich auf folgender Website: <http://www.euro-ombudsman.eu.int/report/en/default.htm>.

2.4. Durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte

Die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte bedeutet den Prozess der Einbeziehung der Menschenrechte und der Demokratisierung in alle Aspekte der Politikgestaltung und -umsetzung der EU, einschließlich der Außenhilfe. Mehrere Abschnitte dieses Berichts (beispielsweise Nummer 3.1.8 zum Thema Menschenrechte und Wirtschaft und Nummer 4.1.5 zu Menschenrechtsklauseln) verdeutlichen, wie die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in der Praxis durch eine Reihe von Instrumenten erfolgt.

Der Rat hat am 23. Februar 2004 einen von der COHOM erstellten Bericht über die Durchführung von Maßnahmen gebilligt, mit denen unter anderem das Ziel der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte erreicht werden soll. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Einrichtung einer Untergruppe für verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Bangladesch, intensive Fortbildung zu Menschenrechtsfragen für Kommissionsbedienstete in Brüssel und in den Kommissionsdelegationen, das breite Spektrum bilateraler und multilateraler Zusammenkünfte, bei denen Kommissionsmitglied Patten mit Drittländern Menschenrechtsfragen zur Sprache gebracht hat, und die Erstellung eines Modells für ein EU-weites Merkblatt zur Menschenrechtslage, das die EU-Missionsleiter für ihre Berichterstattung über Menschenrechte verwenden sollen (ein erster Bericht ist im Oktober 2004 zu erstellen). Mit den Berichten soll dafür gesorgt werden, dass der Dialog zu Menschenrechtsfragen mit Drittländern auf umfassenden Informationen beruht. Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. November 2003 zu der Mitteilung der Kommission zum Thema "Governance in Entwicklungsländern" die Bedeutung einer durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte in den Beziehungen zu den Entwicklungsländern bekräftigt. Er empfahl, dass die EU im Rahmen des Dialogs mit den Partnerländern länderspezifisch Fragen der Staatsführung zur Sprache bringt als ein praktisches Konzept, das sich auf das Funktionieren der politischen, administrativen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bezieht.

Die Kommission hat weiterhin Fortbildungsmaßnahmen zu Menschenrechtsfragen für EG-Beamte in Brüssel und in den EG-Delegationen durchgeführt; dabei wurden mehrere Lehrgänge veranstaltet, und zwar unter anderem über die Rechte des Kindes (in Zusammenarbeit mit der UNICEF) und über Kastendiskriminierung (mit dem International Dalit Solidarity Network). Ferner wurden Fachlehrgänge über Wahlbeobachtung veranstaltet.

Die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) ist zwar die spezielle Haushaltslinie für Menschenrechtsprojekte im Rahmen des EU-Haushaltsplans (siehe Nummer 4.1.6), aber umfangreiche Unterstützung für solche Projekte wird auch im Wege bilateraler und regionaler Hilfe geleistet. Länderstrategiepapiere (LSP) sind ein zentrales Instrument, mit dem dafür gesorgt wird, dass Menschenrechtsfragen in diesem Zusammenhang gebührend berücksichtigt werden. Regelmäßige Überprüfungen, einschließlich der gegenwärtigen Halbzeitüberprüfung einer großen Zahl von Länderstrategiepapieren, bieten Gelegenheit für eine Ausweitung und Weiterentwicklung der Bezugnahmen auf Menschenrechtsfragen in den Länderstrategiepapieren.

2.5. Transparenz und Dialog mit der Bürgergesellschaft

Der vorliegende Bericht ist Teil der allgemeinen Bemühungen, das Ziel eines verstärkten Dialogs mit dem Europäischen Parlament und der Bürgergesellschaft zu erreichen. Initiativen dazu, die Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie transparenter zu machen, umfassen Briefings, Gedankenaustausch und informelle Sitzungen zwischen dem Vorsitz, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und NRO, beispielsweise im Zusammenhang mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.

Die Mitglieder der Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) hatten im Berichtszeitraum mehrere Begegnungen mit Vertretern der wichtigsten NRO, um die Vorbereitungen für die 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission zu erörtern. Außerdem haben der italienische und der irische Vorsitz die Praxis weiter gepflegt, vor und nach den COHOM-Sitzungen Informationssitzungen für NRO-Vertreter von Amnesty International, Human Rights Watch und dem FIDH abzuhalten. Nicht-regierungsorganisationen und akademische Gremien sollen eine aktive Rolle im EU-Menschenrechtsdialog mit China und Iran (siehe Nummer 4.1.3) spielen. Darüber hinaus haben sich der Rat und die Kommission bemüht, den Zugang zu Informationen über die Festlegung und die Umsetzung der Menschenrechtspolitik auf ihren jeweiligen Websites auszuweiten.

Ein Beweis für das Engagement, die Beziehungen zur Zivilgesellschaft auszubauen und zu verstärken, sind die bisherigen Bemühungen, das EU-Menschenrechtsforum – eine wichtige Diskussionsplattform für die Vertreter von NRO, die Europäischen Organe, die Regierungen und akademische Kreise – effizienter und informativer zu gestalten. So haben der italienische Vorsitz und die Europäische Kommission gemeinsam am 10. und 11. Dezember 2003 in Rom das Fünfte Menschenrechtsforum der Europäischen Union veranstaltet, bei dem die Rechte des Kindes im Mittelpunkt standen. Auf dem Forum wurden drei spezifische Themen behandelt:

- Handel mit Kindern
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern
- Kinder und bewaffnete Konflikte.

An dem Forum beteiligten sich über 100 Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der EU-Mitgliedstaaten, der Bürgergesellschaft, nationaler Menschenrechtsorganisationen, internationaler Organisationen und akademischer Gremien. Hinzu kamen Vertreter assoziierter Länder sowie einer Reihe von Drittländern. Das Forum erarbeitete zu dem betrachteten Gebiet eine Vielzahl thematisch weit gespannter spezifischer Empfehlungen, die in die weitere Ausarbeitung von Politiken und Programmen der EU auf dem Gebiet der Rechte des Kindes und insbesondere in die EU-Leitlinien zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen sind.

Der irische Vorsitz hat im Wege eines Seminars, das er am 12. Mai 2004 in Dublin veranstaltete, aktive Beiträge von NRO zur Erstellung von Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern eingeholt. An dem Seminar nahmen einschlägige NRO auf diesem Gebiet sowie Menschenrechtsexperten von Mitgliedstaaten teil, und es erfolgten wertvolle Beiträge, die teilweise in die Schlussfassung der Leitlinien eingeflossen sind.

NRO spielen jedoch nicht nur eine wichtige Rolle bei der Politikgestaltung, sie sind auch wesentliche Partner bei der Umsetzung im Rahmen der EU-Programme für die Außenhilfe, einschließlich der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte.⁶ Wichtige NRO beteiligen sich ferner an den Sitzungen der Kontaktgruppe für Menschenrechte im Europäischen Parlament, bei denen maßgebliche Vertreter der EU-Organe, der Mitgliedstaaten und der NRO sich gemeinsam mit Menschenrechtsfragen befassen.

3. MENSCHENRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

3.1. Themen von besonderer Bedeutung

3.1.1. Menschenrechte und Terrorismus

Infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 wurde die Bekämpfung des Terrorismus an die oberste Stelle der Tagesordnung der EU gesetzt. Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung vom 21. September 2001 den ersten *Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus* angenommen, mit dem ein koordiniertes, kohärentes und säulenübergreifendes Konzept entwickelt werden soll. Der Europäische Rat hat dabei erklärt, dass das Engagement, den Terrorismus zu bekämpfen, mit der "Achtung der Grundrechte, die das Fundament unserer Zivilisation darstellen", einhergehen muss.

⁶ Die Europäische Kommission hat daher im Juli 2003 in Brüssel im Rahmen eines Forums ein Seminar mit dem Ziel veranstaltet, die künftige strategische Richtung und Programmplanung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte zu erörtern. Die Empfehlungen dieses Seminars werden bei der Programmplanung für diese Initiative für das Jahr 2004 und die darauf folgenden Jahre berücksichtigt. Auf diesem Seminar wurden auch die Kernfragen der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Politikgestaltung und die Frage erörtert, auf welche Weise Menschenrechtsbelange am besten bei allen Aspekten der Außenbeziehungen/Außenhilfe berücksichtigt werden können (siehe unter der Adresse <http://www.europa.eu.int/comm/commissioners/patten/speeches/index.htm> den Beitrag von Kommissar Patten). Zusätzlich zu den Vertretern von NRO mit Sitz in der EU wurde über ein Dutzend von Menschenrechtsexperten der Bürgergesellschaft aus allen Teilen der Welt eingeladen; sie gaben wertvolle Auskünfte aus erster Hand zu Bereichen, bei denen sie eine Einbeziehung in den Rahmen der EU-Menschenrechtspolitik und -initiativen für wünschenswert halten.

Die Terroranschläge vom 11. März 2004 in Madrid, die der größte Terrorakt in der Geschichte Europas waren, haben gezeigt, dass dem Engagement der EU zur Bekämpfung des Terrorismus hohe Dringlichkeit zukommt. Alle im Europäischen Rat vertretenen Mitgliedstaaten haben am 25. März die *Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus* gebilligt, mit der der EU-Aktionsplan von 2001 aktualisiert wird. In der *Erklärung* heißt es, dass terroristische Handlungen Anschläge gegen die Grundwerte der Union sind. Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben versichert, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Union, der Charta der Vereinten Nationen und den Verpflichtungen im Rahmen der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrates alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen.

Im März 2004 hat die EU ferner ihre *Leitlinien für ein gemeinsames Konzept zur Terrorismusbekämpfung* angenommen, ein internes Dokument zum *EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus*, das das Konzept der EU für Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte enthält und auf sichtbare und kohärente Weise das Engagement der EU bei der Terrorismusprävention und -bekämpfung verdeutlicht.

Mit dem *Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung* (13. Juni 2002) wird sichergestellt, dass Terroraktivitäten in der gesamten Union als Straftaten definiert werden; jeder Mitgliedstaat wird darin verpflichtet, Mindeststrafen für diese Straftaten festzulegen. Für Terroristen wird es nirgends in der EU eine sichere Zuflucht geben; die Mitgliedstaaten arbeiten gemeinsam daran, der Erklärung praktische Maßnahmen folgen zu lassen, um ihr Vorgehen gegen die Terroristen weiter zu verbessern.

Grundlegendes Ziel der EU bei der Bekämpfung des Terrorismus ist es zu gewährleisten, dass ihre Bürger in Freiheit, Frieden und Sicherheit leben können. Alle Schritte zur Stärkung der Sicherheit müssen unbeschadet der individuellen Rechte und Freiheiten und unter Wahrung der Offenheit und Toleranz unserer Gesellschaft erfolgen. Die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bei der Annahme und Durchführung der Maßnahmen und der Politik zur Bekämpfung des Terrorismus ist ein wesentlicher Grundsatz allen Handelns der EU, wie sich im Folgenden ablesen lässt:

- Die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit bilden das Fundament der Europäischen Union. All diese Grundsätze sind den Verfassungsüberlieferungen aller ihrer Mitgliedstaaten gemein und stehen dort an vorderster Stelle; sie sind ferner Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, so wie sie in der im November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind.
- In der Präambel des *Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung* (13. Juni 2002) heißt es wie folgt:

"(1) Die Europäische Union gründet sich auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.

(2) Terrorismus stellt einen der schwersten Verstöße gegen diese Grundsätze dar. Die auf der informellen Ministertagung vom 14. Oktober 1995 verabschiedete Erklärung von Gomera verurteilt den Terrorismus als eine Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung."

- Bei den nationalen wie auch den internationalen Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls das humanitäre Recht zu achten. Niemals sollte sich Gewalt im Namen der Terrorismusbekämpfung gegen Zivilisten richten. Die Antwort auf den Terror darf nicht mit einer Missachtung der Menschenrechte einhergehen, und die Terrorismusbekämpfung muss entsprechend internationalen Menschenrechtsvorschriften geführt werden. Die Menschenrechte gelten für alle Menschen, auch für Personen, die Terrorakte verübt haben oder in einem entsprechenden Verdacht stehen.
- Bei allen Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sind die Grundrechte und Grundfreiheiten zu achten, die in der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* garantiert werden.
- Kein Beschluss der EU berührt die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.
- Die EU anerkennt voll und ganz das Bestehen von Rechten und Freiheiten, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf: insbesondere das Recht auf Leben, das Recht darauf, nicht gefoltert oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht darauf, nicht wegen einer Straftat aufgrund einer Handlung oder Unterlassung, die zum Zeitpunkt der Begehung keinen Straftatbestand darstellten, für schuldig befunden zu werden, das Recht darauf, vor dem Gesetz als Person anerkannt zu werden, das Recht nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten zu werden, sowie das Verbot der Inhaftierung aus dem alleinigen Grund, dass einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen werden kann.
- Beschlüsse der EU-Organe unterliegen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene einer gerichtlichen Kontrolle. Im Übrigen belässt der *Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl* – wie in seiner Präambel ausgeführt – jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.
- Niemand darf in einen Staat ausgewiesen oder abgeschoben oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem er durch die Todesstrafe, durch Folter oder durch andere unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung bedroht ist.
- Wie bereits im *Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung*, in dem die Notwendigkeit spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Terroropfern unterstrichen wurde, und in der jüngst gebilligten *Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten* ausgeführt wurde, ist Terroropfern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem *Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten* wird uneingeschränkt eingehalten.

3.1.2. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

Die Europäische Union tritt entschlossen für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in all ihren Formen ein. In Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union wird auf die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung ausdrücklich hingewiesen, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekräftigt worden.

Nach der Annahme des Vertrags von Amsterdam, mit dem der Europäischen Gemeinschaft neue Befugnisse zur Bekämpfung von Diskriminierung verliehen wurden, wurde ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung verabschiedet, das unter anderem zwei Richtlinien und ein auf sechs Jahre angelegtes Aktionsprogramm der Gemeinschaft umfasst.

So untersagt erstens die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Bildung, Sozialschutz und Gesundheitsfürsorge sowie Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Wohnraum und sieht ein breites Spektrum damit zusammenhängender Maßnahmen vor. Sie sieht vor, dass in jedem Mitgliedstaat eine Einrichtung zur Förderung der Gleichbehandlung geschaffen wird. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist am 19. Juli 2003 abgelaufen.

Zweitens wird mit der Richtlinie über die Gleichbehandlung im Beschäftigungsbereich (2000/78/EG) dem Grundsatz der Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung unabhängig von der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung Geltung verschafft. Die Frist für die Umsetzung in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist am 2. Dezember 2003 abgelaufen. Die Europäische Kommission geht gegenwärtig rechtlich gegen die Mitgliedstaaten vor, die die Richtlinie noch nicht umgesetzt haben. Die zehn neuen Mitgliedstaaten mussten die beiden Richtlinien bis zum 1. Mai 2004 umsetzen.

Drittens wird der Rechtsrahmen der EU durch ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006, mit einer Mittelausstattung in Höhe von 100 Mio. Euro) ergänzt, das darauf abstellt, ein besseres Verständnis der Diskriminierungsproblematik zu fördern, die Fähigkeit, wirksam gegen Diskriminierungen vorzugehen, zu entwickeln und die der Bekämpfung von Diskriminierungen zugrunde liegenden Werte zu fördern.

Im Rahmen dieses Programms wurden bislang etwa 300 Initiativen unterstützt, die sich auch unmittelbar auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auswirken.

Im Rahmen des Programms werden zurzeit eine Reihe von Untersuchungen und Datenerhebungen zur Diskriminierungsproblematik - einschließlich einer Untersuchung über das Thema Roma und die Erweiterung und über Antidiskriminierungsbestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen - sowie länderübergreifende Projekte gefördert, an denen ein breites Spektrum von Akteuren, die im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierungen tätig sind, beteiligt ist. Das Programm unterstützt etwa 50 länderübergreifende Partnerschaften, in deren Rahmen Erfahrungen und bewährte Praktiken bei der Bekämpfung von Diskriminierungen ausgetauscht werden, trägt zu den laufenden Kosten von vier europäischen Netzwerkzusammenschlüssen von Nichtregierungsorganisationen bei, die die Rechte diskriminierter Personen vertreten und verteidigen (einschließlich des Europäischen Netzes gegen Rassismus), und unterstützt 5 kleinere Organisationen auf europäischer Ebene.

Die Kommission hat ferner unter dem Slogan *Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung.* eine fünfjährige Informationskampagne eingeleitet, um das Bewusstsein für die Diskriminierungsproblematik zu schärfen und über die neuen EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu informieren (siehe www.stop-discrimination.info). Zu anderen Sensibilisierungsinitiativen gehörten eine Reihe von Lehrgängen über die neuen Rechtsvorschriften für Richter und andere Rechtsberufe, die zusammen mit der Europäischen Rechtsakademie Trier, Deutschland, veranstaltet wurden, sowie eine europäische Konferenz im Mai 2004 in Limerick, Irland.

Als Reaktion auf die wachsende Besorgnis über Antisemitismus in der EU hat Kommissionspräsident Prodi am 19. Februar 2004 ein hochrangiges Europa-Seminar mit dem Titel *Gegen Antisemitismus, für eine Union der Vielfalt* veranstaltet. Auf der Konferenz haben unter anderem der Präsident der Europäischen Kommission Romano Prodi, Bundesaußenminister Joschka Fischer, der Friedensnobelpreisträger von 1986 Elie Wiesel sowie der israelische Minister für die Diaspora, Nathan Sharanski, vor Staatsvertretern und Repräsentanten von religiösen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen sowie der Öffentlichkeit gesprochen. Organisiert wurde die Konferenz vom Europäischen Jüdischen Kongress, der Konferenz Europäischer Rabbiner und der Europäischen Kommission.

Die EU ist weiterhin tief beunruhigt über neue Ausprägungen und Ausdrucksformen des Antisemitismus, die ebenso wie andere Erscheinungsformen der Intoleranz– wie antiislamische Vorfälle und die vielfältigen Diskriminierungen beispielsweise gegenüber Frauen– eine Bedrohung für die Demokratie darstellen. Die EU begrüßt den Beschluss über Toleranz und Nichtdiskriminierung, den der OSZE-Ministerrat auf seiner Tagung vom 2. Dezember 2003 in Maastricht gefasst hat, und die Berliner Erklärung vom April 2004 als Initiativen der OSZE auf diesem Gebiet, mit denen alle Erscheinungsformen von Antisemitismus und alle anderen Akte von Intoleranz, Hetze, Übergriffen oder Gewalt gegenüber Einzelpersonen oder Gemeinschaften aufgrund der ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung, wo immer sie begangen werden, verurteilt werden. Die EU tritt dafür ein, dass der OSZE-Ministerrat die Berliner Erklärung auf seiner Tagung im Dezember 2004 in Sofia billigt, und unterstützt die OSZE-Initiative, im Jahr 2004 drei Konferenzen zu veranstalten, auf denen weiter erörtert werden soll, wie die Arbeit der OSZE und der teilnehmenden Staaten zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung intensiviert werden kann.

Zusätzliche Unterstützung leistet die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), die in Wien angesiedelt ist. Die Forschungsarbeiten dieser Stelle sind von wesentlicher Bedeutung für ein konkretes Verständnis der Rassismusproblematik und für die Festlegung von Strategien und Praktiken zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Diskriminierungen.

Die Kommission hat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Reihe von Legislativvorschlägen auf den Gebieten Asyl- und Immigrationspolitik ⁷ vorgelegt, die darauf abzielen, Drittstaatsangehörigen Rechte und Pflichten einzuräumen, die mit denen der EU-Bürger vergleichbar sind. In der am 3. Juni 2003 angenommenen Mitteilung der Kommission über Einwanderung, Integration und Beschäftigung ⁸ wird betont, wie wichtig der Kampf gegen Diskriminierung für die Integration der legalen Zuwanderer in Europa ist. Die Schaffung einer Gesellschaft mit einem sozialen und kulturellen Umfeld, in dem sich Zuwanderer aktiv einbringen und mit der Bevölkerung des Gastlandes in einer Wechselbeziehung stehen können, ist ein sehr wichtiger Schritt zur Erhöhung von Toleranz und Respekt und zur Bekämpfung von Diskriminierung. In der Kommunikation wird zu starker politischer Führung und zu einem deutlichen Engagement für die pluralistische Gesellschaft und zu einer Absage an Rassismus aufgerufen.

Darüber hinaus legt die EU bei ihrem allgemeinen Vorgehen gegen Kriminalität besonderen Wert auf den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Straftaten, einschließlich Kriminalität mit rassistischem Hintergrund, und der Rat hat am 15. März 2001 einen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ⁹ und am 29. April 2004 eine Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten angenommen.

Der *Europäische Flüchtlingsfonds* ¹⁰ bietet Finanzhilfe für die Aufnahme, die Integration und die freiwillige Rückkehr von Personen, die internationalen Schutz benötigen. Über das AGIS-Programm (2003 - 2007) kofinanziert die Kommission unter anderem Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Bereichen wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie bei der Opferhilfe.

⁷ http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/asylum/fsj_asylum_intro_en.htm.

⁸ KOM (2003) 336 endg. vom 3.6.2003.

⁹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

¹⁰ http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/erf/erf_en.htm.

Schließlich wird auch auf anderen Politikfeldern und in anderen Programmen der EU weiterhin zur Bekämpfung von Rassismus beigetragen. Mit Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendprogrammen sollen interkulturelles Lernen und Toleranz gefördert werden, indem Jugendliche aus verschiedenen sozialen Umfeldern zusammengebracht werden. Im Jugendbereich ist die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und ähnlichen Phänomenen ein vorrangiges Ziel des Weißbuches der Europäischen Kommission mit dem Titel: *"Neuer Schwung für die Jugend Europas"*. Sie gehört ferner zu den Zielen des Programms "Jugend". Der Rat hat am 28. Mai 2004 eine *Erklärung zu Rassismus und Intoleranz* in Bezug auf Jugendliche angenommen. In dieser Erklärung verständigten sich die Jugendminister auf einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und ähnlichen Phänomenen im Jugendbereich. Sie beschlossen ferner, dieses Thema für das Jahr 2005 zu einem der vorrangigen Anliegen im Jugendbereich zu machen.

3.1.3. Asyl und Migration

Die Europäische Union hat im letzten Zwölfmonatszeitraum seit Juli 2003 weiter intensiv an der Ausgestaltung einer gemeinsamen Migrationspolitik und an der Einrichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im Einklang mit dem Beschluss gearbeitet, den der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Oktober 1999 in Tampere gefasst hat. Wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Bilanz des Tampere-Programms und Perspektiven¹¹ hervorgehoben wurde, sind auf diesem Gebiet beachtliche Fortschritte zu verzeichnen.

Bei ihren Vorschlägen und Maßnahmen im Bereich Einwanderung und Asyl, insbesondere jenen, die auf Artikel 63 EGV gestützt sind, schenkt die Kommission den humanitären Aspekten und der uneingeschränkten Achtung der in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, in anderen Völkerrechtsnormen und der EU-Grundrechtecharta verankerten Menschenrechtsgrundsätze weiterhin besondere Aufmerksamkeit.

Die Annahme des Entwurfs des Verfassungsvertrags im Juni 2004, der ehrgeizige asyl- und migrationspolitische Bestimmungen enthält, bietet eine langfristige Perspektive für die künftige Politikgestaltung.

¹¹ KOM(2004) 401 endg. vom 2.6.2004.

Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittländern

Um die Zusammenarbeit mit Drittländern zu erleichtern, hat die Kommission im Juni 2003 einen *Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Bereich Asyl und Migration* mit einem Finanzrahmen von 250 Mio. EUR für einen Fünfjahreszeitraum (2004 bis 2008) vorgelegt. Mit dieser Verordnung, die im März 2004 angenommen wurde, wurde das *Programm AENEAS* eingerichtet, mit dem finanzielle und technische Hilfe für Drittländer bereitgestellt werden soll, um sie in ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Steuerung der Migrationsströme in all ihren Dimensionen zu unterstützen: legale Migration, illegale Migration, Rückübernahme, Wiedereingliederung und Asyl/internationaler Schutz. Das Programm ist vor allem für die Drittländer bestimmt, die aktiv mit der Vorbereitung oder Durchführung eines paraphierten, unterzeichneten oder geschlossenen Rückübernahmeabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft befasst sind.

Es sei erwähnt, dass die im Rahmen des Programms finanzierten Projekte in den betreffenden Drittstaaten durchzuführen sind und primär in deren Interesse liegen müssen. Darüber hinaus sind nach Artikel 1 der Verordnung die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips und die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundfreiheiten für die Anwendung der Verordnung unerlässlich. Erforderlichenfalls und soweit möglich werden die nach der Verordnung finanzierten Aktionen mit Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaats verbunden.

Neben diesem spezifischen Programm verwaltet die Kommission ferner verschiedene Kooperationsprogramme mit Drittländern, die Tätigkeiten im Bereich Migration umfassen (TACIS, MEDA usw.). Diese Tätigkeiten beinhalten je nach Land eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Migration, aber auch Maßnahmen für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie legale Migranten oder die langfristige Wiedereingliederung von Migranten in ihren Herkunftsländern. Darüber hinaus wird das Konzept der Steuerung der Migrationsströme nunmehr in zunehmendem Maße in Kooperationsprogramme einbezogen, um Drittstaaten dabei zu helfen, die Ursachen von Migration anzugehen.

Der Rat hat im Dezember 2003 Schlussfolgerungen zur Einführung eines Kontroll- und Evaluierungsmechanismus für Drittländer im Bereich der Bekämpfung der illegalen Einwanderung angenommen. Die Kommission wird darin aufgefordert, jährlich über die Kontroll- und Evaluierungsergebnisse zu berichten und die von ihr für zweckmäßig erachteten Vorschläge oder Empfehlungen zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang sei betont, dass nicht nur geltende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und ihre Anwendung, sondern auch die Anwendung internationaler Instrumente betreffend Asyl und Migration wie das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das dazugehörige New Yorker Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 gleichermaßen berücksichtigt werden. Die geeigneten Verwaltungsstrukturen zur Bearbeitung von Asylanträgen, einschließlich einer entsprechenden Schulung des betreffenden Personals, sowie Aufnahmeverkehrungen, die gewährleisten, dass Asylbewerber einen angemessenen Lebensstandard haben können, werden ebenfalls zentrale Elemente der Evaluierung sein. Die Kommission ist aufgefordert, ihren ersten Jahresbericht bis Ende 2004 vorzulegen.

Im Mai 2003 hat der Rat Schlussfolgerungen über die Synergie zwischen Migration und Entwicklungspolitik angenommen. Der Rat bekräftigte erneut, dass er für eine umfassende Migrationspolitik eintritt, in deren Rahmen die Förderung der Menschenrechte in Drittländern eine wichtige Komponente ist. Die Kommission wird ersucht, weitere Vorschläge auf diesem Gebiet vorzulegen.

Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Während des Berichtszeitraums hat der Rat folgenden Text verabschiedet:

- eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen (83/2004/EG) (ABl. L ...).

Der Rat hat ferner eine allgemeine Einigung über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (KOM(2002) 326 endg. vom 18.6.2002) sowie über einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 (KOM(2004) 102 vom 12.2.2004) erzielt. Die förmliche Annahme dieser Vorschläge wird im weiteren Verlauf des Jahres erfolgen. Die erste Stufe des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird somit innerhalb der im EGV vorgesehenen Frist vollendet sein.

In allen Asylvorschlägen und angenommenen Rechtsakten wurde Kindern und geschlechterspezifischen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Europäische Rat hat die Kommission auf seiner Tagung vom Juni 2003 in Thessaloniki ersucht, alle Parameter auszuloten, mit denen eine geordnetere und kontrolliertere Einreise in die EU von Personen, die internationalen Schutz benötigen, gewährleistet werden kann, und Mittel und Wege zu prüfen, wie die Schutzkapazität von Herkunftsregionen erhöht werden kann. Die Kommission hat daher am 4. Juni 2004 eine Mitteilung zur kontrollierten Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in die EU und zur Stärkung der Schutzkapazität von Herkunftsregionen ("Verbesserung des Zugangs zu dauerhaften Lösungen") angenommen (Brüssel, 4.6.2004, KOM(2004) 410 endg.). Diese Mitteilung soll im Rat näher erörtert werden.

Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen

Im Bereich der legalen Einwanderung hat der Rat mehrere Richtlinien förmlich angenommen bzw. hat politische Einigung über sie erzielt:

- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
- Richtlinie 2004/XX/EG des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren (im April 2004 förmlich angenommen, jedoch noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
- Richtlinie 2004/XXX/EG des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (politische Einigung im März 2004, jedoch noch nicht förmlich angenommen).

Das Europäische Parlament hat beim Europäischen Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage erhoben, mit der es beantragt hat, dass einige Bestimmungen der Richtlinie betreffend die Familienzusammenführung teilweise für nichtig erklärt werden, da sie Grundrechte verletzen. Es ist das erste Mal, dass das Europäische Parlament eine Nichtigkeitsklage mit der Begründung erhoben hat, dass Grundrechte nicht eingehalten würden. Der Rat berät weiter über einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (KOM(2004) 178).

Die Beratungen im Rat über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (KOM(2001) 386) sind zum Stillstand gekommen, und die Kommission hat die Absicht, in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 ein Grünbuch zum Thema Wirtschaftsmigration anzunehmen, damit ein breit angelegtes Konsultierungsverfahren mit allen interessierten Kreisen in die Wege geleitet wird und auf diese Weise leichter ein etwaiger geänderter Vorschlag erstellt werden kann.

Der Europäische Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2003 aufgefordert, eine allgemeine Studie über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration durchzuführen. Die Ergebnisse der Studie, in der auch die einzelstaatlichen Aufnahmeregelungen für Wirtschaftsmigranten, bilaterale Arbeitskräfteabkommen mit Drittstaaten und Regularisierungsmaßnahmen untersucht werden, wurden dem Rat und dem Europäischen Parlament im Juni 2004 vorgelegt¹². In der Studie wird betont, dass die Bekämpfung der illegalen Migration mit präventiven Maßnahmen und dem Abbau der wichtigsten Anreize beginnt. In verschiedenen Ländern und Regionen sei die Schwarzarbeit ein wesentlicher Anreiz für die illegale Migration. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit sei also ein gemeinsames Ziel, das nicht nur den Bereich der Einwanderung, sondern auch die Beschäftigung berührt. Die Menschen, die in der Schattenwirtschaft tätig sind, würden häufig ausgebeutet, und hätten nicht die Rechte, die andere Arbeitskräfte für sich in Anspruch nehmen können.

Steuerung der Migrationsströme

Der Rat hat im Berichtszeitraum erneut erklärt, dass zur Steuerung der Migrationsströme eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung eines Europäischen Amtes für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt; die Verordnung soll 2004 angenommen und im Laufe des Jahres 2005 wirksam werden. Es sei darauf hingewiesen, dass das Amt keine eigenen Rechtsdurchsetzungsbefugnisse haben wird, sondern lediglich die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsdurchsetzungsbemühungen insbesondere durch gemeinsame Aktionen unterstützen wird.

Ein Vorschlag (Verordnung) für einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen wird gegenwärtig fertig gestellt. Er wird die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit internationalem Schutz widerspiegeln, insbesondere den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Kommission im August 2003 Vorschläge zur Festlegung einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen vorgelegt hat, die gegenwärtig vom Rat erörtert werden.

¹² KOM(2004) 412 endg. vom 4. Juni 2004.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 16./17. Oktober 2003 in Brüssel bestätigt, dass eine gemeinsame Rückkehrpolitik ein zentrales Element einer effizienten und umfassenden Einwanderungspolitik ist, und hat die Absicht der Kommission begrüßt, einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine finanzielle Unterstützung für die Rückführung illegaler Einwanderer und abgelehnter Asylbewerber in das Herkunfts- oder Transitland vorsieht. Die Achtung der Grundrechte und hohe Sicherheitsstandards für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen müssen Kernpunkt der Rückkehrpolitik der EU sein.

Der Rat hat im April 2004 die Entscheidung des Rates betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angenommen. Die Entscheidung gehört zu den konkreten Bemühungen zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und es sei betont, dass im Einklang mit der Grundrechtecharta und dem Verfassungsvertrag rückzuführende Personen auch bei solchen Sammelflügen individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen und dass bei diesen Flügen die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden. Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis der Sammelflüge beitragen, mit denen für eine Rückkehr der betroffenen Personen in Sicherheit und Würde gesorgt werden soll. Mit dem künftigen Kommissionsvorschlag über Mindeststandards für Rückführungsverfahren und die gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen sollen diese Grundsätze bekräftigt werden. Der Entscheidung sind gemeinsame Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg beigelegt.

Im Rahmen der gemeinsamen Rückkehrpolitik hat die Gemeinschaft Fortschritte bei Rückübernahmeabkommen erzielt, da die entsprechenden Verhandlungen mit Hong Kong, Macao, Sri Lanka und Albanien abgeschlossen worden sind. Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft sind rein technische Vereinbarungen, in denen beiderseitige Rückübernahmeverpflichtungen sowie Verfahrensmodalitäten für die Rückführung der betreffenden Personen festgelegt werden. Sie eröffnen lediglich Wege für eine geordnete und koordinierte Rückkehr. Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft greifen also erst dann, wenn endgültig festgestellt worden ist – erforderlichenfalls nach einer Entscheidung eines einzelstaatlichen Gerichts in dieser Frage –, dass die betroffene Person unter keinen Umständen, auch nicht aus humanitären Gründen, ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat.

Vor diesem Hintergrund muss darauf hingewiesen werden, dass alle Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft eine Schutzklausel enthalten, wonach die Rückübernahmeabkommen andere Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der dritten Partei, die sich aus dem Völkerrecht ergeben, unberührt lassen. Darüber hinaus enthalten sie allesamt eine detaillierte und umfassende Datenschutzklausel, damit verhindert wird, dass die Behörden des Drittstaats Informationen über einen Asylantrag erhalten, den die rückzuübernehmende Person möglicherweise in der EU gestellt hat (und der abgelehnt worden ist).

Die Kommission hat am 25. November 2003 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten *Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten* unterbreitet, mit dem auf einen schnellen Informationsaustausch über eine umfassende, moderne und sichere Website zwischen den an der Bekämpfung der illegalen Einwanderung beteiligten Migrationsbehörden hingewirkt werden soll. Das Netz soll eine Plattform für den Austausch strategischer, taktischer und operativer Informationen über illegale Migrationsbewegungen und ihre Bekämpfung bieten. Bis auf weiteres ist aus technischen und rechtlichen Gründen nicht vorgesehen, personenbezogene Daten von illegalen Migranten oder Schleusern über das Netz auszutauschen.

Der Rat hat im Februar 2004 eine Verordnung zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen¹³ angenommen, um die Zusammenarbeit zwischen Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die im gleichen Drittland oder in der gleichen Region eingesetzt sind, auf eine förmliche Grundlage zu stellen und weiter zu verbessern. Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten gehört es, Informationen über Vorfälle und Ereignisse zu sammeln, die Anlass für neue Entwicklungen bei Strömen illegaler Einwanderer sein oder werden können, unter anderem über schwerwiegende und verbreitete Menschenrechtsverstöße in einem Drittstaat.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004, ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 1.

3.1.4. Angehörige von Minderheiten

Der Schutz der Angehörigen von Minderheiten ist wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtspolitik der EU. Infolge der Erweiterung hat sich die Zahl der Minderheitengruppen mehr als verdoppelt; sie tragen damit erheblich zur kulturellen, ethnischen und sprachlichen Vielfalt der Union bei. Ein solcher Anstieg der Zahl von Unionsbürgern, die nationalen Minderheiten angehören, ist für die EU eine mannigfaltige Bereicherung. Nach dem *Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa*, über den sich die Regierungskonferenz auf ihrer Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 geeinigt hat, gehört die Achtung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zu den Werten, auf die sich die Union gründet (Artikel I-2 des Entwurfs).

Zurzeit ist es der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft möglich, Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Angehörigen von Minderheiten zu ergreifen. Die Gemeinschaft hat diese Möglichkeit unter anderem zur Verabschiedung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft genutzt. In der Grundrechtecharta der EU, die der Europäische Rat im Dezember 2001 in Nizza angenommen hat, heißt es, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind (Artikel 20), dass Diskriminierungen, einschließlich Diskriminierungen wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, verboten sind (Artikel 21) und dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet (Artikel 22). Die EU hat unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Juni 2003 eine Informationskampagne mit der Bezeichnung *Für Vielfalt, gegen Diskriminierung* eingeleitet. Mit der fünfjährigen Informationskampagne werden die im Rahmen der europäischen Antidiskriminierungsvorschriften bestehenden Rechte besser bekannt gemacht. Das Europäische Parlament hat bei vielen Gelegenheiten darauf hingewiesen, wie wichtig Sprache und Kultur von Minderheiten sind. Es hat 2003 eine Entschließung zu den regionalen und weniger verbreiteten europäischen Sprachen – den Sprachen der Minderheiten in der Europäischen Union – unter Berücksichtigung der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt angenommen. Von den unlängst neu eingesetzten Ausschüssen des Europäischen Parlaments werden sich drei Ausschüsse mit Minderheitenfragen befassen.

Die jüngste Erweiterung der EU hat dazu geführt, dass eine große Zahl von Roma nunmehr zur Union gehört. In der Überzeugung, dass die Menschenrechte der Roma gefördert und geschützt und wirksame Maßnahmen zu ihrer rascheren sozialen Eingliederung ergriffen werden müssen, hat die EU aktiv an der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Sinti und Roma im OSZE-Gebiet mitgewirkt und engagiert sich entschlossen für dessen Durchführung; der Aktionsplan ist auf der Tagung des OSZE-Ministerrats im Dezember 2003 in Maastricht angenommen worden.

In den Kopenhagener Kriterien, die 1993 für beitrittswillige Länder aufgestellt wurden, wird insbesondere auf den Schutz von Minderheiten hingewiesen. Die Erfahrungen, die im Laufe der Jahre mit der Umsetzung der Kopenhagener Kriterien gewonnen wurden, sind für die sich erweiternde Union eine wertvolle Grundlage bei ihren Bemühungen, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte der Angehörigen von Minderheiten sicherzustellen. Die in Kopenhagen aufgestellten politischen Kriterien, insbesondere die Achtung und der Schutz von Minderheiten, sind noch immer maßgebend und sollten für die neuen Mitgliedstaaten ebenso gelten wie für Bewerberländer. Das Europäische Parlament und die Kommission haben in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass die interne und die externe Politik der EU zum Schutz der Menschenrechte koordiniert werden und schlüssig sein muss, wenn sie wirkungsvoll sein soll.

3.1.5. Menschenhandel

Die EU hat auch weiterhin eine umfassende Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel entwickelt. Diese Politik beruht auf einem fachübergreifenden Konzept, zu dem Faktoren aus den Bereichen Prävention, Schutz und Unterstützung der Opfer und Zeugen in Strafverfahren, materielles Strafrecht und polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit gehören. Es sei betont, welchen Stellenwert Artikel 5 der Grundrechtecharta der EU hat, in dem es wie folgt heißt: "Menschenhandel ist verboten."

Die Kommission hat weitere Beratungen auf Expertenebene organisiert und im Rahmen des EU-Forums zur Verhütung von organisierter Kriminalität Zusammenkünfte zum Thema Menschenhandel veranstaltet. Ein Workshop, dessen Themenschwerpunkt die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel war, hat am 30. Juni 2003 stattgefunden. Am 26. Mai 2004 fand ein runder Tisch statt, dessen zentrales Thema Maßnahmen gegen den Kinderhandel und damit zusammenhängende Formen der Ausbeutung waren. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der so genannten Childscope-Studie (im Zusammenhang mit der Entschließung des Rates aus dem Jahr 2001 über den Beitrag der Zivilgesellschaft bei der Suche nach vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern) sowie Möglichkeiten erörtert, wie die Erhebung von Daten über Sexualstraftaten gegen Minderjährige in Europa verbessert werden kann.

Die Expertengruppe der Kommission zum Thema Menschenhandel hat seit September 2003 eine Reihe von Sitzungen abgehalten, um einen Bericht darüber zu verfassen, wie die Empfehlungen der Brüsseler Erklärung von 2002 über die Verhütung und die Bekämpfung von Menschenhandel verwirklicht werden können. Der Bericht wird in einem Workshop des EU-Forums zur Verhütung von organisierter Kriminalität erörtert und im Herbst 2004 der Kommission vorgelegt werden.

Der Rat hat am 20. Oktober 2003 eine Entschließung über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels, angenommen. Er hat die Mitgliedstaaten darin unter anderem aufgefordert, auch künftig uneingeschränkt bereit zu sein, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene weiterhin gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauenhandel, vorzugehen, und zwar wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und gegebenenfalls durch die Unterstützung dieser Organisationen. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, ihre Bereitschaft zu bekräftigen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die Durchführung von Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung und zur verstärkten grenzübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Prävention, Opferchutz und Betreuung, so dass mit Hilfe von bewährten Praktiken und Netzwerken auf den geeigneten Ebenen greifbare Ergebnisse im Kampf gegen den Menschenhandel, besonders den Frauenhandel, erzielt werden können. Sie sollten darüber hinaus Opfer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterstützen und schützen, um es ihnen zu ermöglichen, sicher in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder angemessenen Schutz in den Gastländern zu erhalten. Die Mitgliedstaaten werden schließlich ersucht, die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL bereitstehenden Finanzmittel zu nutzen, um die soziale und berufliche Eingliederung der Begünstigten dieser Initiative in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu fördern.

Der Rat hat am 22. Dezember 2003 den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie angenommen. In dem Rahmenbeschluss werden die entsprechenden Straftaten definiert und werden Bestimmungen über Sanktionen, die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Sanktionen gegen juristische Personen, Gerichtsbarkeit, Strafverfolgung und Schutz und Unterstützung der Opfer festgelegt. Die Mitgliedstaaten der EU müssen dem Rahmenbeschluss bis Januar 2006 nachkommen.

Die Richtlinie des Rates vom 30. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, gilt in allen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark, des Vereinigten Königreichs und Irlands); mit dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Art von Aufenthaltstitel und die Betreuung der Opfer harmonisiert. Sie muss bis April 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Europarat hat 2003 einen Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung eines Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (CAHTEH) eingesetzt, der im September 2003 zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Der endgültige Entwurf wird im Dezember 2004 dem Ministerkomitee des Europarats unterbreitet und 2005 zur Unterschrift aufgelegt werden. Die Kommission beteiligt sich an den Verhandlungen. Sie hat in diesem Zusammenhang am 30. April 2003 einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt zu Fragen aus dem Bereich der dritten Säule und eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen über die Teile des Entwurfs, die Gemeinschaftszuständigkeiten betreffen, angenommen und dem Rat der EU übermittelt.

Im Rahmen der Vereinten Nationen gehörten die Geißel, die der Menschenhandel darstellt, und die gemeinsamen Bestrebungen zu dessen Bekämpfung zu den zentralen Themen in den Beiträgen der EU auf der 58. Tagung der Generalversammlung, auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR) und auf der 12. Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. In der Generalversammlung wurde die Resolution über Frauenhandel und Mädchenhandel von allen Mitgliedstaaten der EU mit eingebracht. Ein großer Teil der Mitgliedstaaten der EU unterstützte auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission eine Initiative mehrerer Regionen für die Ernennung eines Sonderberichterstatters über Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, um einzelstaatliche Durchführungs- und Überwachungsmechanismen zu stärken und international eine bessere Sensibilisierung für dieses Problem zu erreichen. Die EU setzt sich aktiv dafür ein, dass eine umfassende Ratifizierung des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das im Dezember 2003 in Kraft getreten ist, erfolgt.

Der Rat und die Kommission stehen in ständiger Verbindung mit internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE, um die laufenden Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels zu koordinieren.

Der Ministerrat der OSZE hat im Dezember 2003 einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen und beschlossen, einen Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels zu ernennen, der von einer Sonderabteilung im OSZE-Sekretariat unterstützt werden soll. Die amtierende Vorsitzende der OSZE hat im Mai 2004 die Leiterin der Task Force Menschenhandel beim Balkanstabilitätspakt Helga Konrad zur ersten OSZE-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels ernannt.

3.1.6 Rechte des Kindes

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes sind weiterhin wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtspolitik der EU im internen Rahmen wie auch in den Außenbeziehungen (zu letzteren siehe Abschnitt 4.3.10). Entsprechend dem in früheren Jahren gefassten Beschluss hat die Kommission für ihre Beamten ein Schulungsprogramm über die Rechte des Kindes eingeleitet. Am 6./7. November 2003 fand eine erste Tagung statt, auf der ein hochrangiger Vertreter der UNICEF 45 Teilnehmern eine ausführliche Schulung in den Rechten des Kindes vermittelt hat.

Im Juli 2003 hat das Europäische Parlament erstmals eine Entschließung zu Kinderhandel und Kindersoldaten angenommen, der im September eine Entschließung zu den Menschenrechten in der Welt folgte. Die Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) hat in einer Paritätischen Parlamentarischen Versammlung mit der EU ebenfalls ihre erste Debatte über die Rechte des Kindes geführt und eine Entschließung zu den Rechten des Kindes und insbesondere zu Kindersoldaten angenommen. In allen drei Entschließungen wird die EG aufgerufen, die Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit einzubinden und Programme im Bereich von Gesundheit und Ernährung, Bildung, bewaffnete Konflikte, Gewalt und Missbrauch sowie Kinderhandel zu fördern.

Am 10. und 11. Dezember 2003 wurde das Fünfte Menschenrechtsforum der Europäischen Union gemeinsam vom italienischen Vorsitz und der Europäischen Kommission in Rom veranstaltet. Der Vorsitz beschloss, den Schutz des Kindes durch das Völkerrecht in den Mittelpunkt des Forums zu stellen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden insbesondere die EU-Leitlinien zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) im Dezember verabschiedet worden waren, eingehend erörtert. Das Plenum des Forums richtete abschließend eine Reihe von Empfehlungen an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer; dabei wurde bekräftigt, dass die EU-Leitlinien einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einem besseren Schutz der Interessen des Kindes darstellen.

3.1.7 Menschenrechte der Frauen

Die Europäische Union war und ist bestrebt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen zu gewährleisten. Die EU weiß um die gerade an Frauen begangenen Menschenrechtsverletzungen und ist bestrebt, diese bei allen ihren Bemühungen um die Menschenrechte ins Bewusstsein zu rücken. Ihr zweites Hauptanliegen ist die Förderung der uneingeschränkten Teilhabe der Frauen am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Die Aufklärung der Frauen in Bezug auf die Menschenrechte geht Hand in Hand mit der Unterstützung, die berufsständischen und sonstigen Frauenorganisationen zuteil wird.

Die Union hat die Menschenrechte der Frauen dadurch zu verwirklichen gesucht, dass sie die geschlechterspezifische Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen untersagt, die geschlechterspezifischen Unterschiede in der Union abgebaut, Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung bekämpft, sich um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben bemüht und für Kinderbetreuungs-Infrastrukturen gesorgt hat.

Gleichstellung von Frauen und Männern und die durchgängige Berücksichtigung dieser Gleichstellung gehört zu den Themen der verschiedenen Formationen und Gruppen des Rates der EU. Das Europäische Parlament und sein Ausschuss für die Rechte der Frau wirken kontinuierlich darauf hin, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern einen zentralen Platz in allen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft einnimmt.

Seit der Vierten Weltfrauenkonferenz von 1995 in Beijing hat die Europäische Union die Gleichstellung von Frauen und Männern ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt und eine Doppelstrategie zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt, nämlich durchgängige Berücksichtigung dieser Gleichstellung (gender mainstreaming) kombiniert mit konkreten Maßnahmen. Bald nach Verabschiedung der Aktionsplattform von Beijing hat der Europäische Rat in Madrid beschlossen, jährlich eine Bilanz der erzielten Ergebnisse zu ziehen. In den ersten Jahren hatte diese Bilanz allgemeinen Charakter, doch seit 1999 hat der Rat Schlussfolgerungen zu Indikatoren und Benchmarks angenommen, wodurch der Prozess der jährlichen Bilanzierung gezielter und besser strukturiert abläuft. Zugleich hat die Europäische Kommission, um den EU-weiten Prozess seit der Konferenz von Beijing zu verfolgen, Jahresberichte über die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Europäischen Union herausgegeben.

Die Annahme des Amsterdamer Vertrags war ein weiterer wichtiger Meilenstein. In ihm wird die Gleichstellung von Männern und Frauen als eine ausdrückliche Aufgabe der Gemeinschaft ausgewiesen (Artikel 2), und die Gemeinschaft nach Artikel 3 darauf verpflichtet, bei allen ihren Tätigkeiten Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Auf seiner Tagung in Lissabon hat der Europäische Rat (2002) die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Beschäftigungsbereich die Chancengleichheit in allen ihren Aspekten zu fördern, u.a. durch Reduzierung von geschlechtsspezifischen Ungleichgewichten und durch Erleichterung der Vereinbarung von Arbeits- und Familienleben, insbesondere durch die Festlegung einer neuen Benchmark für bessere Maßnahmen zur Kinderbetreuung.

Die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2000 mit dem Titel *"Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern"* enthielt die Vorgabe, dass die Gleichstellung durchgängig in den Tätigkeiten der Kommission zu berücksichtigen ist. Diese Verpflichtung findet nunmehr ihren Niederschlag in der Politik der Europäischen Kommission in den Bereichen Außenbeziehungen, Entwicklung, Handel und humanitäre Hilfe.

Das im Mai 2003 in Athen veranstaltete Forum über Frauen, Frieden und Außenbeziehungen bot Gelegenheit zu einer Bilanz der Einbindung von Gleichstellungsfragen in die EU–Politik. Im Mai 2004¹⁴ haben die für Gleichstellungsfragen zuständigen EU–Minister erneut das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter als zentrale Aufgabe der Union bekräftigt. Darüber hinaus wurde die Einrichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen befürwortet. Dieses Institut soll als Quelle für Wissen und Wissensvermittlung fungieren, die einen Beitrag zu größerer Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern leistet und vermehrt Gelegenheit zum Austausch von Wissen, Daten und Informationen über bewährte Praktiken bietet.

3.1.8. Menschenrechte und Wirtschaft

Der Hauptschwerpunkt der auf EU–Ebene im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten zum Thema Soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU) lag auf dem Europäischen Multi–Stakeholder–Forum zur SVU. Die Schaffung des Forums erfolgte im Oktober 2002, im Anschluss an die im Juli desselben Jahres veröffentlichte Mitteilung der Kommission *betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung*

[KOM(2002) 347 endg.]. Dieses Forum umfasst ein ganzes Spektrum von Interessengruppen (in erster Linie Unternehmen, Gewerkschaften und NRO), die sich in einer Reihe von Arbeitskreisen treffen und dabei zwei Ziele verfolgen: Verbesserung der Kenntnisse über SVU durch Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken und Sondierung der Frage, ob gemeinsame Leitprinzipien über SVU festgelegt werden sollten.

In vier Arbeitskreisen wurden folgende Themen behandelt: Verbesserung der Kenntnisse über SVU und Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken; Förderung der SVU in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU); Entwicklungsaspekte der SVU; Vielfalt, Konvergenz und Transparenz der SVU–Praktiken und –Instrumente. Der Arbeitskreis über Entwicklungsaspekte der SVU behandelte Fragen wie beispielsweise die Rolle der multinationalen Unternehmen bei der Förderung der Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen.

Das Forum sollte bis Ende 2004 Juni seinen konsolidierten Schlussbericht unterbreiten. Die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage der darin enthaltenen Empfehlungen des Forums bis Ende 2004 eine neue Mitteilung zu veröffentlichen.

¹⁴ Der EU–Vorsitz hat am 6. Mai 2004 in Limerick ein informelles Treffen der für Gleichstellungsfragen zuständigen EU–Minister zum Thema "Neue Perspektiven für die Gleichstellung der Geschlechter" veranstaltet.

Die Kommission hat sich überdies weiter für die OECD–Leitsätze für multinationale Unternehmen eingesetzt, die eine internationale Benchmark für verantwortliche Unternehmensführung in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeitsnormen und Korruption bilden. Insbesondere hat die Kommission Mittel für eine Reihe von Workshops in den Entwicklungsländern im Jahr 2003 bereitgestellt, um die Kenntnis der OECD–Leitsätze und das Verständnis für sie bei den Regierungen und Interessengruppen zu fördern.

Die EU unterstützt die Initiative von VN-Generalsekretär Kofi Annan, der die Wirtschaftsführer aufgefordert hatte, sich einem internationalen Pakt, dem "Global Compact", anzuschließen, der Unternehmen mit Gremien der VN, mit Arbeitsorganisationen und mit Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenbringen soll, um sich für zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit und Umwelt zu engagieren. Während des ersten Treffens von Führungskräften im Rahmen des "Global Compact", das am 24. Juni 2004 am VN-Amtssitz in New York stattfand, hat der Generalsekretär die Erweiterung der Compact-Prinzipien um ein zehntes Prinzip gegen Korruption angekündigt. Die "Global Compact"-Initiative hat das Ziel, durch das Gewicht des gemeinsamen Handelns die soziale Verantwortung und das gesellschaftliche Engagement von Unternehmen (Corporate Citizenship) zu fördern, so dass die Wirtschaft dazu beitragen kann, den Herausforderungen der Globalisierung wirksam zu begegnen.

Die Europäische Gemeinschaft hatte nach wie vor eine zentrale Rolle bei der Fortentwicklung und Umsetzung des *Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses* (KP–Zertifikationssystem), der von den VN unterstützten multilateralen Initiative zur Unterbindung des Konfliktdiamanten–Handels, der dazu beigetragen hat, dass Bürgerkriege und massive Menschenrechtsverletzungen in einer Reihe von afrikanischen Ländern weiter angefacht wurden. Seit September 2003 hat die EG den Vorsitz in der Arbeitsgruppe zur Überwachung des Kimberley–Prozesses. In dieser Eigenschaft konnte die EG dabei mitwirken, dass auf der Plenarsitzung des Kimberley–Prozesses in Sun City ein System der gegenseitigen Begutachtung (peer review) geschaffen wurde, mit dem die wirksame Überwachung der Umsetzung des KP–Zertifikationssystems durch alle Teilnehmer sichergestellt werden soll. Die EG steht nun an vorderster Front bei der Umsetzung dieses Systems der gegenseitigen Begutachtung und hat den ersten im Rahmen des Kimberley–Prozesses durchgeführten "Begutachtungsbesuch" vor Ort bei einem Teilnehmer geleitet. Die EG (als Teilnehmer des Systems) hat sich zudem erboten, dass im zweiten Halbjahr 2004 ein solcher Begutachtungsbesuch bei ihr selbst stattfindet.

Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der EU, das gegenwärtig im Wege der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 angewandt wird, fördert Initiativen zugunsten der Arbeitnehmerrechte. Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung zum Schutz der Arbeitnehmerrechte verlangt, dass alle Kernarbeitsnormen respektiert werden, auf denen die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit basiert. Die Sonderregelung kann Ländern auf deren Antrag zugestanden werden. Gegenwärtig wird die Sonderregelung der Republik Moldau und Sri Lanka gewährt und fünf Anträge werden derzeit geprüft. Das APS beinhaltet eine Auflistung außergewöhnlicher Umstände, in denen die Präferenzen vorübergehend ganz oder teilweise zurückgenommen werden können (darunter Sklaverei und Verletzung von Gewerkschaftsrechten). Als einzigem Land wurden Birma/Myanmar bislang die Präferenzen auf diese Weise wieder entzogen. Die Kommission hat jedoch im Jahr 2003 festgestellt, dass Berichte über systematische und schwerwiegende Verstöße gegen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen in Belarus begründet sind, und eine Untersuchung eingeleitet, die bis Ende 2004 abgeschlossen sein soll. Die Kommission bereitet derzeit auch eine Mitteilung über die neuen Zehnjahresleitlinien für das APS vor.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass Unternehmen Verantwortung für ihr Handeln zu tragen haben. Die EU unterstützt nachdrücklich ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten und wirkt aktiv an einer Reihe von entsprechenden Initiativen mit. Auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission im Jahr 2004 hat die EU gemeinsam mit einer interregionalen Gruppe von Staaten an einem Beschluss gearbeitet, der die Grundlage für eine vertiefte Diskussion über die SVU (soziale Verantwortung der Unternehmen) auf der Basis eines Berichts der Hochkommissarin bilden soll. In dieser Diskussion sollten gewisse Probleme hinsichtlich einiger erster Normenentwürfe geklärt werden. Diese Entwürfe für Normen über die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte sind vom Unterausschuss "Förderung und Schutz der Menschenrechte" erarbeitet, angenommen und zur Prüfung weiterverwiesen worden.

In dem genannten Beschluss wird Kenntnis von den Normenentwürfen genommen und festgestellt, dass diese Entwürfe nützliche Elemente und Gedanken für die Überlegungen der Menschenrechtskommission enthalten. Der Beschluss bekräftigt die Bedeutung der Frage der Verantwortung von Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte. Es wird das Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte ersucht, in Konsultation mit allen betroffenen Interessengruppen einen Bericht über Tragweite und Rechtsstatus der vorhandenen Initiativen und Normen einschließlich der Normenentwürfe zu erstellen und die noch ungelösten Fragen aufzuzeigen. Dieser Bericht soll laut dem Beschluss nächstes Jahr der Menschenrechtskommission vorgelegt werden, damit sie Optionen für eine Erhöhung der Standards für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und mit ihnen in Verbindung stehender Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte und mögliche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ermitteln kann. Der Beschluss bekräftigt ferner, dass das Dokument des Unterausschusses, das die Normen enthält, ein Vorschlagsentwurf ist, keinen Rechtsstatus hat und nicht der Weiterverfolgung durch den Unterausschuss unterliegen sollte. Der Beschlusstext wurde von einer interregionalen Gruppe von 25 Staaten, darunter Südafrika, Nigeria, Mexiko, Japan, Bangladesch, Kroatien, Australien, Guatemala, Norwegen sowie EU-Mitgliedstaaten gemeinsam eingebracht. Das Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte erstellt derzeit den von der Menschenrechtskommission erbetenen Bericht.

Der *Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren*, der im Juni 1998 vom Ministerrat angenommen wurde, setzt hohe Maßstäbe für die Verantwortung im Bereich der Waffenausfuhren. Diese Maßstäbe umfassen die Bewertung sämtlicher Anträge auf Ausfuhrgenehmigung unter Berücksichtigung der Menschenrechtslage im Bestimmungsland.

Die EU-Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und erteilen keine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte. Die Mitgliedstaaten lassen ferner besondere Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von Stellen wie den VN, dem Europarat oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Die EU-Mitgliedstaaten rufen andere waffenausführende Staaten dazu auf, sich diesen Grundsätzen sowie den anderen Kriterien im Verhaltenskodex der EU anzuschließen.

Ende 2002 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern, die weder in den nationalen Militärgüterlisten noch in den gemeinsamen Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, die aber unter dem Aspekt der Menschenrechte gleichwohl von erheblicher Bedeutung sind. Dieser Vorschlag wird gegenwärtig vom Ministerrat geprüft. Der Vorschlag sieht eine Genehmigungspflicht für bestimmte Güter vor, die zu Folter und zur Vollstreckung der Todesstrafe benutzt werden könnten, und untersagt die Ausfuhr von Gütern, die ausschließlich zu diesen Zwecken benutzt werden können.

3.2. Charta der Grundrechte und Konvent

Mit ihrer Proklamation auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 hat die Charta der Grundrechte beträchtliche Bedeutung erlangt. Sie ist ein Referenzdokument, das es den Bürgern der Union und der Beitrittsländer ermöglicht, sich über ihre Rechte und über die Werte zu informieren, auf die sich die Union gründet. Obgleich die Charta noch keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, berufen sich die Bürger zunehmend auf sie, wenn sie Post, Beschwerden oder Petitionen an die Organe der Union richten.

Auch Juristen berufen sich gegenüber den Justizbehörden der Union vermehrt auf die Charta, und die Generalanwälte am Gerichtshof der Gemeinschaften beziehen sich in ihren Schlussanträgen regelmäßig auf sie, wobei sie allerdings betonen, dass sie nicht rechtsverbindlich ist.

Die Kommission sieht sich zudem gehalten, konkrete Konsequenzen aus der Proklamation der Charta zu ziehen und die Einhaltung der darin verankerten Rechte zu ihrem Leitprinzip zu machen. Mit Blick darauf wird fortan jeder vom Kollegium anzunehmende Vorschlag für einen Rechtsakt bzw. Durchführungsrechtsakt automatisch auf seine Übereinstimmung mit der Charta überprüft und bei Vorschlägen, bei denen Grundrechte betroffen sind, ein Standarderwägungsgrund aufgenommen.

In der Charta werden die geltenden Rechte verdeutlicht, auf die sich die Union gründet und die sie gemäß Artikel 6 EUV achtet. Die Charta enthält verschiedene Kategorien von Rechten:

- die Rechte und Freiheiten sowie verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den Verfassungsüberlieferungen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ergeben,
- die Rechte im Zusammenhang mit der Europabürgerschaft, die sich insbesondere im Zweiten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) mit dem Titel "Die Unionsbürgerschaft" finden,
- die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufgrund von Bestimmungen, die sich zum einen aus dem Arbeitsrecht und zum anderen aus dem Sozialrecht herleiten,
- die "modernen" Rechte, die eine Antwort auf die Herausforderungen heutiger und künftiger Entwicklungen bei den Informationstechnologien und der Genetik sein sollen.

In seinem Entwurf für eine europäische Verfassung hat der Europäische Konvent vorgeschlagen, die Charta vollständig in die künftige europäische Verfassung als deren Bestandteil aufzunehmen, wodurch ihr verbindliche Rechtswirkung verliehen werden könnte. Der Konvent hat eine Reihe von technischen Anpassungen und weiteren Präzisierungen hinsichtlich der Tragweite der durch die Charta anerkannten Rechte (Artikel 52 Absätze 3 bis 5) vorgeschlagen, die diese Rechte in ihrem Kern aber nicht berühren. Die Regierungskonferenz, die am 17. und 18. Juni 2004 abgeschlossen wurde, hat diesen Vorschlag gebilligt. Somit wird der Vertrag über eine Verfassung für Europa, der im Herbst unterzeichnet werden soll, ab dem Tag seines Inkrafttretens den vollen verfassungsrechtlichen Charakter der Charta garantieren. Die in der Charta verankerten Rechte und Grundsätze gelten dann weiterhin für die Institutionen der Union und für die Mitgliedstaaten, allerdings nur bei der Durchführung des Rechts der Union.

Das Netz unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte

Das Netz unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte ist von der Europäischen Kommission im September 2002 auf Ersuchen des Europäischen Parlaments eingerichtet worden. Es überwacht die Menschenrechtslage in den Mitgliedstaaten und in der Union auf der Basis der Charta der Grundrechte. Das Netz erstellt Berichte über die Menschenrechtslage in den Mitgliedstaaten und in der Union sowie Gutachten zu konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Grundrechte in der Union.

Der zweite Bericht des Netzes für das Jahr 2003, der im Mai 2004 unterbreitet wurde, basierte auf 25 nationalen Berichten, die beim Netz der Sachverständigen abgerufen werden können.

Der Bericht über die Union beschreibt im Lichte der Charta der Grundrechte die Initiativen, die im Jahr 2003 von den europäischen Institutionen oder von den im Rahmen der Union gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten ergriffen wurden. Der Bericht stellt fest, dass die Risiken, dass die Grundrechte durch die Tätigkeiten der Union verletzt werden, eher darin liegen, was die Institutionen unterlassen haben, als darin, was sie getan haben. Der Bericht empfiehlt deshalb, dass die Kommission die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien überwacht, um zu gewährleisten, dass die Grundrechte durch diese nationalen Maßnahmen nicht verletzt werden.

Zu jedem einzelnen Artikel der Charta nennt der zusammenfassende Bericht Problempunkte, positive Punkte und bewährte Praktiken in den Institutionen der Union wie auch den Mitgliedstaaten.

Von dem Netz ist die Anregung ausgegangen, dass die Union Überlegungen anstellt, wie für eine bessere Verflechtung der in der Union anerkannten Grundrechte mit den internationalen Menschenrechtsnormen gesorgt werden kann, mit dem Vorschlag, dass die Union erforderlichenfalls internationalen Übereinkünften, insbesondere der Revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996, beitrifft.

Der Bericht analysiert ausführlich das außenpolitische Handeln der Union im Bereich Justiz, Asyl und Einwanderung. Untersucht wird vor allem der Abschluss von Übereinkünften über Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten und über die Rückübernahme illegaler Einwanderer in einen Mitgliedstaat im Rahmen spezieller Vereinbarungen mit Drittländern. Die EU muss laut dem Bericht die Achtung der Grundrechte in Verbindung mit diesen Übereinkünften gewährleisten.

Alle Dokumente in diesem zweiten Bericht des Netzes unabhängiger Sachverständiger liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Netzes und binden die Kommission weder hinsichtlich ihres Inhalts noch hinsichtlich der in ihnen aufgeführten Empfehlungen oder Bemerkungen. Sie sind auf der Website der Europäischen Kommission *Freedom, security and justice*, http://europa.eu.int/comm/justice_home/index_en.htm in englischer und französischer Sprache abrufbar.

4. EINTRETEN FÜR MENSCHENRECHTE IM INTERNATIONALEN BEREICH

4.1. Instrumente und Initiativen der EU in den Beziehungen zu Drittländern

4.1.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte

Dieser Abschnitt gibt einen aktualisierten Überblick über die im Berichtszeitraum in Kraft befindlichen gemeinsamen Strategien, gemeinsamen Aktionen und gemeinsamen Standpunkte.

Gemeinsame Strategien

Mit den gemeinsamen Strategien sollen Ziele gesteckt und die Effizienz des Handelns der Union durch Verbesserung der Gesamtkohärenz ihrer Politik gesteigert werden. Sie werden auf der Ebene des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs) festgelegt und von der Union in Bereichen umgesetzt, in denen die Mitgliedstaaten wichtige gemeinsame Interessen verfolgen.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat die Gemeinsame Strategie für Russland, die im Juni 1999 festgelegt wurde, zu einer weiteren Intensivierung des politischen Dialogs auf allen Ebenen geführt, bei dem alle Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich der Tschetschenien-Frage, behandelt wurden. Der italienische und der irische Vorsitz haben im Rahmen der Umsetzung dieser gemeinsamen Strategie während des Berichtszeitraums weiterhin den Grundsatz befolgt, dass die Beziehungen zwischen der EU und der Russischen Föderation auf einer Reihe gemeinsamer Werte beruhen müssen, wobei der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte überragende Bedeutung zukommen. Zu diesem Zweck hat die EU die zur Verfügung stehenden Methoden des politischen Dialogs und der finanziellen Unterstützung angewandt. Die EU hat die Lage der Medien in Russland aufmerksam verfolgt und die große Bedeutung der Pluralität und Unabhängigkeit der Berichterstattung in den föderalen, regionalen und lokalen Medien betont. Aufgrund eines auf dem Gipfeltreffen von St. Petersburg im Mai 2003 gefassten Beschlusses wurde die Gemeinsame Strategie im Juni 2004 durch eine Übereinkunft über vier "gemeinsame Räume" zwischen der EU und Russland ersetzt (gemeinsamer Wirtschaftsraum, gemeinsamer Raum der Freiheit, Sicherheit und Justiz, gemeinsamer Raum für die äußere Sicherheit, gemeinsamer Raum für Forschung und Bildung, einschließlich Kultur).

Die Umsetzung der (im Dezember 1999 für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegten und im Dezember 2003 verlängerten) Gemeinsamen Strategie für die Ukraine, in der als eines der wichtigsten Ziele die Konsolidierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bürgergesellschaft genannt wird, war in den Jahren 2002–2003 von anhaltender Zusammenarbeit und einem fortwährenden Dialog zwischen der EU und der Ukraine in allen in der Strategie festgelegten Bereichen gekennzeichnet. Jeder Vorsitz legt einen Arbeitsplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Strategie vor und erstattet dem Europäischen Rat dann mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Ergebnisse. Höchste Priorität hatte im Berichtszeitraum unter anderem die Pressefreiheit, wobei die EU mehrere Demarchen wegen der Verschlechterung der Mediensituation und des Todes von Journalisten unternahm. Auf dem Gipfeltreffen EU–Ukraine vom 7. Oktober 2003 wurde bekräftigt, dass der Stärkung und der Stabilität der Institutionen, die Garant für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft sind, sowie politischen und wirtschaftlichen Reformen entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der Ukraine und für engere Beziehungen zur EU zukommt.

Im Rahmen der Durchführung der im Juni 2000 festgelegten Gemeinsamen Strategie für den Mittelmeerraum hat die EU ihre Bemühungen um den Aufbau eines strukturierten Dialogs in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung fortgesetzt.¹⁵ Der Rat hat im November 2003 die Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung begrüßt (14413/03) und festgestellt, dass es weiterhin erheblicher Anstrengungen bedarf, um die Lage in der Region hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie insgesamt zu verbessern. Er sah die Themen Menschenrechte und Demokratie als Schwerpunkte im politischen Dialog auf regionaler und bilateraler Ebene im Rahmen der Assoziationsräte, der Assoziationsausschüsse oder der verschiedenen verstärkten politischen Ad-hoc-Dialoge, die bilateral eingerichtet werden könnten.

Die 10 in der genannten Mitteilung der Kommission enthaltenen und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen begrüßten Empfehlungen werden insbesondere im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) weiterverfolgt, die die Europäische Union im Jahr 2003 eingeleitet hat, um die Vorteile der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 mit den Nachbarländern im Osten und Süden zu teilen. Die ENP wird den Ländern die Chance bieten, sich durch eine verstärkte politische, sicherheitspolitische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit an verschiedenen Tätigkeiten der EU zu beteiligen. In einem gemeinsam vereinbarten Aktionsplan wird eine Reihe von Prioritäten festgelegt, deren Verwirklichung das jeweilige Land näher an die Europäische Union heranführen wird. Im Gegenzug akzeptieren die Länder eine gegenseitige Verpflichtung auf gemeinsame Werte wie Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Förderung gutnachbarlicher Beziehungen. Ein erste Serie von ENP-Aktionsplänen wird mit fünf Mittelmeer-Partnerländern, mit denen Assoziationsabkommen bestehen (Israel, Jordanien, Marokko, Palästinensische Behörde und Tunesien), ausgearbeitet und dürfte im Herbst 2004 gebilligt werden. Eine weitere Serie von Aktionsplänen soll im zweiten Halbjahr 2004 vorbereitet werden (Ägypten, Libanon und möglicherweise Algerien). Einige Mittelmeerländer haben sich im Rahmen der Aktionspläne damit einverstanden erklärt, einen Unterausschuss für Menschenrechte, Demokratisierung und verantwortungsvolle Staatsführung einzusetzen. Der erste Beschluss über die Einsetzung eines solchen Unterausschusses wird mit Marokko im Anschluss an die entsprechende Einigung auf der Tagung des Assoziationsausschusses am 23. Oktober 2004 gefasst werden. Jordanien und Tunesien haben ebenfalls ihr grundsätzliches Einverständnis bekundet.

¹⁵ ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 5.

Gemeinsame Aktionen

Gemeinsame Aktionen betreffen bestimmte Situationen, in denen konkrete Maßnahmen der Union als notwendig angesehen werden. Im Berichtszeitraum hat die EU eine beachtliche Zahl gemeinsamer Aktionen mit Menschenrechtsbezug beschlossen.

Am 1. Januar 2003 lief die Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUPM) an. Diese Mission ist der erste Einsatz der EU im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Die EUPM schloss sich an die Mission der Internationalen Polizeieinsatzgruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina an.

Im Dezember 2003 startete die EU die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL "Proxima").¹⁶ Diese Mission – mit einem Mandat von einem Jahr – ist der zweite Einsatz der EU zur zivilen Krisenbewältigung im Rahmen der ESVP.

Im Anschluss an die im Oktober 2001 erfolgte Annahme der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Konfliktbeilegungsprozess in Südossetien hat die EU dazu beigetragen, dass für die georgische und die südossetische Seite Bedingungen geschaffen wurden, um echte politische Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte und friedliche Beilegung der Differenzen zwischen ihnen zu erzielen.¹⁷ Die aktive Mitarbeit der EU in Expertengruppen und die finanzielle Unterstützung für die OSZE-Mission in Georgien tragen dazu bei, dem Schlichtungsprozess Dynamik zu verleihen.

¹⁶ ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66-69.

¹⁷ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 72.

Am 22. Juni 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/523/GASP angenommen, mit der eine neue Mission der EU zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien vorgesehen wird.¹⁸ Diese Mission mit der Bezeichnung EUJUST THEMIS wird die erste im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingerichtete Mission zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit sein. Ziel der Mission ist es, die georgischen Behörden bei der Bewältigung drängender Herausforderungen im Bereich des Strafrechtswesens zu unterstützen und ihnen insbesondere bei der Ausarbeitung einer horizontalen Regierungsstrategie als Richtschnur für den Reformprozess zu helfen. Die Mission ist auf eine Dauer von 12 Monaten angelegt, und der voraussichtliche Personalumfang von EUJUST-THEMIS wird sich insgesamt auf etwa 10 internationale Experten aus dem zivilen Bereich sowie örtliche Kräfte belaufen. Im Rahmen von EUJUST THEMIS werden hochrangige und sehr erfahrene Mitarbeiter den Ministern, hohen Beamten und entsprechenden Gremien auf der Ebene der Zentralregierung Unterstützung und Beratung zukommen lassen. Hierzu werden sie bei den Ministerien und Regierungsstellen in der Landeshauptstadt untergebracht.

Der Rat hat im Dezember 2003 die Gemeinsamen Aktionen zu einer sechsmonatigen Verlängerung und einer Änderung der Mandate der Sonderbeauftragten der EU (EUSR) in Afghanistan, für den Nahost-Friedensprozess, für die afrikanische Region der Großen Seen, für den Südkaukasus und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen.¹⁹ Die Verlängerung erfolgte nach einer Gesamtüberprüfung der Mandate anhand der vom Rat im November 2003 verabschiedeten Leitlinien für die Ernennung, das Mandat und die Finanzierung der EUSR. Im Juni 2004 sind die Mandate für einen weiteren Zeitraum von 8 Monaten verlängert worden.²⁰

Am 5. Juni 2003 nahm der Rat eine Gemeinsame Aktion über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo an.²¹ Die EU-geführte militärische Operation mit dem Namen *Artemis* wurde in Einklang mit dem in der Resolution 1484 des Sicherheitsrates der VN vom 30. Mai 2003 enthaltenen Mandat durchgeführt. Diese Resolution gestattete einen bis zum 1. September 2003 befristeten Einsatz einer multinationalen Eingreiftruppe in Bunia (DR Kongo) in enger Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der VN in der DR Kongo (MONUC), unter anderem als Beitrag zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia.

¹⁸ ABl. L 228 vom 29.6.2004, S. 21.

¹⁹ ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 37-46.

²⁰ ABl. L 234 vom 3.7.2004, S. 13-18.

²¹ ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 50.

Am 13. Mai 2004 hat die EU eine Gemeinsame Aktion betreffend die Unterstützung der EU beim Aufbau einer Integrierten Polizeieinheit (IPU) in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) angenommen.²² Die EU leistet Hilfestellung bei der Ausbildung und Ausrüstung der IPU in Kinshasa, die zum Schutz der staatlichen Institutionen und zur Stärkung der inneren Sicherheitsorgane beitragen soll.

Gemeinsame Standpunkte

In Gemeinsamen Standpunkten wird die Auffassung der Union zu einer bestimmten Frage von allgemeinem Interesse mit geografischem oder thematischem Schwerpunkt festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre nationalen Politiken mit diesen gemeinsamen Standpunkten in Einklang stehen. Im Berichtszeitraum hat die EU insbesondere folgende gemeinsame Standpunkte zu Menschenrechtsfragen festgelegt:

Westliche Balkanstaaten: Der Rat hat im März 2004 seinen Gemeinsamen Standpunkt verlängert, mit dem die wirksame Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) dadurch unterstützt werden soll, dass ein Reiseverbot für Personen verhängt wird, die sich der Justiz entziehen.²³ Der Gemeinsame Standpunkt verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um bestimmten Personen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses insofern zu verweigern, als diese (im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts aufgeführten) Personen an Aktivitäten beteiligt sind, mit denen vor dem ICTY angeklagten, auf freiem Fuß befindlichen Personen dabei geholfen wird, sich der Justiz zu entziehen, oder die andere Handlungen begehen, die die wirkungsvolle Ausführung des Mandats des ICTY behindern könnten. Die Liste der vom Reiseverbot betroffenen Personen wurde am 28. Juni 2004 durch Aufnahme weiterer Namen aktualisiert.²⁴

²² ABl. L 182 vom 19.5.2004, S. 41.

²³ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 65.

²⁴ ABl. L 233 vom 2.7.2004.

Birma/Myanmar: Am 26. April 2004 hat der Rat festgestellt, dass die gegenwärtige politische Lage in Birma/Myanmar dadurch gekennzeichnet ist, dass die Militärregierung mit der Demokratiebewegung keine konkreten Gespräche über einen zu nationaler Aussöhnung, Achtung der Menschenrechte und Demokratie führenden Prozess aufgenommen hat, Daw Aung San Suu Kyi und andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie (NLD) nach wie vor inhaftiert sind und fortgesetzt schwere Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen sind, und dass daher die Maßnahmen aufrecht erhalten werden müssen, die im Jahr 2003 gegen das Militärregime in Birma/Myanmar, diejenigen, die den größten Nutzen aus dem Missbrauch der Staatsgewalt ziehen, und diejenigen, die den Weg zu nationaler Aussöhnung, Achtung der Menschenrechte und Demokratie aktiv behindern, getroffen wurden.²⁵

Afrika: Es erfolgen derzeit Überprüfungen des Gemeinsamen Standpunkts betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika²⁶ sowie des Gemeinsamen Standpunkts vom 26. Januar 2004 im Hinblick auf die Vermeidung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika²⁷.

Ruanda: Am 8. Dezember 2003 erfolgte in Form von Schlussfolgerungen des Rates eine Überarbeitung des Gemeinsamen Standpunkts von Oktober 2002, in dem die EU sich verpflichtet, einen konstruktiven, kritischen Dialog mit der Regierung Ruandas zu führen, wobei zu ihren Zielen und Prioritäten die Bewältigung der Folgen des Völkermords und die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Übergang zur Demokratie gehören.²⁸

Somalia: Der Rat hat am 10. Dezember 2002 einen Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen Somalia festgelegt, der der Umsetzung der Resolution 1425 (2002) des VN-Sicherheitsrats dient, mit der das Waffenembargo dadurch erweitert wurde, dass untersagt wurde, Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle und sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten zukommen zu lassen.²⁹

²⁵ ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 61.

²⁶ ABl. L 158 vom 2.6.1998, S. 1.

²⁷ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 25.

²⁸ ABl. 285 vom 23.10.2002, S. 3.

²⁹ ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 1.

Simbabwe: Nachdem die EU eine erneute Verschlechterung der Lage in Simbabwe festgestellt hatte, wo weiterhin erhebliche Verletzungen der Menschenrechte und der Meinungs-, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit zu verzeichnen sind, hat sie den Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe geändert und verlängert.³⁰ Die gezielten Maßnahmen waren so gestaltet, dass den Normalbürgern Simbawwes oder seiner Nachbarstaaten kein Schaden entstand, und die EU hielt an ihrem Engagement fest, humanitäre Hilfeleistungen für die Bevölkerung von Simbabwe zu erbringen.

Demokratische Republik Kongo (DR Kongo): Der Rat hat am 14. Juni 2004 Schlussfolgerungen über die Unterstützung der EU für den Befriedungs- und Übergangsprozess in der afrikanischen Region der Großen Seen und die Internationale Konferenz für Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region angenommen.

Nigeria: Die Union hat im Mai 2002 ihren Gemeinsamen Standpunkt von Mai 2001 aufgehoben und einen neuen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, der darauf abzielt, die Beziehungen zwischen der EU und Nigeria in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen. Nach dem neuen Gemeinsamen Standpunkt, der jährlich überprüft werden soll, müssen die verstärkten Beziehungen zwischen der EU und Nigeria auf dem Grundsatz der Gleichheit, auf Dialog und auf den von beiden Seiten geteilten Werten hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung beruhen, was durch einen konstruktiven politischen Dialog und durch eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet werden soll. Im Berichtszeitraum hat noch keine Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts stattgefunden.

Liberia: Der Rat änderte den Gemeinsamen Standpunkt, um die Resolution 1478 (2003) des Sicherheitsrates der VN umzusetzen, durch die die gegen Liberia verhängten Maßnahmen geändert und verlängert werden. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Reisebeschränkungen für bestimmte Personen und die direkte oder indirekte Einfuhr von aus Liberia stammenden Rundhölzern, Holzprodukten und Diamanten.³¹

³⁰ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 30.

³¹ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 49.

Angola: Der Rat hat am 13. Oktober 2003 seinen Gemeinsamen Standpunkt überprüft und dabei die substanziellen politischen Veränderungen in Angola begrüßt, die mit dem Abschluss der wesentlichen Aufgaben des Friedensprozesses in diesem Land im Jahr 2002 eingetreten sind; er hat die Regierung Angolas und die UNITA dazu beglückwünscht, dass sie den politischen Willen aufgebracht haben, um Frieden und nationale Aussöhnung herbeizuführen. Die EU beabsichtigt, an einem positiven, konstruktiven und kohärenten Ansatz festzuhalten, um Angola bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die Demokratie zu konsolidieren und die sozio-ökonomischen Entwicklungen voranzubringen.

Kuba: Der Gemeinsame Standpunkt der EU zu Kuba wurde bei der 14. Bewertung im Juni 2004 aufrechterhalten. Der Rat hat bekräftigt, dass die EU im Rahmen ihrer Beziehungen zu Kuba nach wie vor das Ziel verfolgt, den friedlichen Übergang zu einer pluralistischen Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung zu fördern und den Lebensstandard der kubanischen Bevölkerung zu heben. Der Rat verurteilte nachdrücklich die Gerichtsverfahren und Urteile gegen eine Gruppe von 16 Menschenrechtlern und Journalisten von April und Mai 2004. Der Rat bestätigte erneut, dass ein konstruktives Engagement nach wie vor Grundlage der Politik der Europäischen Union gegenüber Kuba ist. Aufgrund der mangelnden Fortschritte bei der Verbesserung der Menschenrechtslage bekräftigte der Rat, dass an den Maßnahmen, die am 5. Juni 2003 beschlossen wurden, festgehalten wird.

4.1.2. Demarchen und Erklärungen

Demarchen in Menschenrechtsfragen bei Regierungen von Drittländern sowie Presseerklärungen sind weitere wichtige außenpolitische Instrumente der EU, und auch die Schlussfolgerungen der Ratstagungen können Menschenrechtsfragen in diesem Zusammenhang behandeln. Demarchen werden normalerweise, manchmal auch in vertraulicher Form, in einer "Troika"-Zusammensetzung oder vom Vorsitz unternommen. Außerdem kann die EU öffentliche Erklärungen abgeben, in denen eine Regierung oder andere Adressaten zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen oder positive Entwicklungen begrüßt werden. Sie werden gleichzeitig in Brüssel und in der Hauptstadt des Landes, das den EU-Vorsitz innehat, veröffentlicht.

Demarchen und Erklärungen werden auf breiter Basis eingesetzt, um menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen. Am häufigsten betreffen sie illegale Inhaftierung, gewaltsames Verschwinden von Personen, die Todesstrafe, Folter, Flüchtlinge und Asylbewerber, freie Wahlen, außgerichtliche Hinrichtungen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf einen gerechten Prozess. Demarchen und Erklärungen können aber auch im positiven Sinne eingesetzt werden. So können Demarchen beispielsweise dazu dienen, Drittländer dahin gehend zu bestärken, Unterstützung für eine bestimmte Initiative zur Förderung der Menschenrechte zu suchen, wie für die Ratifizierung eines menschenrechtsbezogenen internationalen Übereinkommens, und es können Erklärungen abgegeben werden, um eine bestimmte Initiative zu begrüßen oder zu fördern.

Adressaten der menschenrechtsbezogenen Demarchen waren im Berichtszeitraum insbesondere Afghanistan, Albanien, Angola, Australien, Aserbeidschan, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Birma/Myanmar, Burundi, Kambodscha, China, Kolumbien, Kroatien, Côte d'Ivoire, Kuba, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ägypten, El Salvador, Eritrea, Äthiopien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Iran, Israel, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Libanon, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Marokko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Tunesien, Turkmenistan, Türkei, Ukraine, Uganda, USA, Usbekistan, Vietnam, Jemen, Sambia und Simbabwe.

Die Union hat im selben Zeitraum Erklärungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen insbesondere zu folgenden Ländern abgegeben: Afghanistan, Armenien, Aserbaidtschan, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Birma/Myanmar, Burundi, Tschad, Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Kuba, Timor-Leste, Ägypten, El Salvador, Eritrea, Äthiopien, Georgien, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Hongkong, Irak, Israel, Kasachstan, Libanon, Liberia, Malaysia, Mauretanien, Nepal, Philippinen, Peru, Russische Föderation, Ruanda, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Serbien und Montenegro, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Türkei, Togo, Jemen, Ukraine, Venezuela, Vietnam und Simbabwe.

4.1.3. Menschenrechtsdialoge mit China und Iran

Dialog zwischen der EU und China

1994 nahm die EU den chinesischen Vorschlag an, in einen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und China auf Expertenebene einzutreten, zeigte sich jedoch weiter besorgt über fehlende Fortschritte hinsichtlich der Menschenrechtsslage in China. Ein erstes Treffen fand im Januar 1995 statt. Seither wurde der Menschenrechtsdialog gewöhnlich zweimal pro Jahr geführt, außer 1996, als er von China abgesagt wurde. Der Dialog wurde im Dezember 1997 wieder aufgenommen. 2001 formulierte der Rat eine Reihe wichtiger Überlegungen zu dem Dialog, wobei er hervorhob, dass der Dialog kein Selbstzweck, sondern "nur dann eine akzeptable Option ist, wenn er zu Fortschritten in der Praxis führt". Er erklärte, dass die Pflege des Dialogs nicht ausschließt, dass die Menschenrechtsslage in China in internationalen Foren geprüft und möglicherweise angeprangert wird. Ferner beschloss er, die Ergebnisse des Dialogs regelmäßig zu beurteilen.

In den Schlussfolgerungen des Rates vom Januar 2001 wurde erneut bekräftigt, dass das allgemeine Ziel der Europäischen Union nach wie vor darin besteht, dass in China Stabilität und Wohlstand herrschen, dass Rechtsstaatlichkeit besteht und die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte gewährleistet ist; und dass dies der Rahmen ist, in dem der Menschenrechtsdialog und die konkreten Maßnahmen der Union zu sehen sind. Darüber hinaus wurden in diesen Schlussfolgerungen die folgenden speziellen Kriterien festgelegt, bei denen die Europäische Union im Rahmen des Dialogs Fortschritte anstreben wollte:

- die Ratifizierung und Umsetzung des Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsmechanismen;
- die Einhaltung der ECOSOC-Garantien für den Schutz der zum Tode Verurteilten und Einschränkung der Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann; Bereitstellung von Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe;
- Einführung einer gerichtlichen Kontrolle der Verfahren und Reform der Verwaltungshaft;
- Achtung der Grundrechte aller Gefangenen, auch bei Haft wegen Zugehörigkeit zur politischen Opposition oder zu nicht anerkannten religiösen oder anderen Bewegungen; Fortschritte beim Zugang zu Häftlingen in chinesischen Gefängnissen, auch in den autonomen Regionen;
- konstruktive Reaktion auf von der EU zur Sprache gebrachte Einzelfälle;
- ungehinderte Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit sowohl in der Öffentlichkeit als auch privat;
- Achtung des Vereinigungsrechts;
- Achtung der kulturellen Rechte und der religiösen Freiheit in Tibet und Xinjiang; Zugang einer unabhängigen Delegation zu dem jungen Panchen Lama.

Im Laufe der Jahre wurden in den Sitzungen des Dialogs weitgehend die gleichen Themen behandelt, die alle oben genannten Bereiche umfassten. Flankierend zu den formellen Sitzungen des Dialogs wurden unter jedem Vorsitz "Seminare EU-China zu juristischen Aspekten der Menschenrechte" durchgeführt. Diese führten Vertreter aus dem akademischen Bereich und von Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel zusammen, Expertenmeinungen zu bestimmten, im Rahmen des Dialogs behandelte spezielle Probleme darzulegen und ein Forum für den Austausch von Fachwissen zu bieten.

Die 16. Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China fand am 13./14. November 2003 in Peking und die 17. Runde am 26./27. Februar 2004 in Dublin statt. Beide Sitzungen boten der EU-Troika die Gelegenheit, erneut ihre Besorgnis in Bezug auf Todesstrafe, Folter, Recht auf Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Religionsfreiheit sowie Minderheitenrechte zum Ausdruck zu bringen. Die chinesische Seite signalisierte ihre Absicht, neue Rechtsvorschriften zur Umerziehung durch Arbeit zu erlassen, so dass in die Rechtsordnung mehr Garantien für eine gerichtliche Überprüfung eingeführt würden. Sie skizzierte ferner die einzelnen Phasen, die die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in China zu durchlaufen hat. Die EU begrüßte die Ankündigung Chinas, seine Verfassung durch eine Bezugnahme auf die Menschenrechte zu ergänzen; sie schlug vor, als weiteren Schritt dafür Sorge zu tragen, dass jede verfassungsrechtliche Bestimmung in der Rechtsordnung auch erwirkbar wird, und empfahl, dass eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution eingerichtet wird, die die Achtung der Menschenrechte im Land überwachen sollte. Ferner informierte China über die geplanten Besuche der VN-Sonderberichterstatter über Folter und über die Religionsfreiheit sowie des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen. Die Besuche der Berichterstatter wurden jedoch inzwischen durch China verschoben. In beiden Runden des Dialogs brachte die EU zahlreiche Einzelfälle von Gefangenen aus Gewissensgründen zur Sprache, indem sie eine Liste übergab, zu der die chinesische Seite ebenfalls schriftlich antwortete. Im März wurden zwei Gefangene aus Gewissensgründen, Wang Youcai und Phuntsog Nyidron, vorzeitig freigelassen, wobei berichtet wurde, dass letztere immer noch unter Überwachung steht.

Dialog zwischen der EU und Iran

Der strukturierte Dialog der EU mit Iran über Menschenrechte wurde im Oktober 2002 ins Leben gerufen und im Dezember fand ein erstes Rundtischgespräch statt. Diese Initiative erfolgte einige Monate, nachdem eine politische Einigung darüber erzielt worden war, Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit diesem Land aufzunehmen. Die EU machte deutlich, dass die Vertiefung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit ähnlichen Fortschritten bei allen anderen Aspekten der Beziehungen, einhergehen sollte, auch bei den Menschenrechten, und bekundete ihre Überzeugung, dass die Eröffnung eines eigenen, strukturierten Dialogs eine gute Möglichkeit bieten würde, zu konkreten Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Iran beizutragen.

Der Menschenrechtsdialog mit Iran basiert auf einer Reihe von gemeinsam vereinbarten Grundsätzen: er schließt die Einbringung einer Resolution im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht aus; alle Menschenrechtsfragen können erörtert werden; jede Seite kann beschließen, den Dialog jederzeit einzustellen, und der Dialog basiert auf realistischen und konkreten Kriterien zur Bewertung der Fortschritte. Diese Kriterien beziehen sich auf alle Gebiete, die der EU ein Anliegen sind, so auch auf die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung internationaler Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte vonseiten Irans, auf die Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsverfahren und -mechanismen, auf Offenheit, Zugang und Transparenz, auf die Bekämpfung von Diskriminierung sowie auf Verbesserungen des Haftsystems. In der Regel finden zwei Runden pro Jahr statt.

Der Dialog besteht aus zwei Teilen: einem Treffen im engeren Rahmen auf der Ebene hochrangiger Beamter und davor einem Rundtischgespräch. Die EU wird bei dem Treffen hochrangiger Beamter durch ihre Troika vertreten und bei ihren Gesprächspartnern handelt es sich um Vertreter der Regierung, der Justiz und des Parlaments von Iran. Diese nehmen auch an dem Rundtischgespräch teil. Darüber hinaus gehören zu den Delegationen der EU und Irans für das Rundtischgespräch auch Vertreter der Zivilgesellschaft (Akademiker, Experten und NRO, einschließlich Vertreter einiger der wichtigsten in Europa ansässigen NRO). Im September 2003 ergaben sich aufgrund der geplanten Teilnahme einiger in Europa ansässiger NRO mit Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte gewisse Meinungsverschiedenheiten mit den iranischen Partnern, weshalb die dritte Tagung des Menschenrechtsdialogs verschoben wurde.

Die dritte Runde des Menschenrechtsdialogs, die ursprünglich in Teheran stattfinden sollte, wurde schließlich im Oktober 2003 in Brüssel abgehalten, unter Teilnahme aller ursprünglich von der EU vorgesehenen NRO. Im Mittelpunkt der Diskussion standen zwei Themen: das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Entwicklung. Die Beratungen zu diesen beiden Themen und das Treffen im engeren Rahmen auf der Ebene hochrangiger Beamter erlaubten einen offenen und freimütigen Gedankenaustausch über eine breite Themenpalette, wobei die EU ihre tiefe Sorge über die anhaltenden schweren Menschenrechtsverletzungen in Iran deutlich machte. Diese Lagebeurteilung kam zudem in den Schlussfolgerungen des Rates von Oktober 2003 zum Ausdruck und veranlasste die Mitgliedstaaten der EU logischerweise, der von Kanada eingebrachten Resolution zu Menschenrechtsfragen in Iran auf der 58. Tagung der Generalversammlung der VN zuzustimmen.

Infolge dessen machte das iranische Außenministerium zunächst keine Anstalten, die Termine für die vierte Runde des Menschenrechtsdialogs zu bestätigen, die schließlich im Juni 2004 in Teheran stattfand, nach Abschluss der Tagung der VN-Menschenrechtskommission, und nicht vorher, wie ursprünglich geplant. Die Schwerpunkte des Rundtischgesprächs lagen auf der Justizverwaltung und der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte. Bei dem anschließenden Treffen hochrangiger Beamter im Rahmen der vierten Runde des Dialogs hat die EU unterstrichen, dass Iran sich an die allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen halten muss, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden Internationalen Pakten im Bereich Menschenrechte verankert sind. Es wurde über alle Aspekte der Menschenrechtslage in Iran gesprochen. Die Delegation der EU hat auch die Fälle der gegenwärtig 40 Gefangenen aus Gewissensgründen in Iran angesprochen, die sofort und definitiv freigelassen werden müssten. Es wurde ferner erneut Besorgnis über die Zerstörung des heiligen Grabmals der Baha'i in Babul und über die Weigerung der iranischen Behörden geäußert, die würdige Wiederbestattung der sterblichen Überreste aus diesem Grabmal zu erlauben.

Die Europäische Union hat zur Kenntnis genommen, dass seit der letzten Runde des Dialogs ein Besuch des VN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte Iran erfolgt ist, und sie hat die Nachricht begrüßt, dass in naher Zukunft ein Besuch der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen geplant ist. Die EU hat die iranischen Behörden bestärkt, ihre Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und sie hat unterstrichen, dass es wichtig ist, deren Empfehlungen umzusetzen.

Der Dialog bot auch Gelegenheit zur Aussprache über eine Reihe von Situationen in Europa, die in den Augen der iranischen Seite im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsnormen stehen. Die Delegation der EU hat bekräftigt, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, Toleranz zu fördern und die Menschenrechte aller Personen in ihrem Hoheitsbereich zu schützen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es wirksame Institutionen auf nationaler wie internationaler Ebene gibt, die jeder anrufen kann, der sich in seinen Menschenrechten verletzt sieht.

4.1.4 Menschenrechtskonsultationen mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Neuseeland, Russland und den assoziierten Ländern

Konsultationen zwischen der EU und den assoziierter Ländern

Die EU hat sich mit den assoziierten Ländern Bulgarien, Rumänien und Türkei in Menschenrechtsfragen sowie in Bezug auf das Vorgehen in multilateralen Foren in Brüssel und in Genf weiterhin eng abgestimmt. Im Februar 2004 fand in Brüssel eine Zusammenkunft statt, bei der die EU diese Länder über die von ihr geplanten Initiativen bei der VN-Menschenrechtskommission informierte und Kenntnis von den möglichen nationalen Initiativen und Positionen der assoziierten Länder nahm. Die EU unterrichtete sie ferner über die Entwicklung und Umsetzung der verschiedenen Leitlinien der EU im Menschenrechtsbereich. Beide Seiten bekundeten ihr Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit mit der OSZE, mit dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und mit den Sonderberichterstattern der VN.

Konsultationen zwischen der EU und der Vereinigten Staaten

Die üblichen, zweimal jährlich veranstalteten Sitzungen von Experten der Troika und der Vereinigten Staaten haben vor der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der VN im Oktober 2003 in Brüssel und vor der Tagung der VN-Menschenrechtskommission (CHR) im Februar 2004 in New York stattgefunden. Bei diesen Konsultationen erörterten die beiden Seiten Themen von gemeinsamem Interesse sowie auch Bereiche, in denen sie einen unterschiedlichen Ansatz verfolgen. Die EU brachte insbesondere die Frage der Vollstreckung der Todesstrafe bei jugendlichen Straftätern zur Sprache. Die EU informierte die Vereinigten Staaten ferner über die Menschenrechtsdialoge mit Iran und China.

Die EU und die Vereinigten Staaten hatten einen Gedankenaustausch über eine Reihe von bedenklichen Menschenrechtssituationen in der Welt mit Blick auf mögliche Maßnahmen auf der Ebene der Menschenrechtskommission oder des Dritten Ausschusses sowie über Themen wie Rechte des Kindes, Rechte der Frauen, religiöse Intoleranz, Menschenhandel, Reform der Mitgliedschaft in der Menschenrechtskommission und soziale Verantwortung der Unternehmen. Die Zusammenarbeit der EU und der Vereinigten Staaten im Bereich der Menschenrechte hatte zum Ergebnis, dass gemeinsame Resolutionen zu Turkmenistan und zu Belarus für die 60. Tagung der Menschenrechtskommission eingebracht wurden und dass die Vereinigten Staaten einige der von der EU eingebrachten Resolutionen unterstützten.

Konsultationen zwischen der EU und Kanadas

Die Menschenrechtskonsultationen mit Kanada haben vor der Tagung des Dritten Ausschusses im Oktober 2003 in Brüssel und vor der Tagung der Menschenrechtskommission im Februar 2004 in New York stattgefunden. Im Mittelpunkt stand dabei die Zusammenarbeit in diesen beiden Foren mit Blick auf länderspezifische und thematische Resolutionen. In diesem Zusammenhang führten die EU und Kanada einen Gedankenaustausch über die Reform der Menschenrechtskommission und über den Entwurf von Normen für multinationale Unternehmen sowie den Entwurf einer Resolution über die sexuelle Ausrichtung.

Die EU und Kanada erörterten auch andere Menschenrechtsfragen und -entwicklungen. Die EU informierte Kanada beispielsweise über die EU-Leitlinien über Kinder in bewaffneten Konflikten und über den Menschenrechtsdialog mit Iran. Kanada und die EU verglichen ferner Berichte über die Ergebnisse ihres jeweiligen Menschenrechtsdialogs mit China. Beide Seiten konstatierten, dass es eine Reihe von Bereichen – darunter Behinderung, Rassismus und Menschenrechtsverteidiger – gibt, in denen es eine entschiedene gemeinsame Haltung gibt und in denen die EU und Kanada eng zusammenarbeiten sollten.

Konsultationen zwischen der EU und Japan

Die EU und Japan sind im Berichtszeitraum zu zwei weiteren ihrer regelmäßigen Sitzungen über Menschenrechtsthemen zusammengekommen (im November 2003 und im März 2004 in Brüssel). Bei diesen Treffen standen vor allem Fragen der Koordinierung und Zusammenarbeit im Rahmen des Dritten Ausschusses und der 60. Tagung der Menschenrechtskommission im Mittelpunkt, aber es fand auch ein Gedankenaustausch über einige der zahlreichen Themen statt, die von gemeinsamem Interesse für die EU und Japan sind.

Gesprochen wurde unter anderem über die laufenden Beratungen der Vereinten Nationen zu Behindertenfragen, die Menschenrechtsdialoge mit Drittländern, den Internationalen Strafgerichtshof sowie über Japans Vorbereitungen für die Ratifizierung der beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen. Die EU brachte auch die Frage der Todesstrafe zur Sprache.

Konsultationen zwischen der EU und Neuseeland

Menschenrechtskonsultationen mit Neuseeland haben erstmals im Februar 2004 in Brüssel stattgefunden. In den Gesprächen wurde eine breite Themenpalette behandelt. Dazu zählten die internationale multilaterale Agenda und die Gesamtfortschritte in diesem Bereich, die Rückschau auf die Tagung des Dritten Ausschusses im Jahr 2003, die Vorbereitungen für die 60. Tagung der Menschenrechtskommission, die Prüfung der Reformvorschläge für die Vertragsorgane, die Menschenrechtskommission und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, der Informationsaustausch über das Vorgehen in Bezug auf die Ländererklärungen in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuss sowie über den Menschenrechtsdialog mit Drittländern. Es wurden viele Bereiche von gemeinsamem Interesse und Belang ermittelt und Vorstellungen über den besten Weg für Fortschritte bei den einzelnen Fragen ausgetauscht.

Konsultationen mit Russland

Der Vorsitz, begleitet von Kommission und Ratssekretariat, hat im Februar 2004 in Brüssel Menschenrechtskonsultationen mit Russland geführt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Vorbereitungen für die Tagung der Menschenrechtskommission; es wurden aber auch andere Menschenrechtsthemen wie zum Beispiel regionale Menschenrechtsfragen, Sonderverfahren und Menschenrechtsgremien sowie die Zusammenarbeit in multilateralen Foren angeschnitten.

4.1.5 Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern

Die so genannte "Menschenrechtsklausel" wird seit Anfang der 90er Jahre systematisch in die bilateralen Handels- und Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern aufgenommen. Sie ist äußerst wichtig für die entwicklungspolitische Strategie der EU und stellt einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Menschenrechtsdimension mit anderen Dimensionen der politischen Agenda der EU dar. Die Klausel besagt, dass sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik von der Achtung der Menschenrechte und demokratischen Grundsätzen leiten lassen. Wird gegen diese Grundsätze verstoßen, kann die EU zu bestimmten negativen Maßnahmen greifen und als allerletzte Möglichkeit das Abkommen aussetzen. Im Grunde ist die Klausel jedoch als positive Basis gedacht, um die Menschenrechte in Drittländern durch Dialog und Überzeugungsarbeit voranzubringen.

Zu diesem Zweck hat die Kommission weiterhin nach Möglichkeiten gesucht, wie das Thema Menschenrechte mit Drittländern auf der Grundlage ihrer Abkommen mit der EG stärker strukturiert behandelt werden kann. Im Jahr 2001 erklärte sich Bangladesch als erstes Land bereit zu einem institutionalisierten Dialog über Menschenrechte und Staatsführung im Rahmen des Gemischten Ausschusses EG-Bangladesch. Im Jahr 2003 fand die erste Sitzung der betreffenden Untergruppe statt. 2003 vereinbarten die Kommission und die Regierung Vietnams, eine besondere Untergruppe zum Thema Aufbau von Institutionen, Verwaltungsreform, Staatsführung und Menschenrechte einzusetzen. In ähnlicher Weise kam die Kommission mit Laos überein, eine informelle Arbeitsgruppe zu diesen Fragen einzusetzen. Derzeit erfolgt eine Vorstudie, um eine solide Grundlage für die Beratungen zu schaffen. Nach dem am 29. April 2004 erfolgten Abschluss eines neuen Kooperationsabkommens mit der Islamischen Republik Pakistan – mit der Menschenrechtsklausel – wird ebenfalls davon ausgegangen, dass eine Facharbeitsgruppe für Menschenrechte und verwandte Themen eingerichtet wird. Derartige Gruppen bieten die Möglichkeit zu einem eingehenden Gedankenaustausch zwischen Beamten der EU und der Drittländer über Menschenrechtsfragen, einschließlich der Ermittlung weiterer Unterstützung für Menschenrechtsprojekte.

Im Rahmen der Folgemaßnahmen nach der Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2003 über die *Intensivierung der Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung* erwägt eine Reihe von Mittelmeer-Partnerländern wie Marokko und Jordanien aktiv die Möglichkeit, im Rahmen ihrer jeweiligen mit der EG geschlossenen Assoziierungsabkommen einen speziellen Unterausschuss für Menschenrechts- und Demokratisierungsfragen einzurichten. Das Engagement der EU für Menschenrechte und Demokratisierung im Mittelmeerraum führte zur Veranstaltung eines ersten Euromed-Workshops mit den Mittelmeer-Partnerländern am 22. Juni 2004. Im Rahmen des Workshops erfolgte ein Gedankenaustausch über die Rechte des Kindes, insbesondere über die Umsetzung der auf der Sondertagung der VN-Generalversammlung über Kinder im Mai 2002 eingegangenen Verpflichtungen und über grenzüberschreitende Familienrechtsfragen.

4.1.6 Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte finanzierte Maßnahmen

Die *Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte* (EIDHR) unterstützt Maßnahmen im Bereich Menschenrechte, Demokratisierung und Konfliktverhütung. Diese Maßnahmen werden im Wesentlichen in Partnerschaft mit NRO und internationalen Organisationen durchgeführt. Die Ratsverordnungen Nr. 975/1999³² und Nr. 976/1999³³ bilden die Rechtsgrundlage für diese Tätigkeiten.

In den letzten Jahren sind erhebliche Verbesserungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Politik im Bereich Menschenrechte und Demokratie erfolgt, was zu einem gezielteren und ergebnisorientierteren Ansatz geführt hat. Im Mai 2001 verabschiedete die Kommission die Mitteilung über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern³⁴. In der Mitteilung wurde vorgeschlagen, dass die EIDHR zur Steigerung ihrer Wirkung und Effizienz einen stärker strategischen, auf Prioritäten ausgerichteten und längerfristigen Ansatz verfolgen sollte. Auf der Grundlage dieser Mitteilung billigte die Kommission ein Programmplanungsdokument mit den thematischen und geografischen Schwerpunkten für die EIDHR für den Zeitraum 2002-2004. Das Dokument beschreibt mögliche Programme sowie Arten von Unterstützung und Tätigkeiten und nennt konkrete Ziele und Ergebnisse für jede der in der Mitteilung ermittelten vier thematischen Prioritäten. Es enthält ferner einen konkreten Programmplanungsrahmen für Wahlbeobachtungstätigkeiten. Entsprechend dem Ansatz der Kommission nennt das Dokument 29 Schwerpunktländer, die den Hauptteil der Unterstützung erhalten sollen.

Als Antwort auf neue Prioritäten billigte die Kommission die aktualisierte Programmplanung für die EIDHR für 2003 und eine aktualisierte Programmplanung für 2004, die die jeweilige Grundlage für alle in diesen Jahren getroffenen Maßnahmen bilden. Im Rahmen dieser beiden aktualisierten Programmplanungen wurden drei neue Schwerpunktländer (Angola, China und Irak) aufgenommen und die Prioritäten für jedes dieser Länder festgelegt.

³² Verordnung (EG) Nr. 975/1999 vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen.

³³ Verordnung (EG) Nr. 976/1999 vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen.

³⁴ KOM(2001) 252 endg.

EIDHR-Tätigkeiten zwischen Juli 2003 und Juni 2004

Wie in den vergangenen Jahren wurden drei Arten von Instrumenten zur Umsetzung der EIDHR eingesetzt:

Durch Ausschreibung ermittelte Projekte

Zwar erfolgte die Ausschreibung betreffend die *Unterstützung für Demokratisierung, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit* bereits im Jahr 2002, doch wurden 58 Projekte im Wert von insgesamt 39 954 641 EUR im zweiten Halbjahr 2003 ausgewählt und finanziert; diese waren allein auf die Schwerpunktländer ausgerichtet. Weitere fünf Projekte im Wert von 4 297 954 EUR wurden aus der Ausschreibung des Jahres 2002 zum Thema *Kampf gegen die Straffreiheit und Förderung der internationalen Gerichtsbarkeit* ausgegliedert und im Rahmen des Haushaltsplans 2003 umgesetzt. Aus der beschränkten Ausschreibung zum Thema *Förderung der Rechte der Frauen im Maghreb (Marokko, Algerien und Tunesien) durch Aufklärungsarbeit, Stärkung der Frauenorganisationen sowie rechtliche und politische Reformen* wurde ein Projekt im Wert von 623 000 EUR ausgewählt.

Im August 2003 erfolgte eine Ausschreibung zum Thema *Unterstützung für die Rehabilitation von Folteropfern*. Diese diente der Auswahl von Projekten, die sich mit der Rehabilitation von Folteropfern in Rehabilitationszentren innerhalb der EU befassen. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltslinie B5-813 *Unterstützung für in der EU gelegene Rehabilitationszentren für Folteropfer* finanziert. Insgesamt wurden acht Projekte über einen Gesamtbetrag von 4 955 949 EUR ausgewählt.

Ausschreibungen betreffend die *Förderung der Demokratisierung und der Menschenrechte in Iran und die Unterstützung für Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit* erfolgten im April bzw. Mai 2004 mit 2 500 000 EUR für die erste Ausschreibung und 39 300 000 EUR für die zweite Ausschreibung.

Mikroprojekte

Das *Mikroprojekte-Programm* dient der Finanzierung von Projekten mit einer Mittelausstattung zwischen 10 000 EUR und 100 000 EUR. Mit dem Programm soll lokalen zivilgesellschaftlichen Initiativen zusätzliche Hilfe zuteil werden. Die Mikroprojekte werden unmittelbar von den Delegationen der Kommission verwaltet und im Rahmen lokaler Ausschreibungen ausgewählt. Im Jahr 2003 wurde für das Programm ein Gesamtbudget von 14,6 Mio. EUR gewährt, das für 30 Schwerpunktländer bestimmt ist und in den Jahren 2003 und 2004 ausgeführt werden muss.

Zielgerichtete Projekte werden systematisch für Vorhaben genutzt, die gemeinsam mit internationalen und regionalen Organisationen erarbeitet werden. Sie werden von der Kommission als Projekte gekennzeichnet, die konkrete Ziele verfolgen, welche nicht durch Ausschreibungen verwirklicht werden können. Im Jahr 2003 wurden 39 Projekte (darunter Projekte zur Unterstützung und Beobachtung von Wahlen) mit einem EU-Beitrag von insgesamt 38 846 110 EUR ausgewählt.

Wahlbeobachtung

Zwischen Juli 2003 und Juni 2004 wurden im Rahmen der EIDHR sechs Wahlbeobachtungsmissionen der EU im Wert von 11 Mio. EUR in Kambodscha, Mosambik, Guatemala, Malawi, Sri Lanka und Indonesien eingesetzt und entsandt.

4.2. Vorgehen der EU in internationalen Gremien

4.2.1. 58. Tagung der VN-Generalversammlung: Der Dritte Ausschuss

Der Dritte Ausschuss hat im Rahmen der 58. Tagung der VN-Generalversammlung eine Reihe von wichtigen Initiativen im Bereich der Menschenrechte angenommen. Die EU war wiederum eine der Haupttriebkraft bei der Arbeit des Dritten Ausschusses. Sie beteiligte sich aktiv sowohl an den förmlichen Sitzungen als auch an den informellen Konsultationen und brachte eine Reihe von Resolutionen ein.

Wie im Jahr 2002 war die wichtigste Erklärung der EU zu den Menschenrechten eine thematische Erklärung. Dieser Ansatz erlaubte der EU eine klare Darlegung ihrer Prioritäten hinsichtlich Demokratie, Todesstrafe, Folter und Straffreiheit.

Das stete Bemühen der EU um Straffung und klare Ausrichtung des Wortlauts von Länderresolutionen wurde von den Mitträgern der Resolutionen und anderen interessierten Parteien begrüßt. Es fanden zahlreiche Troika-Treffen mit Drittländern und regionalen Gruppen wie ASEAN, JUSCANZ-Gruppe, Rio-Gruppe, G77 statt. Der Vorsitz bemühte sich um eine transparente und alle einbeziehende Arbeitsweise im Ausschuss, unter anderem durch die Verteilung von schriftlichen Positionspapieren zu bestimmten Resolutionen.

Bei den länderspezifischen Fragen brachte die EU erfolgreiche Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Birma/Myanmar, Turkmenistan und der Demokratischen Republik Kongo ein. Mit aktiver Unterstützung der EU wurden auch erfolgreiche Resolutionen zu Iran und Kambodscha eingebracht. Wie im Jahr 2002 brachten die EU und die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC) ihre übliche Resolution zu den Rechten des Kindes ein. Leider konnte die Generalversammlung (erstmals) die Resolution nicht einstimmig billigen und sie musste mehrfach zur Abstimmung gebracht werden. Schließlich wurde die Resolution mit einer Gegenstimme (Vereinigten Staaten) angenommen.

Der italienische Vorsitz gab im Namen der EU eine beträchtliche Zahl von Erklärungen und Erläuterungen zum Abstimmungsverhalten im Plenum (insgesamt 30) ab.

Von einigen Mitgliedstaaten wurden auch nationale Initiativen eingebracht, die alle angenommen wurden.

Es erfolgte ferner eine Abstimmung zu der von Mexiko eingebrachten Resolution zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus (Indien enthielt sich der Stimme).

Die Kommission gab das fünfte Jahr in Folge eine Erklärung im Namen der Europäischen Gemeinschaft ab, die in diesem Jahr der EIDHR galt.

4.2.2. 60. Tagung der Menschenrechtskommission der VN

Die EU zog am Ende der 60. Tagung der Menschenrechtskommission der VN eine relativ positive Bilanz dieser Tagung und schätzte ein, dass gewisse Fortschritte erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass der australische Botschafter, Mike Smith, mit der überaus professionellen Wahrnehmung des Vorsitzes zweifellos einen Beitrag zu effizienten und produktiven Beratungen geleistet hat.

Die Atmosphäre war insgesamt weniger konfliktgeladen als in den vergangenen Jahren, doch haben zwei Ereignisse die Tagung der Menschenrechtskommission geprägt.

Die Menschenrechtskommission ist am 24. März 2004 zu einer eilig einberufenen Sondersitzung zusammengetreten, um sich mit der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten nach der Ermordung von Scheich Ahmed Jassin am 22. März zu befassen. Am Ende der Sitzung nahm die Menschenrechtskommission eine Abstimmung vor, um die Ermordung zu verurteilen und Israel dringend zur Einstellung sämtlicher Formen der Menschenrechtsverletzung in den besetzten palästinensischen Gebieten aufzufordern, wobei sie mit Sorge auf die Folgen verwies, die für die allgemeine Lage mit solchen gezielten Ermordungen wichtiger politischer Personen durch die israelischen Besatzungstreitkräfte verbunden sind.

Die Ermordung von Hamasführer, Abdel Asis al-Rantisi war ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt worden. Anders als die Ermordung seines Vorgängers, Scheich Jassin, war sie jedoch nicht Gegenstand einer Sondersitzung, sondern einer Erklärung des Ständigen Vertreters Pakistans im Namen der Organisation der islamischen Konferenz (OIC).

In diesem Jahr erhielt erstmals eine Initiative der Europäischen Union zu den israelischen Siedlungen nicht die Unterstützung der OIC und wurde von Israel, der Palästinensischen Behörde und den Vereinigten Staaten kritisiert.

Am 7. April 2004, dem Internationalen Völkermord-Gedenktage, sprach der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan vor der Menschenrechtskommission. Anlässlich des 10. Jahrestags des Völkermords in Ruanda kündigte Kofi Annan an, dass innerhalb der VN-Verwaltung die Stelle eines Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord geschaffen und ein Aktionsprogramm eingerichtet wird, um sicherzustellen, dass sich eine Tragödie, wie sie Ruanda vor zehn Jahren erlitten hat, nicht wiederholt. Kofi Annan verwies insbesondere auf den Ernst der Lage in Darfur.

Wie in den vergangenen Jahren gingen die meisten Initiativen von der EU aus. Dazu gehörten 3 Resolutionen zu thematischen Fragen und 10 zur Lage in bestimmten Ländern. Darüber hinaus brachten viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre eigenen nationalen Initiativen ein.

Außerdem gab die Europäische Union 14 Erklärungen zu verschiedenen Tagesordnungspunkten ab und schloss sich bei mehreren Erklärungen anderen Teilnehmern an. Durch diese Erklärungen und die konstante Beteiligung der Europäischen Union an den interaktiven Debatten mit den verschiedenen Sonderberichterstattern wurde die gebündelte Präsenz der EU innerhalb der Menschenrechtskommission unter Beweis gestellt.

Die EU hat in Genf wie auch weltweit Demarchen unternommen, um Unterstützung für ihre Initiativen zu gewinnen. Bei der Europäischen Union war ein hohes Maß an Zusammenhalt zu verzeichnen. Von allen Resolutionen gab es nur bei einer einzigen eine Abweichung innerhalb der Stimmen der Europäischen Union, nämlich bei der Resolution über die besetzten arabischen Gebiete.

Die Erklärung der Europäischen Union unter Tagesordnungspunkt Nr. 9 zu den Ländersituationen wurde gegenüber dem letzten Jahr weiter gekürzt. Das neue straffere und prägnantere Format erwies sich als wirkungsvoller. Die EU entschied sich, von den im Text des Jahres 2002 aufgeführten sechzig Ländern etwa zehn Länder, deren Menschenrechtsberichte die größte Besorgnis hervorriefen, besonders herauszustellen; dies geschah in thematischen Zusammenhängen, um die Wirkung der Erklärung zu verstärken.

Die von der EU eingebrachten Resolutionen galten der Menschenrechtslage in folgenden Ländern und Regionen: Republik Tschetschenien in der Russischen Föderation, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Republik Kongo, israelische Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten, Birma/Myanmar und Simbabwe. Gemeinsam mit den Vereinigten Staaten brachte die EU Resolutionen zur Menschenrechtslage in Belarus und Turkmenistan ein. Außerdem legte die EU Erklärungen des Vorsitzenden zu Kolumbien, Timor-Leste und Sudan vor. Die EU begrüßte, dass die Menschenrechtskommission für die Resolutionen der EU zur Menschenrechtslage in Nordkorea, Turkmenistan und Belarus (letztere wurde gemeinsam mit den Vereinigten Staaten eingebracht) gestimmt und die Resolution der EU zu Birma/Myanmar im Konsens angenommen hat. Die Menschenrechtskommission genehmigte die Schaffung von zwei neuen Sonderberichterstattemandaten für Nordkorea und Belarus. Leider verlor die EU erneut die Abstimmung über ihre Initiative zu Tschetschenien (12/23/18).

Die EU konnte nur bedauern, dass die Resolution zur Menschenrechtslage in China aufgrund eines Stillhalteantrags von der Tagesordnung abgesetzt wurde; das gleiche Los war dem von der Europäischen Union vorgelegten Resolutionsentwurf zu Simbabwe beschieden. Die EU lehnt das Einbringen von Stillhalteanträgen ab, da sie jede Diskussion verhindern. Sie gedenkt sich auch den zunehmenden Angriffen bestimmter Länder und anderer regionaler Gruppen gegen die bloße Existenz des Tagesordnungspunkts Nr. 9 entgegenzustellen. Letzterer muss weiterhin seine uneingeschränkte Rolle im internationalen System für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte spielen.

Die EU unterbreitete mit Erfolg eine Resolution zu religiöser Intoleranz (ursprünglich eine nationale Initiative Irlands).

Der nunmehr traditionellen Resolution der EU zur Todesstrafe war in diesem Jahr ein noch nie da gewesener Erfolg beschieden. Der EU gelang es, 5 Befürworterstimmen mehr als im vergangenen Jahr zu gewinnen. Dieser Erfolg war umso wichtiger, als die Abschaffung der Todesstrafe weiterhin eine der Hauptprioritäten der Europäischen Union darstellt. Eine Aufgabenteilung bei den Demarchen und eine verstärkte Koordinierung der EU haben zu diesem Erfolg beigetragen.

In diesem Jahr ergriff die Gruppe der lateinamerikanischen Länder die Initiative zur Ausarbeitung der Resolution über die Rechte des Kindes. Die in durchweg fruchtbarer Zusammenarbeit erstellte Resolution wurde von der Europäischen Union gemeinsam mit der GRULAC-Gruppe den anderen Mitträgern unterbreitet. Zur großen Enttäuschung der EU und trotz erheblicher Bemühungen von Seiten der EU, Australiens, Kanadas, der Schweiz, Ägyptens und anderer Mitträger wurde kein Konsens über die Resolution erzielt. In einer Erklärung zur Stimmabgabe haben die EU und die GRULAC-Gruppe erneut ihre entschiedene Ablehnung der Todesstrafe für Personen unter 18 Jahren sowie ihr Bekenntnis zum Internationalen Strafgerichtshof bekräftigt. Die Menschenrechtskommission nahm die Resolution mit 52 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten) ohne Enthaltungen an.

Wie im vergangenen Jahr entschied die Menschenrechtskommission im Konsens, die Beratungen über den brasilianischen Resolutionsentwurf mit dem Titel "Menschenrechte und sexuelle Ausrichtung" bis zu ihrer nächsten Tagung zurückzustellen. Diese Resolution erhielt im Grundsatz die klare Unterstützung der EU. Aufgrund erbitterten Widerstands zog Brasilien die Resolution bis zum nächsten Jahr zurück, damit mehr Zeit für Konsultationen bleibt.

Generell waren sich die Teilnehmer darin einig, dass die Kooperationsmaßnahmen zwischen den verschiedenen regionalen Gruppierungen, insbesondere der afrikanischen Gruppe, eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren darstellen. Kürzere und gezieltere Resolutionen und Erklärungen haben zweifellos zur Effizienz des Handelns der EU im Rahmen der Menschenrechtskommission beigetragen. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und gezieltere Demarchen standen im Mittelpunkt aller Initiativen der Europäischen Union. Darüber hinaus nahm die EU große Mühen auf sich, um ihre Kontakte zu Drittländern und zur Zivilgesellschaft aufrechtzuerhalten und zu verstärken, woraus ihr ein wesentlicher Beitrag erwuchs. Es ist wichtig, dass die EU weiterhin für eine angemessene Vermittlung ihrer Botschaft an die Außenwelt sorgt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es die EU, ausgehend von den jüngsten Erfahrungen für angebracht hält, eine Debatte über die Frage der Rationalisierung und der Reform der Menschenrechtskommission einzuleiten. Die Europäische Union war stets die Haupttriebkraft der Arbeit der Menschenrechtskommission, und die jüngsten Schwierigkeiten dieses Gremiums bei der Behandlung einiger schwerer Menschenrechtsverletzungen könnte andere Akteure ermuntern, für Veränderungen einzutreten, die nicht unbedingt darauf abzielen, das derzeitige System effektiver zu gestalten. Ein wirksamerer Beitrag der EU wird sicherlich zu höheren Leistungen der Menschenrechtskommission insgesamt führen und käme somit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte auf der ganzen Welt zugute.

4.2.3. Internationale Konferenzen

Konferenz von Riad: Menschenrechte in Frieden und Krieg

Die Konferenz *Menschenrechte in Frieden und Krieg* wurde vom saudi-arabischen Roten Halbmond veranstaltet als nationale Antwort angesichts der weltweiten Anstrengungen zur Entwicklung, Förderung und Stärkung der Grundsätze der internationalen Menschenrechtsnormen in Zeiten des Kriegs und des Friedens. Diese Konferenz fand am 14./15. Oktober 2003 in Riad unter der Schirmherrschaft der saudi-arabischen Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres und für Justiz statt und war die erste Konferenz zu Menschenrechtsfragen in Saudi-Arabien.

Das Organisationskomitee der Konferenz hatte Einladungen an eine Reihe religiöser Organisationen in Saudi-Arabien sowie an verschiedene Menschenrechtsorganisationen und -institutionen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene gerichtet. Vertreter von Institutionen des Königreichs Saudi-Arabien, der Golfstaaten und zahlreicher anderer arabischer Länder sowie Beamte von in diesem Bereich tätigen internationalen Organisationen nahmen den Dialog darüber auf, wie weit das Völkerrecht die grundlegenden Menschenrechte in Zeiten des Friedens, aber auch in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen schützt. Der Regionalvertreter für die arabischen Staaten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte war ebenso zugegen wie Vertreter der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Eine Vielzahl von Akademikern von Universitäten aus der gesamten Region sowie aus Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligten sich ebenfalls an dem Dialog.

Die Konferenz ging mit der Annahme der *Erklärung von Riad zu den Menschenrechten in Frieden und Krieg* zu Ende, worin unter anderem Folgendes hervorgehoben wird: die Achtung des Lebens und der Würde des Menschen; die Integration von Menschenrechten und menschlichen Pflichten; der kriminelle Charakter unrechtmäßiger Freiheitsberaubung und des Angriffs auf persönliches und öffentliches Eigentum; das Verbot religiösen Zwangs; der Widerspruch von Terrorismus, Extremismus und Fundamentalismus zu den islamischen Werten, den ewigen göttlichen Gesetzen und der menschlichen Natur; die Achtung der Einheit der Menschenfamilie, des Rechts, des Friedens und des gegenseitigen Kennenlernens im Hinblick auf Austausch von Wissen und Sicherung der Koexistenz unter Verteidigung der Rechtsnormen gegen Terrorismus und Aufruhr und unter Verteidigung der Werte eines gerechten Weltfriedens gegen Aggression; die Achtung der Rechte der Menschen, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung; der Kampf gegen Armut, Krankheit, Unwissenheit und Analphabetismus, Drogenmissbrauch, Prostitution und Zerrüttung der Familie; der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen und die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Besonderheiten der Völker. Wenngleich sie nicht alle Schlussfolgerungen billigte, begrüßte die EU die Initiative der Konferenz als einen positiven Schritt, um die Menschenrechte diskutierbar zu machen.

4.2.4. Europarat

Die Europäische Union würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Europarats um die Sicherung und den Schutz der Menschenrechte. Der Europarat ist dadurch, dass er die EU und die anderen europäischen Staaten zusammenbringt, ein wichtiger Partner der Europäischen Union für die Wahrung der Menschenrechtsnormen und die Förderung der demokratischen Stabilität auf gesamt-europäischer Ebene. Die EU begrüßt alle Initiativen, die auf die Verwirklichung der Einheit Europas auf der Basis der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der pluralistischen Demokratie ausgerichtet sind.

Die Europäische Union begrüßt es, dass das Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Reform des Kontrollsystems der Konvention zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist. Die Konvention bildet das Fundament für das System zum Schutz der Menschenrechte auf dem europäischen Kontinent. Angesichts der kontinuierlichen Zunahme neuer vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobener Beschwerden war es wesentlich, Verfahrens- und Strukturänderungen durchzuführen, damit der Gerichtshof dieser Beschwerdezahl auch gerecht werden kann. Das rasche Inkrafttreten des Protokolls wird zur langfristigen Effizienz des Gerichtshofs beitragen. Die EU ersucht die Mitgliedstaaten des Europarats, das Protokoll möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es im Jahr 2006 in Kraft treten kann.

Die EU fordert die Mitgliedstaaten des Europarats auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschenrechte bei der Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang geachtet werden und dass alle Reformen der Konvention, mit denen die langfristige Effizienz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sichergestellt werden soll, auch durch wirksame nationale Maßnahmen begleitet werden, damit der Schutz der Rechte der Konvention auf innerstaatlicher Ebene gewährleistet ist. Es bleibt unabdingbar, dass alle Staaten zusagen, sich an die endgültigen Urteile des Gerichtshofs zu halten.

Die EU würdigt die wichtige Rolle des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bei der Überwachung der Lage von Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden. Die EU betont, dass den Gremien des Europarats – wie dem Menschenrechtskommissar, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und anderen Gremien – bei der Sensibilisierung für die Menschenrechte und deren Achtung in allen Mitgliedstaaten des Europarats eine bedeutsame Aufgabe zukommt. Die EU würdigt die Funktion des Europarats bei der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz und bei der aufmerksamen Verfolgung der Lage hinsichtlich Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in allen Mitgliedstaaten des Europarats.

Die EU erkennt die bedeutende Rolle an, die der Europarat im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten in Europa mit Hilfe des Überwachungssystems spielt, das im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten festgelegt ist. Die EU begrüßt die Bemühungen des Europarats, sich der Lage der Roma, Sinti und Fahrenden anzunehmen und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben zu fördern.

Die EU begrüßt die Fortschritte bei der Arbeit an dem Europäischen Übereinkommen gegen Menschenhandel. Menschenhandel ist ein globales Problem und bedarf einer wirksamen Antwort auf allen Ebenen. Das Übereinkommen sollte alle Formen des – nationalen oder transnationalen – Menschenhandels erfassen, und zwar unabhängig davon, ob dieser Handel mit organisierter Kriminalität im Zusammenhang steht oder nicht, und unabhängig von den jeweiligen Formen der Ausbeutung. Besonderes Augenmerk sollte auf den Schutz der Rechte der Opfer gerichtet werden. Die EU wird die weiteren Bemühungen um einen rechtzeitigen Abschluss der Arbeit an dem Übereinkommen nachdrücklich unterstützen.

Die EU misst dem Engagement des Europarats für die Rechte des Kindes und den Schutz der Familie große Bedeutung bei und begrüßt den wertvollen Beitrag des Forums für Kinder und Familien in diesem Bereich. Die EU würdigt die kontinuierlichen Aktivitäten des Europarats zugunsten von Kindern und Familien.

Die EU begrüßt die beträchtlichen Fortschritte des Europarats bei seinen Tätigkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus. Sie vermerkt mit Befriedigung die Auswirkungen der Arbeiten über den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken bei Terroranschlägen sowie über Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und Informanten im Kontext der Verhütung und Untersuchung von Terrorakten.

Die EU bestätigt ferner die wichtige Rolle des Europarats bei der Förderung und Entwicklung des Dialogs zwischen den Kulturen und Glaubensrichtungen innerhalb und außerhalb des europäischen Kontinents, durch die er zur Stärkung eines internationalen Gefühls des Vertrauens und des gegenseitigen Verständnisses beiträgt, welches die Grundlage dafür bietet, die Ursachen des Terrorismus an der Wurzel anzupacken.

Die EU unterstützt auch weiterhin die bedeutende Funktion, die der Europarat bei den Bemühungen um die Unterbindung der andauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien und um eine friedliche Lösung des dortigen Konflikts hat. Die EU ist tief besorgt über die humanitäre Situation und die Sicherheitslage in Tschetschenien. Die EU unterstreicht, dass eine politische Lösung erforderlich ist, die auf der Unterstützung, einer breiten Beteiligung und dem umfassenden Vertrauen des tschetschenischen Volkes beruht.

Die EU misst ferner den Schritten, die der Europarat zur Gewährleistung der freien Meinungsäußerung in Belarus unternimmt, große Bedeutung bei und unterstützt jede Maßnahme, mit der sichergestellt werden soll, dass wirklich unabhängige Ermittlungen der zuständigen nationalen Behörden in den Fällen des Verschwindenlassens von Personen in diesem Land eingeleitet werden.

Die EU würdigt die Anstrengungen und das Engagement des Europarates bei der Weiterverfolgung des Ziels, Georgien, Armenien und Aserbaidschan bei der Durchführung politischer Reformen sowie bei der Verhütung und Lösung von Konflikten zu unterstützen und dadurch das gesamte Sicherheitsumfeld in der Region zu verbessern. Die EU begrüßt die friedliche Lösung der Konfliktsituation in Adscharien, die den ersten wirklichen Testfall für die neue georgische Führung darstellte.

Die EU begrüßt die Rolle, die der Europarat in Südosteuropa mittels der im Rahmen des Stabilitätspakts entwickelten Strategien spielt. Sie unterstützt die Anstrengungen des Europarats, um Fortschritte bei den Demokratisierungsprozessen und den Menschenrechtsstandards in der Region herbeizuführen, die Fortsetzung der Reformen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterstützen und die Mitgestaltungsbefugnisse der Gebietskörperschaften sowie angemessene Maßnahmen zugunsten nationaler Minderheiten fördern.

Die EU spricht dem Europarat für seine Mitwirkung bei der Beobachtung von Wahlen und seine fachlich qualifizierten Hilfs- und Kooperationsprogramme weiterhin ihre Anerkennung aus.

Die EU würdigt die Bedeutung der Diskussion, die derzeit darüber geführt wird, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der EU künftig gestaltet sein soll und wie das dritte Gipfeltreffen dazu beitragen könnte, den Hauptzielen des Europarates - Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit - mehr Geltung zu verschaffen, damit den Herausforderungen eines sich wandelnden Europas angemessen begegnet werden kann. Die EU setzt sich entschieden für den Ausbau der Kontakte mit dem Europarat ein und befürwortet eine Erweiterung des Rahmens für den regelmäßigen Austausch mit den einschlägigen Gremien des Europarates über operative Belange. Ein weiteres konkretes Beispiel für die Zusammenarbeit stellt das Gemeinsame Programm der EU und des Europarates zur Förderung der Menschenrechte in Mittel- und Osteuropa mit Mitteln der EIDHR dar.

Mit Nachdruck würdigte die EU den besonderen Beitrag, den der Europarat dazu geleistet, zehn neue Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union bei der Erfüllung politischer Kriterien zu unterstützen. Die EU zollt ferner den aktiven Bemühungen Anerkennung, die der Europarat in diesem Zusammenhang den derzeitigen Bewerberländern widmet. Die EU betrachtet die Anwendung der Standards des Europarates als Bewertungsmaßstab für die Achtung, die die Partnerländer den gemeinsamen Werten entgegenbringen, als einen wichtigen Bestandteil der Europäischen Nachbarschaftspolitik, der dazu beitragen wird, neue Spaltungen in Europa zu verhindern. Die EU stellt fest, dass sich der Verfassungsvertrag in erheblichem Maße auf die Beziehungen zwischen der EU und dem Europarat auswirken wird, weil der Vertragsentwurf eine Rechtsgrundlage für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet.

4.2.5. Die EU und die OSZE

Die EU misst den Tätigkeiten der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension³⁵, deren Ziel darin besteht, durch die Förderung und den Ausbau demokratischer Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte für mehr Sicherheit im OSZE-Raum zu sorgen, großen Wert bei und betrachtet diesen Bereich als einen Kernbestandteil des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE. Die EU befürwortet eine durchgängige Berücksichtigung der menschliche Dimension im Rahmen der OSZE.

Die EU unterstützt die Arbeit des OSZE-Ministerrates, des Ständigen Rates der OSZE, der Feldmissionen und aller in diesem Bereich tätigen Stellen, d.h. des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für die Freiheit der Medien und des kürzlich ernannten Sonderbeauftragten für Menschenhandel. Die EU strebt eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Feldmissionen und anderen OSZE-Gremien an. Das System als Ganzes bietet eine einmalige Gelegenheit, die Entwicklung im gesamten OSZE-Raum durch die Weiterentwicklung und Umsetzung des OSZE-Besitzstands sowie durch Überwachungsmaßnahmen, Verhandlungen, den Austausch bewährter Verfahren und Zusammenarbeit zu fördern.

Auf den Tagungen des Ständigen Rates hat die EU unter anderem folgende Themen angesprochen: die allgemeine Menschenrechtslage in Belarus und Turkmenistan, einzelne Fälle in Kasachstan und Usbekistan, die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit in der Ukraine, Tadschikistan, Kirgisistan und Russland, einzelne Fälle bzw. Moratorien betreffend die Todesstrafe in Armenien, Tadschikistan, Usbekistan, Kirgisistan, der Türkei und den USA, die Inhaftierungen wegen der Unruhen nach den Wahlen in Aserbaidshan, die Wahlen in Georgien, Aserbaidshan, Russland und der Ukraine, die Wahlgesetze in Kirgisistan, Kasachstan und Tadschikistan, die ethnisch motivierte Gewalt im Kosovo, den Menschenhandel, die humanitäre Situation und die Rückkehr von Flüchtlingen bzw. Binnenflüchtlingen in Russland/Tschetschenien, Serbien und Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina.

³⁵ Die Dokumente der OSZE zur menschlichen Dimension können über die Website <http://www.osce.org/odihr> abgerufen werden.

Die Europäische Kommission und einzelne EU-Mitgliedstaaten unterstützten und finanzierten zahlreiche Projekte des BDIMR in verschiedenen Menschenrechtsbereichen (Wahlen, Gleichstellung der Geschlechter, Religionsfreiheit, Ausbildung und Überwachung in Menschenrechtsfragen, Migration, Entwicklung der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsinstitutionen, Ausbildung für den Strafvollzugsdienst und Reform des Strafvollzugs, Polizeireform, Roma und Sinti, Bekämpfung des Menschenhandels).

Der OSZE-Ministerrat

Die EU beteiligte sich aktiv an der Vorbereitung der Tagung des OSZE-Ministerrates vom 1./2. Dezember 2003 in Maastricht und an den dort geführten Beratungen.

Auf der Tagung wurden zwei OSZE-Aktionspläne angenommen, die einen abgestimmten und wirkungsvollen Lösungsansatz für zwei komplexe Probleme im OSZE-Raum erleichtern sollen: *Der OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels*, dem ein ausgewogenes multidimensionales Konzept zugrunde liegt, in dessen Rahmen der effektiven Verfolgung der Täter, dem wirksamen Schutz der Opfer und der Prävention dieser modernen Form der Sklaverei der gleiche Stellenwert eingeräumt wird. Da der Menschenhandel ein grenzüberschreitendes Phänomen ist, wird der wirksamen Zusammenarbeit zwischen Staaten und internationalen Organisationen große Bedeutung beigemessen. Auf der Tagung des Ministerrates wurde ein Beschluss über die Einrichtung eines besonderen Mechanismus zur Bekämpfung des Menschenhandels angenommen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde Helga Konrad am 13. Mai 2004 zur OSZE-Sonderbeauftragten gegen den Menschenhandel ernannt.

Der *OSZE-Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti* beruht auf dem Grundsatz, dass Personen, die den Roma- und Sinti-Gemeinschaften angehören, umfassend und aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die auf die Verbesserung ihrer Lebensumstände abzielen, mitwirken sollen (Eigenverantwortung der Roma und Sinti für die sie betreffenden Maßnahmen), und empfiehlt besondere Maßnahmen in den Bereichen Gesetzgebung, Polizei, Massenmedien, sozioökonomische Fragen, Bildung usw.

Der OSZE-Ministerrat nahm ferner einen Beschluss über Toleranz und Nichtdiskriminierung an, durch den die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Intoleranz intensiviert werden soll. Besonderes Augenmerk gilt der Diskriminierung von Asylbewerbern und Personen mit Asylstatus sowie dem Problem der Binnenvertreibung. Die teilnehmenden Staaten werden aufgefordert, Daten und Statistiken über mit Gewalt einhergehende Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Antisemitismus zu erfassen und zu archivieren. Dem BDIMR ist dabei eine besondere Rolle zugeordnet. Der Ministerrat beschloss, am 28./29. April 2004 in Berlin eine Konferenz über Antisemitismus, am 16./17. Juni 2004 in Paris eine Konferenz über Hassdelikte im Internet und am 13./14. September 2004 in Brüssel eine Konferenz über Nichtdiskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchzuführen.

Ein gesonderter Beschluss wurde zum Thema Wahlen angenommen; darin werden die Rolle des BDIMR und seine Unterstützung für die teilnehmenden Staaten bei der Erfüllung ihrer Zusagen hinsichtlich demokratischer Wahlen hervorgehoben. Das BDIMR soll prüfen, wie die von den Wahlbeobachtungsmissionen formulierten Empfehlungen wirksamer umgesetzt werden können, und seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen dem Ständigen Rat der OSZE unterbreiten.

Die Tätigkeiten der OSZE

Während des gesamten Jahres beteiligte sich die EU an den Tätigkeiten der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension, die vom Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte durchgeführt wurden. In ihren Erklärungen sprach die EU alle Fragen an, die im Laufe des Jahres auf den der menschlichen Dimension gewidmeten Tagungen erörtert worden waren, wobei sie ihre Prioritäten in einzelnen Menschenrechtsbereichen und ihre Standpunkte zu den erörterten Problemen zum Ausdruck brachte.

Auf der Ergänzungstagung zur menschlichen Dimension über das Thema "Religions- und Glaubensfreiheit" (Wien, 17. und 18. Juli 2003) beteiligte sich die EU an der Erarbeitung der auf dieser Tagung unterbreiteten Empfehlungen. Darin wird den OSZE-Staaten insbesondere empfohlen, die Wahrnehmung des Rechts auf Religionsfreiheit zu erleichtern, anstatt die Religionsausübung Kontrollen oder Einschränkungen zu unterwerfen. Das Recht auf Religionsfreiheit sollte nur in gerechtfertigten Fällen auf der Grundlage des geltenden Rechts eingeschränkt werden. Den OSZE-Staaten wird empfohlen, den Dialog zu fördern, Erscheinungsformen von Intoleranz sorgfältig zu untersuchen und zu bestrafen, aktiv für eine Kultur der Toleranz auf lokaler Ebene zu werben und dafür zu sorgen, dass alle Religionen einen gleichberechtigten Zugang zu den Medien haben. Die OSZE-Staaten sollten alle Religionen unparteiisch und gleichberechtigt behandeln.

Besondere Bedeutung misst die EU dem jährlichen Implementierungstreffen der OSZE zur menschlichen Dimension (Warschau, 6. bis 17. Oktober 2003) bei, auf dem traditionell alle Tätigkeiten der Organisation im Bereich der menschlichen Dimension erörtert werden. Auf der Grundlage eines vom OSZE-Ministerrat gefassten Beschlusses wurde unter anderem folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Präventivmassnahmen gegen Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus;
- nationale Minderheiten;
- Wanderarbeitnehmer.

Die EU forderte eine gründlichere und wirksamere Umsetzung der auf OSZE-Ebene im Rahmen der menschlichen Dimension eingegangenen Verpflichtungen und brachte ihre Standpunkte zu problematischen Fragen offen zum Ausdruck. In ihrer abschließenden Erklärung kritisierte sie die Durchführung der Wahlen in Aserbaidschan und die mangelnde Zusammenarbeit Turkmenistans mit den OSZE-Mechanismen. Die EU äußerte ferner Besorgnis über die Situation in Tschetschenien und Belarus.

Der Abschlussbericht von Professor Decaux über die Menschenrechtslage in Turkmenistan, der im Kontext der jüngsten Aktivierung des Moskauer Mechanismus erstellt worden war, wurde auf einer besonderen Nebenveranstaltung erörtert³⁶.

Auf dem Ergänzungstreffen zur menschlichen Dimension über das Thema "Vorbeugung von Folter" (Wien, 6. und 7. November 2003) wurde die Einhaltung des Folterverbots im OSZE-Raum erörtert. Die Delegierten stimmten darin überein, dass die Folter selbst in entwickelten demokratischen Gesellschaften ein potenzielles Problem darstellt. Die EU wies auf die beunruhigende Tendenz hin, die Universalität und die Berechtigung des Folterverbots angesichts nationaler Sicherheitsanliegen herunterzuspielen.

Auf der OSZE-Sondertagung zum Thema "Menschenrechte in Bildung und Ausbildung" (Wien, 25./26. März 2004) warb die EU dafür, die Menschenrechtserziehung so praxisnah wie möglich zu gestalten. Sie sollte als lebenslanger Prozess begriffen werden, Grundbestandteil bei der Beamtenausbildung und Teil des Alltagslebens sein. Der Geschichtsunterricht sei ein besonders geeigneter Rahmen, um den Schülern Wissen über die Entwicklung der Menschenrechte und die tragischen Erfahrungen der menschlichen Gesellschaft mit Regimen, die Menschenrechte unterdrücken, zu vermitteln. Die Menschenrechtserziehung spiele eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung. Sie müsse dazu führen, dass sich die Bürger mit Entschlossenheit sowohl für ihre eigenen Menschenrechte als auch für die Menschenrechte anderer einsetzen.

³⁶ Die Menschenrechtslage in Turkmenistan nach dem gemeldeten Anschlag auf den turkmenischen Präsidenten Nijasow am 25. November 2002 gab in der OSZE Anlass zu großer Besorgnis. Zehn OSZE-Länder aktivierten den Moskauer Mechanismus, um eine Erkundungsmission nach Aschgabad zu entsenden. Berichterstatter der Mission war Professor Decaux. Obwohl die Mission keine Genehmigung für die Einreise nach Turkmenistan erhielt, erstattete Professor Decaux dem Ständigen Rat der OSZE Bericht über die Menschenrechtslage in Turkmenistan; dieser beriet im März 2003 über seine Ergebnisse und Empfehlungen.

Die OSZE-Konferenz über Antisemitismus (Berlin, 28. und 29. April 2004) war eine Folgemaßnahme zu einer ähnlichen OSZE-Veranstaltung, die im Jahr 2003 in Wien stattgefunden hatte. Im Rahmen dieser Konferenz sollte auf die wahrgenommene allgemeine Zunahme antisemitischer Erscheinungsformen im gesamten OSZE-Raum reagiert und auf der höchstmöglichen politischen Ebene über praktische Gegenmaßnahmen innerhalb des OSZE-Systems und in einzelnen teilnehmenden Staaten beraten werden. Sowohl die Veranstalter als auch die EU betonten, dass das Ergebnis der Konferenz nicht auf eine bloße Verurteilung des Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen beschränkt sein dürfe. Vielmehr sollte auf der Konferenz eine konkrete Strategie zur Bekämpfung des Antisemitismus umrissen werden, die Folgendes vorsieht: koordinierte Überwachungsmaßnahmen, gemeinsame Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit in den Medien (einschließlich der Bekämpfung antisemitischer Erscheinungsformen im Internet) sowie allgemeine Ausrichtung des Bildungsprozesses, Verschärfung der Rechtsvorschriften und Unterstützung für Nichtregierungsorganisationen in diesem Bereich.

In Vorbereitung auf die Konferenz nahm der Ständige Rat einen Beschluss über die Bekämpfung des Antisemitismus an. Die Konferenz endete mit der Berliner Erklärung der OSZE, in der unter anderem festgestellt wird, dass die neuen Formen der Judenfeindlichkeit eine Gefahr für die Demokratie und die Sicherheit im OSZE-Raum darstellten. Alle teilnehmenden Staaten verpflichteten sich, ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Verfolgung extremistischer Straftaten zu verschärfen. Die Staaten bekräftigten ihre Zusage zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UNCERD). Der interkulturelle Dialog wurde als wichtiges Instrument für die Ausräumung von Legenden und tief verwurzelten negativen Klischees herausgestellt.

Die EU beteiligte sich an der Erarbeitung der abschließenden Empfehlungen der Konferenz, in denen die Staaten aufgefordert wurden,

- die Aufklärung über den Holocaust und seine historischen Ursachen zu fördern, wozu auch die Aufnahme einschlägiger Unterrichtsprogramme in die Schullehrpläne gehört;
- alle Formen von verbalen Hassdelikten zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass sie strafrechtlich verfolgt werden;
- die Verbreitung rassistischer und antisemitischer Propaganda über die Medien und das Internet zu bekämpfen;
- den Erfahrungsaustausch auf Expertenebene zu fördern und nationale Aktionspläne im Bildungsbereich zu verabschieden.

Die EU beteiligte sich ferner umfassend am OSZE-Seminar über demokratische Institutionen und demokratische Staatsführung (Warschau, 12. bis 14. Mai 2004); Schwerpunktthemen waren die demokratischen Prozesse, das Funktionieren der demokratischen Institutionen im institutionellen Zusammenspiel und die von ihnen gebotenen Möglichkeiten zur Beteiligung der Zivilgesellschaft an öffentlichen Angelegenheiten.

Auf der OSZE-Tagung über die Zusammenhänge zwischen rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Propaganda im Internet und Hassdelikten (Paris, 16. und 17. Juni 2004) erinnerte die EU an die auf der Vorjahreskonferenz in Amsterdam formulierten Empfehlungen. Gegenstand dieser Empfehlungen waren die Medienfreiheit als verfassungsrechtlicher Grundwert, ein breiterer Zugang zum Internet, die strenge strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs des Internet für kriminelle Zwecke sowie die Einführung von Schutzvorrichtungen (Filtern) für Internet-Nutzer mit Unterstützung der Internet-Branche. Das Ziel der OSZE-Tagung bestand nicht darin, konkrete Lösungen anzubieten, sondern vielmehr darin, eine Vorgehensweise vorzuschlagen, nämlich die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Zivilgesellschaft (NRO) und Wirtschaftsbeteiligten (insbesondere Internet-Anbietern).

Auf der Grundlage dieser freiwilligen Beteiligung könnten verschiedene Maßnahmen ergriffen und ein ausgewogener Ansatz zur Lösung des Problems verfolgt werden: Die Teilnehmer der Tagung erarbeiteten weitere Empfehlungen, um zu verhindern, dass Jugendliche der Hasspropaganda zum Opfer fallen. Dies erfordert Bildungsanstrengungen mit dem Ziel, den Jugendlichen kritisches Denken zu vermitteln und ihren Horizont zu erweitern.

Sowohl innerhalb der einzelstaatlichen Zivilgesellschaften als auch auf internationaler Ebene sollte die Zusammenarbeit gefördert werden. Die Anstrengungen der Internet-Branche mit dem Ziel, Ethikkodizes und allgemeine Benutzervorschriften zu entwickeln sowie Websites oder Hotlines einzurichten, die mit Informationen über Seiten mit Hassinhalten gespeist werden, müssen unterstützt werden.

4.2.6. Stabilitätspakt für Südosteuropa

Die EU setzt sich weiterhin nachdrücklich für den Stabilitätspakt ein, in dem sie seit seiner Annahme in Köln am 10. Juni 1999 eine führende Rolle gespielt hat. Die Gründer, über 40 Partnerländer und -organisationen, haben sich verpflichtet, die Länder Südosteuropas in ihren Bemühungen zu bestärken, "Frieden und Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die wirtschaftliche Prosperität zu fördern, um so Stabilität in der gesamten Region zu schaffen". Der Stabilitätspakt hat auf dieses Gesamtziel hingearbeitet, indem er die regionale Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region gefördert und sie bei der Integration in die europäischen Strukturen unterstützt hat.

Im Gründungsdokument des Pakts wird die Notwendigkeit unterstrichen, die Aussicht auf eine umfassende Integration in die Europäische Union für die südosteuropäischen Länder greifbarer werden zu lassen. In jüngster Zeit hat der Pakt mit seiner Tätigkeit erfolgreich auf eine bessere Komplementarität mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) hingearbeitet und zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens EU-Westliche Balkanstaaten von Thessaloniki beigetragen.

Positiv zu erwähnen ist die Unterstützung des Pakts für die Weiterentwicklung des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses (SEECp) in seinem Bestreben, eine authentische politische Stimme der Region zu werden, wobei die Länder der Region eine führende Rolle übernommen haben. Auf diese Weise unterstützt der Pakt den politischen Rahmen der EU bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit, der Förderung der regionalen Selbstbestimmung und der Verbesserung der politischen Koordinierung für die Region und für die wichtigsten internationalen Akteure.

Der wichtigste Teil der menschenrechtsbezogenen Arbeit des Pakts wird im Rahmen des Arbeitskreises I zu Demokratisierung und Menschenrechten geleistet, der sich im Einklang mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess darum bemüht, die südosteuropäischen Länder bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien zu unterstützen. Entsprechend den Leitlinien aus früheren Sitzungen des Arbeitskreises I hat dieser nun zwei Kernziele, nämlich Medien und Demokratie auf lokaler Ebene/grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Was die Medien anbelangt, so setzt sich der Arbeitskreis für die Stellung der unabhängigen Medien in den südosteuropäischen Ländern ein und unterstützt sie dabei, Mediengesetze und ihre Umsetzung in Einklang mit internationalen Standards zu bringen. Mit der Initiative zur Demokratie auf lokaler Ebene und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit soll ein funktionaler Ansatz für die Aussöhnung, insbesondere in Grenzregionen, geschaffen werden, mit dem gleichzeitig die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der soziale Zusammenhalt gefördert wird.

Im Bemühen um Komplementarität mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess konzentriert sich der Arbeitskreis I darauf, die südosteuropäischen Länder bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien zu unterstützen. Er setzt seine Arbeit zur Stärkung der demokratischen Einrichtungen und der Rechtsstaatlichkeit fort und tritt dabei für Menschenrechte und Minderheitenschutz ein. Neben der Hauptarbeit an den beiden Kernzielen erfolgt die Tätigkeit über die bestehenden Task Forces zu geschlechterspezifischen Fragen, Bildung und Jugend und zur parlamentarischen Zusammenarbeit.

Die Tätigkeit des Pakts zur Gleichstellung der Geschlechter hat zum Ziel, den Anteil an Frauen zu erhöhen, die sich aktiv an der Politik beteiligen und führende Rollen in gesellschaftlichen Fragen übernehmen. Die Task Force zu geschlechterspezifischen Fragen hat zum Aufbau von nationalen Netzwerken von weiblichen Parlamentsmitgliedern und Bürgermeisterinnen in der Region sowie zur Schulung von Romafrauen unter anderem in politischen Fragen beigetragen. Über die spezielle Arbeit mit Romafrauen hinaus setzt sich der Arbeitskreis I für Menschenrechte und nationale Minderheiten ein, indem er den Dialog zwischen lokalen und nationalen Behörden und der Zivilgesellschaft über die Verbesserung der Beziehungen der Volksgruppen untereinander fördert und für einen auf den europäischen Menschenrechtsstandards beruhenden gesetzlichen Schutz der Menschenrechte für alle Bürger, einschließlich der verschiedenen nationalen Minderheiten, eintritt.

Die Task Force zu Bildung und Jugend bemüht sich um eine Bildungsreform in den südost-europäischen Ländern im Einklang mit den europäischen Bildungspolitiken, um gemeinsame europäische Bildungstrends zu erreichen.

Die Menschenrechtsarbeit des Stabilitätspakts ist nicht auf den Arbeitskreis I beschränkt, denn auch der Unterarbeitskreis zu Justiz und Innerem des Arbeitskreises III arbeitet als Kernziel an Einwanderungs- und Flüchtlingsfragen mit Hilfe der regionalen Migrations-, Asyl- und Flüchtlingsrückkehrinitiative (MARRI). Mit der Initiative soll die Sicherheit für die Menschen in der Region verbessert werden, indem Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Einwanderung, Grenzschutz und Rückkehr unterstützt und koordiniert werden, um so zu gewährleisten, dass diese den internationalen Standards entsprechen.

Außerdem verfügt der Unterarbeitskreis über eine eigene, mit der Bekämpfung des Menschenhandels befasste Task Force, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den südosteuropäischen Ländern und eine effizientere Gestaltung der Bemühungen um die Bekämpfung des Menschenhandels hinarbeitet.

In den Aufgabenbereich des Arbeitskreises II fallen zwar in erster Linie Wirtschaftsfragen, jedoch auch ein wichtiges Sozialkapitel, das insbesondere den sozialen Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung und den sozialen Rechten gewidmet ist. Die Initiative zum sozialen Zusammenhalt unter Leitung von Miet Smet (MdEP) zielt auf fünf Hauptthemen ab: Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Beschäftigung, sozialer Dialog und Sozialschutz.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte steht auch die neue arbeitskreisübergreifende Initiative "Aussöhnung für die Zukunft", die auf die Überwindung der Hypotheken der Vergangenheit zum Wohle aller Bürger der Region abzielt und sich dabei stark auf die Ergebnisse der vorhandenen Stabilitätspaktinitiativen und Task Forces stützt.

Der Regionaltisch sowie die Arbeitskreise trafen sich im Dezember 2003 in Tirana (Albanien) und im Juni 2004 in Portoroz (Slowenien). Auf dem zuletzt genannten Treffen am 7./8. Juni anlässlich der Feierlichkeiten zum fünfjährigen Bestehen des Pakts wurden fünf neue EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Zypern und Malta) offizielle Mitglieder des Pakts und verpflichteten sich, auf das Erreichen der Ziele des Pakts hinzuwirken. Die sechs Kernziele des Pakts wurden bestätigt, und in den Schlussfolgerungen des Treffens wurde der Beitrag hervorgehoben, den der Pakt in Ergänzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zur Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit in den südosteuropäischen Ländern leistet.

4.3. Themen von besonderer Bedeutung für die EU

4.3.1. Menschenrechte und Terrorismus

Der Terrorismus ist eine der gravierendsten gemeinsamen Herausforderungen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist. Die Europäische Union verurteilt alle terroristischen Akte, Methoden und Praktiken - wo und durch wen auch immer sie verübt bzw. angewendet und wie auch immer sie begründet sein mögen - als nicht zu rechtfertigende kriminelle Handlungen.

Am 25. März 2004 hat der Europäische Rat die *Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus* verabschiedet.

Internationale Zusammenarbeit

Bei allen Maßnahmen, die die Union bei der Terrorismusbekämpfung ergreift, müssen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gewahrt bleiben. In der Erklärung, die er am 12. Januar 2004 im Namen der EU vor dem Sicherheitsrat abgab, brachte der Ständige Vertreter Irlands bei den Vereinten Nationen, Botschafter Richard Ryan, Folgendes zum Ausdruck: "Der Kampf gegen den Terrorismus muss unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt werden."

In seinen Ausführungen vom 25. Mai 2004 (ebenfalls im Namen der EU) fügte Botschafter Ryan diesen Worten Folgendes hinzu: "Die EU vertritt seit langem den Standpunkt, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung stets mit der Wahrung des Rechts auf ordnungsgemäße Verfahren und der rechtsstaatlichen Prinzipien einhergehen müssen. Wir betonen erneut, dass es keine Kompromisse zwischen Menschenrechten und wirkungsvollen Sicherheitsmaßnahmen geben darf; die Wahrung der Menschenrechte muss auch künftig fester Bestandteil jeder umfassenden Strategie zur Terrorismusbekämpfung sein."

Vereinte Nationen: 58. Tagung der Generalversammlung und 60. Tagung der Menschenrechtskommission

Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre von Anfang an gewährte Unterstützung für die von Mexiko eingebrachten Resolutionsentwürfe zum Thema *"Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus"* sowohl auf der 58. Tagung der Generalversammlung (A/RES/58/187) als auch auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission (2004/87) aufrechterhalten.

In der Resolution 2004/87 der Menschenrechtskommission wird erklärt, dass die Staaten dafür sorgen müssen, dass bei jeder zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahme die ihnen aus den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht erwachsenden Verpflichtungen eingehalten werden. Gleichzeitig werden der Hohe Kommissar für Menschenrechte und der Menschenrechtsausschuss aufgefordert, ihre wichtigen Dialoge mit dem Ausschuss für Terrorismusbekämpfung fortzusetzen. Zudem werden die Staaten aufgefordert, bei der Terrorismusbekämpfung den Resolutionen und Beschlüssen der VN im Bereich der Menschenrechte Rechnung zu tragen und sowohl die in den besonderen Verfahren und Mechanismen der CHR formulierten Empfehlungen als auch die einschlägigen Bemerkungen und Ansichten der VN-Menschenrechtsgremien zu berücksichtigen. Ferner wird an den Hohen Kommissar die Aufforderung gerichtet, unter Berücksichtigung der von den Staaten vertretenen Standpunkte die in der Resolution 58/187 der Generalversammlung geforderte Studie abzuschließen, in der untersucht werden soll, inwieweit es im Rahmen der Sonderverfahren und Überwachungsorgane für die Menschenrechte auf der Grundlage der derzeitigen Mandate möglich ist, im Rahmen der einschlägigen Arbeit zu prüfen, ob nationale Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbar sind. Die Menschenrechtskommission beschloss, für den Zeitraum eines Jahres einen unabhängigen Sachverständigen damit zu beauftragen, den Hohen Kommissar für Menschenrechte bei der Erfüllung des vorstehend beschriebenen Auftrags zu unterstützen und unter umfassender Berücksichtigung der in der Resolution 58/187 der Generalversammlung geforderte Studie sowie der diesbezüglichen Beratungen in der Versammlung und der Standpunkte der Staaten für die 61. Tagung der Menschenrechtskommission unter Einschaltung des Hohen Kommissars einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus stärker gefördert und geschützt werden können.

Andererseits war es der EU abermals nicht möglich, sich den algerischen Initiativen zum Thema *"Menschenrechte und Terrorismus"* (A/RES/58/174 und 2004/44) anzuschließen, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass darin nicht zwischen individuellen strafbaren Handlungen und Handlungen, die Staaten zuzuschreiben sind, unterschieden wird. Die EU erachtet eine derartige Unterscheidung jedoch als notwendig. Nach dem Völkerrecht für den Schutz der Menschenrechte sind nämlich nur Staaten rechtlich verantwortlich. Terrorakte, die eindeutig einen Straftatbestand darstellen, zielen auf die Beseitigung der Menschenrechte ab.

4.3.2. Bürgerliche und politische Rechte

Die bürgerlichen und politischen Rechte einschließlich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Freiheit von Diskriminierung und der Freiheit von Folter, gewaltsam verursachtem Verschwinden und willkürlicher Inhaftierung sind Voraussetzung für die Stärke und die Vielfalt der demokratischen Gesellschaften. Ihre Achtung ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer jeden Demokratie. Diese Rechte sind durch die Artikel 18, 19, 20 und 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Teil der "Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt" garantiert und werden ausführlicher im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) dargelegt.

Bis Juni 2004 hatten 152 Staaten den ICCPR ratifiziert. Die Europäische Union unterstützt das vom Generalsekretär gesteckte Ziel einer Ratifizierung der sechs VN-Kernübereinkommen für Menschenrechte durch alle Staaten. Sie begrüßt, dass immer mehr Staaten dem ICCPR beitreten, und fordert alle Staaten zum möglichst raschen Beitritt auf. Die Ratifizierung ist natürlich nur ein erster Schritt. Verträge allein werden der Verletzung der Menschenrechte nicht Einhalt gebieten. Dafür ist auch die Umsetzung der Übereinkommen erforderlich. Alle Regierungen sind daher aufgerufen, mit den VN-Mechanismen zusammenzuarbeiten und Besuche von Sonderberichterstattern in ihren Ländern sowie die anderen speziellen Verfahren zuzulassen. Die EU-Mitgliedstaaten stimmen solchen Anfragen stets zu und rufen alle Länder auf, ebenfalls diese Politik zu verfolgen.

Die EU hat sich umfassend an den Beratungen über die bürgerlichen und politischen Rechte im Rahmen der 58. Generalversammlung der VN beteiligt (weitere Einzelheiten in Abschnitt 4.2.1). Zudem hat die EU in der VN-Menschenrechtskommission (CHR) intensiv darauf hingearbeitet, für kraftvolle Resolutionen zur Wahrung der bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich der Bereiche Folter, Todesstrafe und außergerichtliche Hinrichtungen, zu sorgen (weitere Informationen in Abschnitt 4.2.2).

Die EU setzte sich weiterhin weltweit für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein und verurteilte die Verletzungen dieses Rechts. Die CHR-Resolution zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz wurde in diesem Jahr erstmals von der EU eingebracht. Sie wurde ohne Abstimmung verabschiedet, womit die CHR-Mitglieder zum Ausdruck brachten, welch große Bedeutung sie diesem zentralen bürgerlichen und politischen Recht beimessen. Trotzdem waren die in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dargelegten Grundsätze weiterhin schweren und – in einigen Bereichen – anhaltenden Angriffen ausgesetzt. Im Laufe des Jahres unternahm die EU gegenüber mehreren Staaten – darunter Pakistan, die Türkei und China – Demarchen, um ihre Besorgnis hinsichtlich der Religionsfreiheit zum Ausdruck zu bringen.

Die EU setzt sich nicht nur in multilateralen Foren für die Verbesserung der bürgerlichen und politischen Rechte in allen Teilen der Welt ein, sondern unternimmt auch praktische Schritte zur Förderung dieser Rechte im Wege der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR). Zu den vorrangigen EIDHR-Maßnahmen im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte gehörte im Jahr 2003 die Bereitstellung von Finanzmitteln für Vorhaben in fünf spezifischen Themenbereichen:

- Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe;
- Bekämpfung der Straffreiheit und Förderung der internationalen Justiz;
- Bekämpfung des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung von Minderheiten und indigenen Völkern;
- Vorbeugung gegen Folter und Unterstützung für die Rehabilitation von Folteropfern sowie
- Stärkung von Demokratisierung, verantwortungsvollem Regieren und Rechtsstaatlichkeit.

Auch andere Instrumente und Initiativen der EU, die auf die Förderung von Menschenrechten und Demokratie in Drittländern abzielen (z.B. gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Standpunkte, Demarchen, Erklärungen und Dialog über die politischen Rechte und die Menschenrechte) werden zur Förderung der Achtung bürgerlicher und politischer Rechte eingesetzt. So brachte die EU beispielsweise im Rahmen der regelmäßigen Treffen mit Vertretern Russlands ihre Besorgnis über die Handhabung des Konflikts in Tschetschenien, die Redefreiheit und die Rechtsstaatlichkeit zur Sprache.

Die EU wird auch weiterhin Aktionen und Initiativen zur Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgeführten Rechte unterstützen, und zwar durch ihren Beitrag zur Generalversammlung und zur Menschenrechtsrechtskommission der Vereinten Nationen, durch den Einsatz geeigneter Instrumente einschließlich des Dialogs über die politischen Rechte und die Menschenrechte, sowie durch die Bereitstellung von Mitteln für die EIDHR und weitere Vorhaben (weitere Einzelheiten in Abschnitt 4.1.6). Durch die Einbeziehung der Menschenrechte auf allen Ebenen ihrer politischen Beschlussfassung wird die EU die Umsetzung dieser Verpflichtung noch weiter verstärken (weitere Einzelheiten in Abschnitt 2.4).

4.3.3. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Europäische Union misst den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten die gleiche Bedeutung bei wie den bürgerlichen und politischen Rechten, wobei sie der 1993 in Wien auf der Weltkonferenz über Menschenrechte bekräftigten Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung trägt. Beide Kategorien von Rechten ergeben sich aus der dem Menschen innewohnenden Würde, und die effektive Umsetzung eines jeden Rechts ist eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige Umsetzung weiterer Rechte.

Die Europäische Union weist darauf hin, dass der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den wichtigsten internationalen Rechtsrahmen für die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bildet; sie fordert alle dem Pakt noch nicht beigetretenen Staaten auf, diesen Beitritt als vorrangige Aufgabe zu betrachten, und appelliert an die dem Pakt beigetretenen Staaten, die getreue Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Europäische Union erinnert ferner an die Standards für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung enthalten sind, und ruft alle diesen Übereinkommen beigetretenen Staaten auf, diesen Standards volle Wirksamkeit zu verleihen.

Die Europäische Union erkennt die zentrale Rolle an, die der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dabei spielt, die dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beigetretenen Staaten dabei zu unterstützen, ihren sich aus diesem Pakt ergebenden Verpflichtungen wirksamer nachzukommen, wozu auch die Prüfung der von den beigetretenen Staaten vorgelegten Berichte, die Erarbeitung und Annahme von allgemeinen Kommentaren und die Anberaumung allgemeiner Aussprachen gehört. Die Union verfolgt weiterhin mit großem Interesse die Beratungen über einen allgemeinen Kommentar zum Artikel 3 des Pakts (Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte) sowie einen allgemeinen Kommentar zum Artikel 6 (Recht auf Arbeit).

Die Europäische Union ist weiterhin der Auffassung, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung, gepaart mit der Achtung der Rechtstaatlichkeit und einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass die Bedingungen geschaffen werden können, die jedem die Ausübung seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erlauben. Gefestigte demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur sind die Grundlage für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die nachhaltige Bekämpfung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung der Armut und die vollständige Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verbundene Ziele sind, hat die Europäische Union entsprechend ihre Zusage bekräftigt, an der Verwirklichung des in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziels mitzuwirken, den Anteil der Menschen, die ein Einkommen von weniger als einem Dollar am Tag haben, bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu verringern. Die Union begrüßt die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung dieser Rechte gehörten und die zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitrugen.

Die Europäische Union fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ohne irgendeine Diskriminierung ausgeübt werden können, und stellt erneut mit Bedauern fest, dass benachteiligte Gruppen der Bevölkerung, darunter auch indigene Bevölkerungsgruppen, Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, weiterhin unter Diskriminierung zu leiden haben.

Im Jahr 2004 hat die Menschenrechtskommission mehrere Resolutionen angenommen, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte betreffen, u.a. die Resolution 2004/29 zu der Frage, ob diese Rechte in allen Ländern verwirklicht sind. Mit dieser Resolution wird das Mandat der offenen Arbeitsgruppe, die die Optionen prüfen soll, welche bezüglich der Erstellung eines Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestehen, um zwei Jahre verlängert. Die Europäische Union hat aktiv an der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe teilgenommen und sieht der Fortsetzung der dort erfolgten nützlichen Aussprache in der nächsten Sitzung mit Interesse entgegen, wobei sie begrüßt, dass die Menschenrechtskommission das Mandat der Arbeitsgruppe gemäß der vom Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe am Ende der ersten Sitzung ausgesprochenen Empfehlung verlängert hat.

Die Europäische Union weist zudem auf weitere Resolutionen hin, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffen und von der Menschenrechtskommission auf Initiative von EU-Mitgliedstaaten verabschiedet wurden: die (von Portugal initiierte) Resolution zum Recht auf Bildung, mit der das Mandat des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung um drei Jahre verlängert wurde; die von Frankreich eingebrachte Resolution "Menschenrechte und extreme Armut", mit der das Mandat des unabhängigen Experten für extreme Armut um zwei Jahre verlängert wurde, sowie die von Deutschland und Finnland gemeinsam eingebrachte Resolution zum Recht auf angemessene Wohnung als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard. Die Europäische Union unterstützte ferner die Resolution über das Recht eines jeden Menschen auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit sowie Teile der Resolution über den Zugang zu Medikamenten im Kontext von Pandemien wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria.

Die Europäische Union unterstützt mehrere Mandate der Kommission, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffen, vor allem die Mandate der Sonderberichterstatter für Bildung, Gesundheit und Wohnen und des unabhängigen Experten für extreme Armut, und sie begrüßt die wertvollen Beiträge zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten, die diese Personen im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Mandate leisten.

4.3.4. Abschaffung der Todesstrafe

Die EU ist in jeder Hinsicht gegen die Todesstrafe und betrachtet deren Abschaffung als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Förderung der menschlichen Würde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte. Das Konzept der EU in Bezug auf die Todesstrafe ist auf die Überzeugung gegründet, dass diese Strafe an sich schon eine Verletzung des Rechts auf Leben und der Menschenwürde darstellt. Nach den Worten von VN-Generalsekretär Kofi Annan ist "der Entzug des Lebens zu absolut, zu unumkehrbar, als dass ein Mensch einem anderen dies antun sollte, selbst wenn es nach einem rechtmäßigen Prozess geschieht". Die EU ist deshalb entschlossen, auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken, und sie setzt sich in ihren Beziehungen zu Drittländern systematisch für dieses Ziel ein.

Wie VN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Bericht über die Frage der Todesstrafe, der der Menschenrechtskommission auf ihrer Tagung im Jahr 2004 vorgelegt wurde, feststellte, hat sich die Tendenz zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe im Verlauf des Jahres 2003 fortgesetzt. Dem Bericht zufolge haben 77 Staaten die Todesstrafe vollständig abgeschafft, und 15 weitere Staaten haben sie für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft (und halten sie daher nur für unter Kriegsrecht oder in Ausnahmesituationen wie Kriegszeiten begangene Straftaten aufrecht). In 37 Staaten gilt die Todesstrafe insofern als de facto abgeschafft, als sie zwar noch nicht aus dem Strafrecht gestrichen, in den letzten 10 Jahren aber nicht mehr angewendet wurde. 66 Staaten halten unterdessen weiterhin an der Todesstrafe fest.³⁷

Gemäß dem Bericht von Amnesty International für das Jahr 2003, dem zufolge die Todesstrafe in einem Staat als de facto abgeschafft gilt, wenn er diese Strafe für gewöhnliche Verbrechen aufrechterhält, sie in den letzten zehn Jahren jedoch nicht vollstreckt hat, und davon ausgegangen werden kann, dass er aufgrund der von ihm verfolgten Politik oder festgelegten Verfahrensweise – einschließlich einer internationalen Verpflichtung, die Todesstrafe nicht anzuwenden – keine Hinrichtungen durchführt, hatten Ende 2003 insgesamt 117 Staaten die Todesstrafe de jure oder de facto abgeschafft: 77 Staaten hatten sie vollständig abgeschafft, 15 hatten sie für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft und mindestens 25 hatten sie de facto abgeschafft. 78 Staaten hielten sie indes für gewöhnliche Verbrechen aufrecht.³⁸

Sowohl der Bericht des VN-Generalsekretärs als auch der von Amnesty International stellt unter Beweis, dass sich die Zahl der Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, zwischen 2002 und 2003 schrittweise verringert hat: Nach den Kriterien des VN-Generalsekretärs hat sich diese Zahl um fünf Staaten verringert, nach denen von Amnesty International um sechs Staaten.

In diesem Zusammenhang begrüßt die EU nachdrücklich die Verlängerung des Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe in Kirgisistan, die in Kasachstan und Tadschikistan angekündigten Moratorien für Hinrichtungen, die Abschaffung der Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen in Armenien und die Abschaffung der Todesstrafe für alle Verbrechen in Samoa und Bhutan. Sie ruft alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, dazu auf, diesen Beispielen zu folgen.

³⁷ Dok. E/CN.4/2004/86.

³⁸ Amnesty International, "The Death Penalty Worldwide: Developments in 2003".

Die EU nimmt ferner mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Paraguay und Timor-Leste im Jahre 2003 das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert haben; die Zahl der dem Fakultativprotokoll beigetretenen Staaten erhöht sich somit auf 51. Außerdem unterzeichnete San Marino das Protokoll, dessen Ratifizierung durch die Regierung dieses Landes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Die EU begrüßte das am 1. Juli 2003 erfolgte Inkrafttreten des Protokolls Nr. 13 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen. Dieses Protokoll ist mittlerweile von 26 europäischen Staaten ratifiziert und von weiteren 16 Staaten unterzeichnet worden, so dass es praktisch alle Mitgliedstaaten des Europarats erfasst.

Dennoch wurden nach Angaben von Amnesty International im Jahr 2003 in 28 Staaten mindestens 1 146 Menschen hingerichtet. Außerdem wurden in 63 Staaten mindestens 2 756 Menschen zum Tode verurteilt. Auch wenn diese Zahlen einen Rückgang der Hinrichtungen und Todesurteile zwischen 2002 und 2003 aufzeigen, machen sie doch deutlich, dass die Todesstrafe in einigen Teilen der Welt weiterhin und wiederholt angewendet wurde. Außerdem liegen die tatsächlichen Zahlen wahrscheinlich sehr viel höher, da es schwierig ist, genaue Statistiken zu erstellen. Hands Off Cain schätzt beispielsweise, dass 2003 mindestens 5 599 Hinrichtungen erfolgt sind. Obwohl im vergangenen Jahr insgesamt weniger Menschen hingerichtet wurden, liegen die einschlägigen Zahlen für das Jahr 2003 über denen des Jahres 2002. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass bessere Informationen über die Anwendung der Todesstrafe in China übermittelt wurden, wo die meisten Hinrichtungen erfolgen.

In den vergangenen zwölf Monaten wurden zudem in folgenden Ländern nach Unterbrechungen wieder Hinrichtungen vorgenommen: im Tschad (nach der Aufhebung eines seit 1991 bestehenden Moratoriums), in der Demokratischen Republik Kongo (nach einem seit 2000 bestehenden Moratorium), im Libanon (nach einem seit 1999 bestehenden Moratorium) und in Afghanistan (erstmalig seit dem Sturz der Taliban). Ferner hoben die Philippinen ein seit 2002 bestehendes De-facto-Moratorium auf.

Die Leitlinien der Europäischen Union zur Todesstrafe wurden 1998 aufgestellt und in den vergangenen sechs Jahren in die Praxis umgesetzt. Die festgelegte Strategie umfasst Kriterien für diplomatische Schritte gegenüber Staaten, die an der Todesstrafe festhalten und in denen einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) Einzelfälle, in denen durch die Anwendung der Todesstrafe die Mindeststandards der VN verletzt werden (z.B. Hinrichtung von schwangeren Frauen, geisteskranken Personen oder jugendlichen Straffälligen), und
- b) Situationen, in denen eine Regierung eine schwankende Haltung zur Frage der Todesstrafe einnimmt (z.B. wenn die betreffende Regierung erwägt, ein Moratorium zur Todesstrafe aufzuheben).

Das Festhalten an der Todesstrafe bei Verbrechen, die keine Schwerstverbrechen sind, und Hinrichtungen von Einzelpersonen, die nicht aufgrund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils im Anschluss an ein Gerichtsverfahren erfolgen, bei dem die in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Verfahrensmindestgarantien eingehalten werden, stellen eine Verletzung des Völkerrechts dar. Die Europäische Union appelliert deshalb an alle Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, bei Verfahren vor ordentlichen Gerichten, vor Sondergerichten oder vor Rechtsprechungsorganen, mit denen auf interne Konflikte und andere besondere Umstände reagiert wird, die Bestimmungen von Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte einzuhalten. Die EU fordert ferner alle Staaten auf, keine Hinrichtung zu vollstrecken, solange nicht alle innerstaatlichen und internationalen Rechtsmittel erschöpft sind.

Die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat noch keine 18 Jahre alt waren, stellt eine Verletzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dar, das fast alle Staaten der Welt ratifiziert haben. Die Europäische Union appelliert deshalb an alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, diese Strafe nicht gegen jugendliche Täter zu verhängen.

Im Berichtsjahr hat die EU das Problem der Todesstrafe gegenüber den Regierungen von Sambia, Nigeria, Jordanien, China, den Philippinen, Mali, Iran, Afghanistan, Jemen, Indonesien, den Vereinigten Staaten, Birma/Myanmar und Indien nachdrücklich zur Sprache gebracht. Die Europäische Union hat dieses Thema auch im Rahmen der Menschenrechtsdialoge und Troika-Treffen mit Staaten wie den Vereinigten Staaten, China, Iran, Vietnam und Japan angesprochen.

Im Jahr 2004 hat die Europäische Union ferner – wie in jedem der letzten acht Jahre – auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission in Genf einen Resolutionsentwurf zur Todesstrafe eingebracht. Dieser Text wurde von der Menschenrechtskommission mit 29 Ja-Stimmen (5 Ja-Stimmen mehr als im Vorjahr) gebilligt und zudem von einer Rekordzahl von Staaten (76) mitgetragen (d.h. ein Staat mehr als 2003 und acht Staaten mehr als 2002).

Inhaltlich wich der Text nicht wesentlich von dem des Vorjahres ab. Entsprechend wurden die Staaten aufgefordert, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium für alle Hinrichtungen anzuordnen, und die Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, wurden dazu aufgerufen, die 1984 vom Wirtschafts- und Sozialrat der VN festgelegten Mindeststandards einzuhalten. Ferner wurde Besorgnis darüber geäußert, dass manche Länder die Todesstrafe verhängen, ohne den Einschränkungen Rechnung zu tragen, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegt sind. Mit der Resolution wurden die Staaten zudem ausdrücklich aufgefordert, die Todesstrafe weder gegen Personen, die geistig behindert sind oder zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, noch gegen Mütter mit Kleinkindern zu verhängen. Ferner wurde erklärt, dass im Falle der Vollstreckung der Todesstrafe das damit verbundene Leiden so gering wie möglich bleiben muss, und dass die Hinrichtungen nicht in der Öffentlichkeit oder in anderweitig entwürdigender Weise erfolgen sollen.

Auch wenn in der Resolution deutlich darauf hingewiesen wird, dass einige Staaten weiterhin die Todesstrafe anwenden und mehrere feststehende Völkerrechtsnormen verletzt werden, so bringt die Art ihrer Annahme doch zum Ausdruck, dass weltweit ein wachsender Konsens zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe besteht.

4.3.5. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Verhütung und Abschaffung aller Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in allen Teilen der Welt ist für die EU von hoher Priorität. Die EU erwartet, dass alle Länder sich an das völkerrechtlich bindende, bedingungslose Verbot der Folter halten.

Im April 2001 hat die EU Leitlinien für ihre Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angenommen. Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2003 beschlossen, die mit Folter und Misshandlung verknüpften Fragen bei künftigen politischen Dialogen und anderen politischen Zusammenkünften mit Drittländern auf der Grundlage von Berichten anzusprechen, die von den EU-Missionschefs in allen Drittländern und anderen relevanten Quellen übermittelt werden.

Ferner haben Vertreter der EU im November 2003 auf der Tagung des VN-Ausschusses gegen Folter in Kommentaren und Berichten zu allen Prüfungen der regelmäßigen Länderberichte Stellung genommen.

Im Berichtszeitraum ist der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen und Produkten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe und zu Folter verwendet werden können, von den zuständigen EU-Gremien geprüft worden.

Auf der 58. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die EU-Präsidentschaft mehrere die Folter betreffende Fragen angesprochen und die Erwartung der EU zum Ausdruck gebracht, dass alle Länder sich an das bedingungslose Verbot aller Formen von Folter halten. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten haben die von Dänemark eingebrachte Globalresolution gegen Folter mitgetragen. Die Resolution der Generalversammlung aus dem Jahr 2002 wurde um die wichtige, an alle Staaten gerichtete Aufforderung ergänzt, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter in Erwägung zu ziehen.

Auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission hat die Europäische Union in zwei Erklärungen auf das Thema Folter Bezug genommen. Sie betonte, dass alle Staaten wirksame rechtliche, gerichtliche und administrative Rahmenbedingungen schaffen müssen, damit gewährleistet ist, dass keine Folterungen stattfinden, und damit alle Personen, die für Folterungen verantwortlich sind, bestraft werden. Die EU forderte alle Staaten nachdrücklich auf, das VN-Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, Beschwerden von Einzelpersonen im Rahmen dieses Übereinkommens zu akzeptieren und den Beitritt zum Fakultativprotokoll zu diesem Übereinkommen in Erwägung zu ziehen. Ferner wurde auf den Beschluss der EU hingewiesen, Probleme, die Folterungen betreffen, im Rahmen der politischen Konsultationen der EU mit Drittländern zur Sprache zu bringen.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben die von Dänemark eingebrachte Globalresolution gegen Folter mitgetragen, die einvernehmlich verabschiedet wurde. Das Mandat des Sonderberichterstatters für Folter wurde um weitere drei Jahre verlängert. Der Passus über die absolute Gültigkeit des Verbots von Folter – auch bei bewaffneten Konflikten – wurde strenger formuliert, und eine Bezugnahme auf das Verbot, einen Menschen in ein Land zu schicken, in dem ihm Folter droht, wurde als neuer Passus in die Resolution aufgenommen.

Die Europäische Gemeinschaft finanziert in großem Umfang Maßnahmen zur Verhütung von Folter sowie Rehabilitierungseinrichtungen für Folteropfer. Im Jahr 2004 wurden 10 Mio. EUR für Projekte zur Rehabilitierung von Folteropfern und 6 Mio. EUR für die Verhütung von Folter bereitgestellt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufteilung dieser Beträge werden im Laufe des Jahres 2004 ergehen.

Im Berichtszeitraum haben Albanien, Dänemark, Malta und das Vereinigte Königreich als erste Länder das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter ratifiziert. Das Protokoll tritt in Kraft, wenn es von 20 Staaten ratifiziert worden ist.

4.3.6. Der Internationale Strafgerichtshof und die Bekämpfung der Straflosigkeit

Die Europäische Union betrachtet die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) als eine der wichtigsten Entwicklungen im Rahmen der weltweiten Anstrengungen zur Förderung der Achtung des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, und der Menschenrechte. Die Union war einer der nachdrücklichsten Befürworter der Einrichtung eines ständigen Strafgerichtshofs mit universeller Unterstützung und größtmöglicher Beteiligung, der die Straflosigkeit von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord wirksam bekämpft und eine abschreckende Wirkung gegen derartige Verbrechen entfaltet. Die EU hat als einer der Hauptakteure maßgeblich zu diesen positiven Entwicklungen beigetragen, die die frühzeitige Errichtung und Arbeitsaufnahme des Gerichtshofs ermöglicht haben, und sie hält an ihrer Überzeugung fest, dass die Errichtung des Gerichtshofs ein historischer Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Straflosigkeit und zur Konsolidierung einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit war.

Seit der Errichtung des IStGH hat die EU einen gemeinsamen Standpunkt zum IStGH festgelegt, der zweimal überarbeitet wurde, und sich aktiv für den Beitritt von Drittländern zum Römischen Statut engagiert.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben das Römische Statut zwischen 1998 und 1999 unterzeichnet, und 24 Mitgliedstaaten haben den Ratifizierungsprozess bereits abgeschlossen. Damit bildet die Union mit knapp einem Fünftel der bisherigen 139 Unterzeichner die größte Staatengruppe unter den Vertragsparteien des Römischen Statuts. Von den 94 Staaten, die das Römische Statut ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, gehören über 25 % der EU an.

Die Union hat sich ferner nachdrücklich für die effektive Umsetzung des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Internationalen Strafgerichtshofs eingesetzt. 20 der insgesamt 54 Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens gehören der EU an und haben die Ratifizierung des Übereinkommens bereits in die Wege geleitet. Die EU wird sich weiterhin nachdrücklich darum bemühen, Drittstaaten zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu bewegen, dem sie im Hinblick auf die vollständige Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Gerichtshofs höchste Bedeutung beimisst.

Im Juni 2001 hatte die EU einen Gemeinsamen Standpunkt (2001/443/GASP) festgelegt, in dem sie darauf dringt, den Gerichtshof so bald wie möglich einzurichten, weil diese Maßnahme "zum Zwecke der Verhütung und Eindämmung der schweren Straftaten, die in seine Zuständigkeit fallen, ein wichtiges Mittel zur Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte darstellt, das somit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung des Friedens und zur Stärkung der internationalen Sicherheit beiträgt". Dieser Standpunkt wurde im Juni 2002 und nochmals im Juni 2003 bekräftigt, um eine effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und auf eine größtmögliche Beteiligung hinzuwirken.

Mit der Festlegung des vorstehend genannten gemeinsamen Standpunkts durch den Rat der Europäischen Union wurde ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen geleistet, eine möglichst breite Unterstützung für den IStGH zu erhalten. Die EU hat ferner auf politischer Ebene in den Schlussfolgerungen zu mehreren Tagungen des Europäischen Rates wiederholt zum Ausdruck gebracht, wie notwendig die rasche Einrichtung des IStGH ist.

Als Folgemaßnahme zu dem ersten Gemeinsamen Standpunkt der Union von Juni 2001 wurde im Mai 2002 infolge einer vom Europäischen Parlament im Februar 2002 angenommenen Entschließung ein Aktionsplan fertig gestellt. In diesem Aktionsplan wurden praktische Schritte zur Verbesserung der Koordinierung von EU-Maßnahmen und zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts sowie der Unabhängigkeit und effizienten Arbeitsweise des Gerichtshofs vorgeschlagen. Der EU-Aktionsplan zum IStGH wurde im Februar 2004 aktualisiert, um der wirklichen Arbeitsweise des IStGH Rechnung zu tragen, der seine Arbeit im Juni 2003 aufgenommen hat.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich auf multilateraler und bilateraler Ebene aktiv dafür ein, dass möglichst viele Drittländer das Römische Statut ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten und dass das Statut umgesetzt wird. Die EU hat diesbezüglich mehrere Demarchen unternommen und bei Verhandlungen oder politischen Dialogen mit Drittstaaten, Staatengruppen oder einschlägigen regionalen Organisationen zahlreiche Erklärungen abgegeben.

Die Union hat bei für den Gerichtshof wichtigen Anlässen, wie beispielsweise seiner Einweihung, auf den Versammlungen der Vertragsstaaten und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen Erklärungen abgegeben. Die EU-Mitgliedstaaten haben auf der 58. Tagung der VN-Generalversammlung die im sechsten Ausschuss eingebrachte Resolution zum IStGH mitgetragen; ferner haben sie andere Resolutionen, die die Glaubwürdigkeit des Gerichtshofs untergraben könnten, abgelehnt.

Unterstrichen wurde die Unterstützung für den Strafgerichtshof auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission in der von Österreich eingebrachten Resolution über die Menschenrechte in der Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf Jugendliche, und der von Ungarn eingebrachten Resolution zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, Geschworenen und Gutachter sowie zur Unabhängigkeit der Anwälte.

Auf bilateraler Ebene hat die Union mehrere Demarchen unternommen, um Staaten davon abzubringen, im Rahmen von Artikel 98.2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs bilaterale Nichtüberstellungsabkommen zu schließen, die den statutären Verpflichtungen der Vertragsstaaten zuwiderlaufen. Die Leitlinien der EU von September 2002 zeigen, wie derartige Abkommen statutskonform konzipiert werden könnten. Allein im ersten Halbjahr 2004 hat die EU Demarchen in über 25 Ländern unternommen, um den Abschluss von Nichtüberstellungsabkommen zu verhindern und Staaten dazu zu bewegen, das Römische Statut zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Bei der Festlegung ihres Standpunkts zum IStGH und bei den Bemühungen um seine Verwirklichung wurde die EU von der Zivilgesellschaft unterstützt, deren Beitrag sie stets als sehr wertvoll betrachtet hat. Die Union will auch in Zukunft die wichtigsten gleich gesinnten nichtstaatlichen Akteure konsultieren, da sie der Ansicht ist, dass diesen Akteuren eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Unterstützung für den IStGH auszubauen.

Die EU wird weiterhin die Unabhängigkeit des Gerichtshofs fördern und deutlich machen, dass seine Existenz und seine Tätigkeit in keiner Weise die Souveränität der Vertragsstaaten bedrohen. Sie hält unverrückbar an den Grundsätzen der Komplementarität fest, wonach der Gerichtshof nur in den Fällen tätig wird, in denen der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

Besondere Erwähnung verdient die *Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte* (EIDHR), wegen ihrer Anstrengungen, die Verwirklichung der Ziele der Union im Hinblick auf den IStGH zu fördern. Zu den vorrangigen Aufgaben der EIDHR gehört es, die Bekämpfung von Folter und Straflosigkeit sowie internationale Gerichte und Strafgerichtshöfe zu unterstützen. Die Europäische Kommission unterstützt seit 1997 über die EIDHR mehrere Projekte, die der tatsächlichen Errichtung des IStGH gewidmet sind, und finanziert derzeit 11 laufende IStGH-Projekte mit einem EU-Höchstbeitrag von insgesamt 9 681 852 EUR.

Die EU wird sich weiterhin für die Beseitigung der Straflosigkeit einsetzen und gleichzeitig die Wahrung der Integrität des Römischen Statuts und die Arbeit des IStGH unterstützen, und sie wird weiterhin aktiv danach streben, die Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu konsolidieren.

4.3.7. Unterstützung bei Wahlen

Die Durchführung echter Wahlen ist von entscheidender Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte und die Stärkung der Demokratie. Die Förderung der Demokratie ist eines der grundlegenden Ziele der EU und ein Kernziel ihrer Außen- und Kooperationspolitik. Die EU leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Durchführung von Wahlen in Reformländern in allen Regionen der Welt, indem sie Wahlbeobachtungen durchführt und Projekte für technische Hilfe finanziert.

Wahlbeobachtung

Seit der im Jahr 2000 erfolgten Annahme einer Mitteilung der Kommission über Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung (KOM/2000/191), in der eine kohärente und wirksame Politik für die Beobachtung von Wahlen festgelegt wurde, hat das Engagement der EU in diesem Bereich zunehmend an Professionalität und Öffentlichkeitswirksamkeit gewonnen.³⁹ Seit dem Beginn der Umsetzung der Mitteilung wurden insgesamt 28 Wahlbeobachtungsmissionen in afrikanischen, zentral- und südamerikanischen sowie asiatischen Ländern durchgeführt.⁴⁰

³⁹ Die Mitteilung wurde im Jahr 2001 vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt.

⁴⁰ In Europa und Zentralasien hat die EU keine Wahlbeobachtungsmissionen durchgeführt, da in diesen Regionen gegenwärtig eine glaubwürdige Wahlbeobachtung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) erfolgt.

Im Rahmen von EU-Wahlbeobachtungsmissionen soll beurteilt werden, inwieweit die Durchführung einer Wahl den internationalen Normen für demokratische Wahlen entspricht. Außerdem kann eine Wahlbeobachtungsmission

- eine abschreckende/eindämmende Wirkung im Hinblick auf Wahlbetrug und Unregelmäßigkeiten entfalten;
- eine abschreckende/eindämmende Wirkung im Hinblick auf Gewalt und Einschüchterung entfalten;
- das Vertrauen der Kandidaten, der Zivilgesellschaft und der Wähler im Hinblick auf die Wahlteilnahme stärken;
- eine Momentaufnahme hinsichtlich eines breiten Spektrums von Demokratisierungsaspekten liefern (z.B. Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz sowie allgemeine Achtung der Menschenrechte) und
- Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wahlen und des demokratischen Umfelds formulieren.

Zwischen Mai 2003 und Juni 2004 wurden sieben Wahlbeobachtungsmissionen entsandt, deren Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) erfolgte:

- Eine aus einem sechsköpfigen Kernteam, zwölf Langzeit-Beobachtern (LTO) und 60 Kurzzeit-Beobachtern (STO) bestehende Wahlbeobachtungsmission wurde nach **Ruanda** entsandt, um das am 26. Mai 2003 durchgeführte Verfassungsreferendum zu beobachten. Eine zweite, aus einem fünfköpfigen Kernteam, zwölf LTO und 40 STO bestehende Wahlbeobachtungsmission wurde anschließend zur Beobachtung der Präsidentenwahl (25. August 2003) und der Parlamentswahlen (29. und 30. September sowie 2. Oktober 2003) entsandt. Das Budget für diese Missionen betrug 1 473 265 EUR. Die Missionen stellten in ihren Abschlussberichten fest, dass die Wahlen zwar den Weg für den Aufbau dauerhafter demokratischer Institutionen frei gemacht hätten, der politische Pluralismus nach den Wahlen jedoch geringer ausgeprägt sei als vorher.

- Zu den Parlamentswahlen in **Kambodscha** am 27. Juli 2003 wurde eine aus einem sechsköpfigen Kernteam, 36 LTO und 70 STO bestehende Wahlbeobachtungsmission entsandt, die mit einem Budget von 1 557 000 EUR ausgestattet war. Die Mission stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass die Wahlen zwar gut durchgeführt worden seien, die Verwirklichung einer vollständigen Demokratie jedoch noch einiger Anstrengungen bedürfe. Im Vergleich zu früheren Wahlen wurden eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine weniger gespannte Atmosphäre und eine reibungslose Abwicklung am Wahltag konstatiert. Die umfassende Einbindung der Zivilgesellschaft und der öffentlichen Bediensteten in den Wahlkampf und eine unausgewogene Medienberichterstattung hätten jedoch zu einem für die Regierungspartei günstigen Umfeld beigetragen.
- Eine aus einem siebenköpfigen Kernteam, 14 LTO und 34 STO bestehende Wahlbeobachtungsmission wurde nach **Mosambik** entsandt, um die am 19. November 2003 durchgeführten Gemeindewahlen zu beobachten. Das Budget für diese Mission betrug 936 647 EUR. Es handelte sich bereits um die zweiten Gemeindewahlen in Mosambik, doch war bei diesen Wahlen erstmals ein breites politisches Spektrum beteiligt. Die Wahlbeobachtungsmission stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass der Wahlkampf und der Wahltag ohne Einschüchterungen und ohne schwerwiegende Zwischenfälle oder Unregelmäßigkeiten verlaufen seien, allerdings habe es Mängel im administrativen Bereich gegeben (Wählerverzeichnis, Aufzeichnung der Ergebnisse sowie Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren).
- Die Präsidenten-, Parlaments- und Kommunalwahlen in **Guatemala** am 9. November und am 28. Dezember 2003 wurden von einer aus einem sechsköpfigen Kernteam, 22 LTO und 60 STO bestehenden Wahlbeobachtungsmission beobachtet. Das Budget für diese Mission betrug 1 700 000 EUR. Es wurde die Ansicht vertreten, dass die Präsenz der Mission ein Klima des Vertrauens gefördert und ernste Gefahren für den politischen Prozess, die die Durchführung der Wahlen hätten behindern können, abgewendet habe. Die Wahlbeobachtungsmission stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass die Wahlergebnisse trotz Unregelmäßigkeiten im Vorfeld der Wahlen sowie organisatorischer und verfahrenstechnischer Probleme während des Urnengangs und der Stimmenauszählung den Willen des Volkes widergespiegelt hätten.

- Die am 2. April 2004 durchgeführten Parlamentswahlen in **Sri Lanka** wurden von einem zehnköpfigen Kernteam, 20 LTO und 40 STO beobachtet. Das Budget für diese Wahlbeobachtungsmission betrug 926 000 EUR. Die Wahlen, die nach einer gescheiterten Phase der Kohabitation anberaumt wurden, waren bereits die dritten Parlamentswahlen in gut drei Jahren, die in Sri Lanka durchgeführt und von der EU beobachtet wurden. Die Wahlbeobachtungsmission stellte in ihrem Abschlussbericht fest, dass die Wahlen abgesehen von Zwischenfällen im Norden und Osten des Landes weitgehend in demokratischer Weise durchgeführt worden seien und dass die aufgetretenen Probleme zwar nach wie vor als ernst zu betrachten seien, im Vergleich zu den beiden vorherigen Wahlen jedoch weniger umfangreich und weniger schwerwiegend gewesen seien.
- Eine aus einem zehnköpfigen Kernteam, 64 LTO und 128 STO bestehende Wahlbeobachtungsmission wurde nach **Indonesien** entsandt, um die Parlamentswahlen vom 5. April 2004 und die Präsidentenwahl vom 5. Juli 2004 zu beobachten. Das Budget für diese Mission betrug 5 000 000 EUR. Die Wahlen vom 5. April waren die größten und komplexesten, die je an einem Tag durchgeführt wurden, und setzten einen Meilenstein bei der Konsolidierung der Demokratie in Indonesien. In ihrer ersten Erklärung zu den Wahlen vom 5. April stellte die Mission fest, dass diese Wahlen trotz einiger administrativer Mängel friedlich und demokratisch verlaufen seien. Nach dem Abschluss der Beobachtung der Präsidentenwahl wird im Herbst 2004 ein Abschlussbericht vorgelegt.
- Eine aus einem sechsköpfigen Kernteam, 20 LTO und 42 STO bestehende Wahlbeobachtungsmission wurde nach **Malawi** entsandt, um die Präsidenten- und Parlamentswahlen vom 20. Mai 2004 zu beobachten. Das Budget für diese Mission betrug 980 000 EUR. Es handelte sich um die dritten nationalen Wahlen seit der Einführung des Mehrparteiensystems im Jahr 1994. Die Mission stellte fest, dass die Wahlen zwar in einem insgesamt friedlichen Umfeld durchgeführt worden seien und die Stimmabgabe reibungslos verlaufen sei, konstatierte jedoch gleichzeitig, dass die internationalen Standards für demokratische Wahlen in einer Reihe von Schlüsselbereichen nicht erreicht worden seien. Insgesamt gesehen habe der Prozess nicht allen Kandidaten die gleichen Ausgangsbedingungen geboten, die Registrierung der Wähler sei unbefriedigend verlaufen und bei der Aufzeichnung der Ergebnisse habe es erhebliche Transparenzdefizite gegeben.

Im Berichtszeitraum hat die EU weiterhin die Bemühungen um die Konsolidierung eines europäischen Wahlbeobachtungskonzepts auf EU-Expertenebene und mit den Partnerländern der EU unterstützt. Es wurden Mittel für das Projekt "Europäisches Netz für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie (NEEDS)" bereitgestellt, dass von einer Gruppe europäischer Facheinrichtungen im Bereich Wahlen umgesetzt wird, um ein umfassendes Schulungsprogramm für EU-Beobachter durchzuführen, regionale Tagungen für inländische Wahlbeobachter in Afrika, Asien und Südamerika zu veranstalten und ein Kompendium international gültiger Standards für Wahlen zu erstellen.

Um die Wahlbeobachtungsmissionen so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten, wird den Folgemaßnahmen verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet; zu diesem Zweck fließen die Feststellungen und Empfehlungen der Missionen in EU-Erklärungen, in den politischen Dialog, in Kooperationsprogramme und in die EIDHR-Programmplanung ein. Außerdem kehren, wann immer möglich, die Leiter von Wahlbeobachtungsmissionen nunmehr in das Land, in dem eine Wahlbeobachtung erfolgte (z.B. Mosambik, Guatemala und Sri Lanka), zurück, um die im Abschlussbericht der Beobachtungsmission enthaltenen Feststellungen zu erläutern und mit den Behörden sowie Vertretern der internationalen Gemeinschaft zu erörtern. Da die EU eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung von Konflikt(folge)situationen in allen Teilen der Welt spielt, wurde auch damit begonnen, ein neues Konzept für die Bewertung von Wahlen in Konflikt(folge)situationen zu entwickeln.

Die EU hat ihre enge Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätigen internationalen Organisationen fortgesetzt. So beteiligte sie sich unter anderem an einer Initiative unter Schirmherrschaft der UN zur Entwicklung gemeinsamer Normen für glaubwürdige internationale Wahlbeobachtungen.

Wahlunterstützung

Die EU stellt erhebliche Mittel für Wahlunterstützungsprojekte in Reformländern bereit. Damit sollen unter anderem gefördert werden:

- staatliche Wahlbehörden und Einrichtungen für die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Wahlen;
- die Wahlbeobachtung vor Ort und Medienbeobachtungsgruppen;
- die Schulung der Wähler durch Wahlbehörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft und
- internationale und regionale Organisationen, die auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätig sind.

Die Wahlunterstützung für staatliche Behörden einschließlich der Wahlbehörden wird ausschließlich aus Mitteln für geografische Zusammenarbeit bestritten, die für Drittländer zur Verfügung stehen (zum Beispiel im Rahmen des EEF und der Programme ALA, CARDS und TACIS). Auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätige NRO können ebenfalls aus diesen Quellen sowie aus Mitteln der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte unterstützt werden.

Im Zeitraum von Juli 2003 bis Juni 2004 hat die EU folgende Beträge für Wahlunterstützungsprojekte bereitgestellt: (i) einen Beitrag in Höhe von 7 000 000 EUR für einen UNDP-Treuhandfonds zur Unterstützung der Wahlbehörden in **Indonesien** beim Aufbau nachhaltiger Kapazitäten im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Jahre 2004 und darüber hinaus; (ii) insgesamt 15 000 000 EUR für die Registrierung der Wähler und 9 000 000 EUR für die Durchführung von Wahlen in **Afghanistan**, (iii) eine Gesamtfinanzhilfe von rund 2 000 000 EUR für die staatliche Wahlkommission in **Sierra Leone**, um die logistischen Vorkehrungen und die Beschaffung von Materialien für die Kommunalwahlen im Mai 2004 zu finanzieren; (iv) eine allgemeine Haushaltsbeihilfe von rund 16 000 000 EUR für die Durchführung von Kommunalwahlen in **Mosambik** im Jahre 2003 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Jahre 2004 und (v) einen Beitrag in Höhe von 1 800 000 EUR an einen vom UNDP verwalteten gemeinsamen Fonds zur Unterstützung der Durchführung von Wahlen in **Ruanda** und der Überwachung dieser Wahlen durch inländische Beobachter.

Ferner wurde einer Reihe von Ländern Hilfe zur Unterstützung der Zivilgesellschaft bei der Durchführung der politischen Bildung und Schulung der Wähler gewährt (unter anderem **Georgien** für die zwischen Oktober 2003 und März 2004 durchgeführten Wahlen und **Äthiopien** für die Vorbereitung der Parlamentswahlen im Jahr 2005).

Zusätzlich hat die EU auf dem Gebiet der Wahlen tätige internationale Organisationen unterstützt, darunter das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR) bei der Entwicklung von sowohl vom BDIMR als auch von den EU-Wahlbeobachtungsmissionen zu verwendenden Leitlinien zur Medienbeobachtung, die Venedig-Kommission des Europarates bei der Wahlrechtsanalyse und der Unterstützung nationaler Behörden bei der Vervollkommnung von Wahlgesetzen und -verfahren und die Afrikanische Union (AU) beim Aufbau von Wahlbeobachtungskapazitäten.

4.3.8. Recht auf Entwicklung

Die Europäische Union ist dem Recht auf Entwicklung verpflichtet, wie es in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien (1993) verankert ist. Diese Verpflichtung schlägt sich auch in den Partnerschaften und Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit nieder, die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mit Drittstaaten in der ganzen Welt geschlossen haben. Die Union hebt hervor, dass den Staaten die Hauptverantwortung dafür zufällt, auf nationaler Ebene die Bedingungen zu schaffen, die der Verwirklichung dieses Rechtes förderlich sind. Das Recht auf Entwicklung ist untrennbar sowohl mit den bürgerlichen und politischen Rechten als auch mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verknüpft. Die Verweigerung irgendeines Menschenrechts bedeutet daher eine Gefährdung des Fortschritts bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung.

Die Union betont, dass Kernprinzipien wie Gleichbehandlung, Fairness, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Teilhabe und internationale Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und Engagement, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung wichtig sind. Verantwortungsvolle Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung von Korruption auf einzelstaatlicher Ebene sind entscheidende Faktoren bei den Bemühungen der Staaten um Förderung und Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

Die EU ist einer der wichtigsten Akteure und der weltweit größte Geber für den Entwicklungsprozess, mit dem die Millenniums-Entwicklungsziele erreicht werden sollen, und zwar insbesondere eine Halbierung des Anteils der Weltbevölkerung, der in extremer Armut lebt, bis 2015. Dies ist Ausdruck der Solidarität der Union und ihrer Verpflichtung, die Armut im Rahmen einer Partnerschaft zu beseitigen, in der die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Regierungsführung geachtet werden.

Die EU hat sich aktiv an dem Prozess, der auf einen Konsens über das Recht auf Entwicklung abzielt, beteiligt. Trotz der Bemühungen der EU und anderer Parteien, zu einer Einigung im Konsensverfahren zu gelangen, konnte die Resolution über das Recht auf Entwicklung auf der 58. Tagung der VN-Generalversammlung leider nicht einvernehmlich verabschiedet werden. Die EU hat sich nachhaltig in der offenen Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, die vom 9. bis 20. Februar 2004 tagte, eingesetzt und aktiv an deren Beratungen teilgenommen; sie hat die Vorschläge zur Einsetzung einer hochrangigen Task Force unter Einbeziehung der einschlägigen internationalen Organisationen und Einrichtungen befürwortet, mit deren Hilfe praktische Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung ermittelt werden sollen. Ferner hat sich die EU am Seminar "Globale Partnerschaft für Entwicklung", das auf hoher Ebene zum Thema Recht auf Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe veranstaltet wurde, beteiligt. Die EU würdigt den Geist der Offenheit und die Konsensbereitschaft, die im Ergebnis der Sitzung der Arbeitsgruppe festzustellen waren.

Im Interesse der Konsensfindung hat die EU auf der diesjährigen Tagung der Menschenrechtskommission für die Resolution zum Recht auf Entwicklung gestimmt.

Die EU bezweifelt weiterhin, ob die Option, ein rechtsverbindliches Instrument zu schaffen, eine angemessene oder praktikable weitere Vorgehensweise darstellt. Die Unterkommission wurde darum ersucht, eine Reihe von Optionen und deren Durchführbarkeit dahin gehend zu prüfen, ob sie der Umsetzung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind. Damit diese Angelegenheit ernsthaft geprüft werden kann, ist es zwingend erforderlich, sich eine detaillierte Übersicht über alle bestehenden Entwicklungsprogramme und Tätigkeiten in diesem Bereich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verschaffen. Die Arbeit der Unterkommission sollte auf den einvernehmlich vereinbarten vorhandenen Dokumenten zu dem Thema aufbauen und nicht darin bestehen, diese zu kopieren, zu ersetzen oder neu auszuhandeln.

Die EU begrüßt die ständigen Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Menschenrechte in den Entwicklungsprozess einzubeziehen, indem ein sowohl konzeptueller als auch operationeller Rahmen zur Überbrückung der Kluft zwischen Menschenrechts- und Entwicklungsfragen in der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen geschaffen wird. Die EU würdigt insbesondere die Arbeit, die das Amt im Zusammenhang mit dem vom Generalsekretär initiierten Reformprozess leistet, um den menschenrechtsbezogenen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf der Ebene der einzelnen Länder mehr Gewicht zu verleihen. Die EU begrüßt ferner, dass sich der Dialog zwischen dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und der Weltbank über Menschenrechte und Armutsbekämpfungsstrategien auf Länderebene und im Rahmen des umfassenden Entwicklungskonzepts vertieft.

4.3.9. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung, Antisemitismus und Achtung der Vielfalt

Der Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz bildet eine der Prioritäten der EU in ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Dies kommt sowohl im Erweiterungs- als auch im Entwicklungshilfeprozess zum Ausdruck. Das Thema wird auch regelmäßig in politischen Zusammenkünften und Dialogen mit Drittländern zur Sprache gebracht. Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungen gegenüber ethnischen Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen⁴¹ ist ferner eine der vier Prioritäten der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte für den Zeitraum 2002-2004.

Mehrere regionale und internationale Organisationen befassen sich mit dem Thema Rassismus und Intoleranz. In ihrer Zusammenarbeit mit diesen verschiedenen Gremien setzt sich die EU stets für eine Koordinierung und Bündelung der Kräfte ein. Die EU ermuntert sie, alle verfügbaren Informationen zu nutzen, d.h. auch solche, die von anderen Organisationen zusammengetragen wurden.

⁴¹ Bezüglich der Verwendung des Begriffs "indigene Bevölkerungsgruppen" existiert keine einheitliche Haltung. Einige Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass indigenen Bevölkerungsgruppen kein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zukommt und dass die Verwendung dieses Begriffs nicht bedeutet, dass eine oder mehrere indigene Bevölkerungsgruppe(n) kollektive Rechte ausüben darf/dürfen.

Die Vereinten Nationen

Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung dieser Phänomene. Es wurde 1965 verabschiedet und von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert; die EU tritt für seine allseitige Ratifizierung ein. Die EU unterstützt ferner die Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, dem eine wesentliche Funktion zufällt, wenn es darum geht, die Erfüllung der Verpflichtungen der Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, zu überwachen.

Die EU beteiligt sich sowohl in der Generalversammlung als auch in der Menschenrechtskommission aktiv an der Aushandlung von Resolutionen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die EU hat in beiden Foren eine Rede zu diesem Thema gehalten. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich dem Konsens über die von Brasilien eingebrachte Resolution über die Unvereinbarkeit von Demokratie und Rassismus angeschlossen.

Hinsichtlich der Resolutionen, in denen es um Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz gegen Rassismus geht, hat die EU sich zur Erfüllung der auf der Konferenz in Durban gegebenen Zusagen verpflichtet. Gleichwohl geht sie davon aus, dass für effektive und kohärente Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen von Durban ein Konsens unverzichtbar ist. Mit dieser Vorstellung ist die EU sowohl in New York als auch in Genf in die Verhandlungen gegangen. Auf der 58. Tagung der Generalversammlung lag bei der von den G-77 vorgelegten Resolution das Hauptproblem in der Schaffung eines Rassengleichheitsindex. Mit der Schaffung eines solchen Instruments würde gegen die Rechtsvorschriften vieler EU-Mitgliedstaaten verstoßen, die Einstufungen aufgrund der Rasse untersagen. Die EU beantragte folglich eine Abstimmung über den betreffenden Absatz und stimmte dann für die Resolution *insgesamt*, wobei sie darauf hinwies, dass ihr an der Wahrung eines Konsenses gelegen sei.

Auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission blieben neben den Problemen im Zusammenhang mit dem Verweis auf den Index noch weitere Aspekte, die für die EU von Belang sind, unberücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die EU-Vorschläge zur Anpassung des Resolutionstextes an die Schlussfolgerungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Folgemaßnahmen zur Konferenz von Durban. Trotz langwieriger Verhandlungen und aller Bemühungen der EU-Seite war es nicht möglich, zu einem Kompromiss zu gelangen. Hingegen wurden einige Anregungen der EU, wie die Verweise auf Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und geschlechterspezifische Fragen, in den Text aufgenommen. Daher enthielt sich die EU bei der von den Vereinigten Staaten beantragten Abstimmung der Stimme. Sie gab ferner eine Erklärung zur Abstimmung ab, in der sie ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der Gespräche darlegte.

Das Problem der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung wird von der EU ebenso aufmerksam verfolgt. In seinen Schlussfolgerungen zur 60. Tagung der Menschenrechtskommission hat der Rat sich bereit erklärt, einen Text zu diesem Thema zu unterstützen, der angemessen formuliert ist. Brasilien hat beschlossen, seinen Vorschlag zurückzuziehen, doch ist die EU bereit, die Gespräche zu gegebener Zeit fortzuführen.

Im Zusammenhang mit ihrem Eintreten für die Sonderverfahren der Menschenrechtskommission beteiligte sich die EU an der interaktiven Debatte, die mit dem Sonderberichterstatter auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission über alle Formen von Rassismus und Diskriminierung geführt wurde.

Die EU nahm auch Kenntnis von den Beratungen der fünf herausragenden Persönlichkeiten, die beauftragt sind, den Hohen Kommissar für Menschenrechte bei den Folgemaßnahmen zur Konferenz von Durban zu unterstützen.

Die EU würdigt den Beitrag des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei der Bekämpfung des Rassismus und beobachtet mit Interesse die Arbeit der dort eingerichteten Anti-Diskriminierungseinheit. Im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur Konferenz von Durban veranstaltete das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte Expertenseminare in allen Regionen der Welt. Das Seminar für Osteuropa fand vom 24. bis 26. September 2003 in Prag statt. Brüssel richtete das Seminar für Westeuropa und weitere Staaten vom 11. bis 13. Dezember 2003 aus. Diese Veranstaltungen boten Gelegenheit, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen von Durban zu bilanzieren.

Die EU begrüßt die Initiativen des VN-Generalsekretärs zur Bekämpfung des Rassismus, was insbesondere für das am 21. Juni 2004 veranstaltete Seminar über die Bekämpfung des Antisemitismus gilt. Sie wird die zwei weiteren geplanten Seminare zu den Themen Islamfeindlichkeit und Migranten mit gleichem Interesse verfolgen.

Europarat

Die EU unterstützt die zentrale Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der Durchführung der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem von deren Artikel 14 (Verbot jeglicher Diskriminierung bei der Wahrnehmung der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten), und der dazugehörigen Protokolle spielt.

Die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die am 18. März 2004 den 10. Jahrestag ihrer Gründung beging, wird von der EU ebenso aufmerksam verfolgt. Die ECRI hat am 17. März 2004 die "allgemeine politische Empfehlung Nr. 8 zur Bekämpfung von Rassismus beim Kampf gegen den Terrorismus" verabschiedet. Ferner nahm sie im Juni 2004 eine Empfehlung zum Antisemitismus an.

Die EU begrüßt ferner die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen mit der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und der OSZE, wie dies bei der am 12. und 13. September 2003 veranstalteten Internationalen Konferenz über den Zugang von Romafrauen zur Gesundheitsversorgung der Fall war.

OSZE

Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben sich dazu verpflichtet, alle Formen von Intoleranz, Rassismus und Antisemitismus zu bekämpfen. Die EU wirkt daher an allen in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten aktiv mit. Ferner unterstützt sie alle OSZE-Institutionen bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. In diesem Bereich hat speziell das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) eine zunehmend wichtige Funktion übernommen, insbesondere was die Erhebung von Daten und Statistiken angeht.

Am 4. und 5. September 2003 wurde in Wien eine Konferenz über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung veranstaltet. Dieses Thema wurde ebenfalls auf dem jährlichen Treffen zur menschlichen Dimension (6. bis 17. Oktober 2003) behandelt. Auf der Ministertagung in Maastricht unterstützte die EU die Verabschiedung eines Beschlusses zu Toleranz und Nichtdiskriminierung. Nach diesem Beschluss fand am 28. und 29. April 2004 in Berlin eine Konferenz zum Thema Antisemitismus statt. Auch in Paris wurde am 16. und 17. Juni 2004 ein Seminar über die Zusammenhänge zwischen rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Propaganda im Internet und Hassverbrechen veranstaltet. Den Höhepunkt dieser Veranstaltungsreihe gegen Intoleranz bildet die am 13. und 14. September 2004 in Brüssel stattfindende Konferenz zum Thema Toleranz und Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.

4.3.10 Rechte des Kindes

Die EU hat am 8. Dezember 2003 im Anschluss an Konsultationen mit dem Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie mit UNICEF und Nichtregierungsorganisationen neue Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten verabschiedet. Aus den Leitlinien ergibt sich die wichtige Verpflichtung, die der EU zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um das Problem der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen; dazu gehören die Beobachtung und Berichterstattung durch EU-Missionsleiter, militärische Befehlshaber und Sonderbeauftragte der EU sowie Demarchen, politische Dialoge, die multilaterale Zusammenarbeit und Krisenbewältigungsoperationen.

Gemäß diesen Leitlinien wird die Europäische Kommission den Rat und die Mitgliedstaaten auf einschlägige Berichte in diesem Bereich hinweisen und Informationen zu den mit Gemeinschaftsmitteln geförderten Projekten zu den Themen Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Konflikt-nachsorge vorlegen. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine umfassende Übersicht über einschlägige Projekte ⁴² erstellt; hierzu gehören unter anderem humanitäre Hilfsmaßnahmen durch ECHO, Maßnahmen gegen Kleinwaffen, leichte Waffen und Landminen, die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Haushaltslinie "Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen" sowie Projekte im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds. In den letzten Jahren wurden auch Projekte im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus und der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) unterstützt. Der Übersicht ist zu entnehmen, dass es einen Schlüsselbereich gibt, der zurzeit keine Unterstützung erhält, dessen Förderung aber im Rahmen derzeitiger Überlegungen zum künftigen EIDHR-Profil erwogen werden soll; er betrifft die Interessenvertretung, Sensibilisierung und Ausbildung im Bereich Kinder und bewaffnete Konflikte im Zusammenhang mit der Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung einschlägiger internationaler Instrumente und Verpflichtungen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle und des auf der VN-Sondertagung über Kinder im Mai 2002 vereinbarten Aktionsplans.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) der EU hat Maßnahmen zur Umsetzung der Leitlinien gebilligt, die auch in die Arbeit und (gegebenenfalls) das Mandat der EU-Sonderbeauftragten sowie in die Tätigkeit in den Bereichen ESVP und Krisenmanagement einfließen sollen. Es unterstützte auch den Gedanken, auf Grundlage der von den VN und anderen Organisationen erarbeiteten Handbücher informelle Schulungen für den Militärstab der EU zu organisieren. Gemäß den Leitlinien soll die Gruppe "Menschenrechte" zwei Jahre nach der Annahme der Leitlinien deren Umsetzung bewerten.

⁴²

Näheres Angaben siehe unter

http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/child/index.htm.

Die schon traditionelle Resolution der EU und der Gruppe Lateinamerika und Karibik (GRULAC) über die Rechte des Kindes im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung wurde 2003 von der Union eingebracht. Die Beratungen und die anschließende Abstimmung über die Resolution zeigten, dass zu bestimmten Aspekten der Rechte des Kindes nach wie vor Differenzen zwischen den Staaten bestehen. Die Bezugnahmen auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als Richtschnur für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, auf den Internationalen Strafgerichtshof und auf die Verhängung der Todesstrafe für von Kindern begangene Verbrechen waren wie in früheren Jahren Gegenstand umfassender Verhandlungen. Der seit 2002 zu beobachtende bedauerliche Trend, eine Abstimmung über diese Resolution zu beantragen, setzte sich in der letzten Sitzung des Dritten Ausschusses fort. Antragsteller waren erneut die Vereinigten Staaten, die dann als einziger Staat gegen die Resolution stimmten. Vor der Abstimmung über die Resolution insgesamt fanden getrennte Abstimmungen über einzelne Absätze statt, in denen vorgeschlagen wurde, die Bezugnahmen auf das Problem der körperlichen Züchtigung zu streichen. Der von den Hauptinitiatoren vorgeschlagene Text wurde von einer überwältigenden Mehrheit von Staaten gebilligt.

Die Resolution über die Rechte des Kindes wurde auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission im Frühjahr 2004 von der Gruppe Lateinamerika und Karibik (GRULAC) eingebracht und von der EU mitgetragen. In Bezug auf Inhalt und Tragweite ähnelte der Text den in den Vorjahren eingebrachten Resolutionen und enthielt nur wenige inhaltliche Änderungen. Wie in der Generalversammlung wurde auch hier von demselben Staat aus den gleichen Gründen eine Abstimmung über den Text beantragt. Auch das Abstimmungsergebnis war das Gleiche: Mit einer Ausnahme stimmten alle Delegationen für die Resolution in der von den Hauptinitiatoren vorgelegten Fassung.

Am 10. und 11. Dezember 2003 wurde das Fünfte Menschenrechtsforum der Europäischen Union gemeinsam vom italienischen Vorsitz und der Europäischen Kommission in Rom veranstaltet. Der Vorsitz beschloss, den Schutz des Kindes durch das Völkerrecht in den Mittelpunkt des Forums zu stellen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden insbesondere die EU-Leitlinien zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) im Dezember verabschiedet worden waren, eingehend erörtert. Das Plenum des Forums richtete abschließend eine Reihe von Empfehlungen an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer; dabei wurde bekräftigt, dass die EU-Leitlinien einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einem besseren Schutz der Interessen des Kindes darstellen.

4.3.11 Menschenrechte der Frau

Die EU hat alle Staaten mehrfach in multilateralen Foren aufgefordert, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das entsprechende Fakultativprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen. Die Union ist weiterhin besorgt über die Vielzahl und den Inhalt von Vorbehalten, die zum Teil grundlegende Bestimmungen des Übereinkommens betreffen. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich dazu verpflichtet, ihre eigenen Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme fortlaufend zu überprüfen. Die EU fordert alle anderen Staaten auf, das Gleiche zu tun.

Die Union hat den auf höchster Ebene bestätigten Beschluss der internationalen Gemeinschaft in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen begrüßt, die Bemühungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zu intensivieren.

Die Union würdigt ferner die Bemühungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und ruft die Staaten dringend dazu auf, der Abänderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zuzustimmen, die dem Ausschuss ein flexibleres Arbeiten ermöglichen würde.

Die EU ist der Auffassung, dass alle Staaten anerkennen müssen, dass die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen notwendig ist, um die Frauenförderung sicherzustellen und die umfassende Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung zu gewährleisten.

58. Generalversammlung

Auf der 58. Tagung der VN-Generalversammlung hat der Dritte Ausschuss zehn Resolutionen über Frauenrechte und Frauenfragen behandelt, wovon fünf von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragen wurden.

Tagesordnungspunkt 110 (Frauenförderung):

- Frauen und ihre Beteiligung am politischen Leben;
- Gewalt gegen weibliche Wanderarbeitnehmer;
- Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im System der Vereinten Nationen (von der EU mitgetragen);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (von der EU mitgetragen);
- Verbesserung der Situation der Frauen auf dem Lande;
- Beseitigung der häuslichen Gewalt gegen Frauen (von der EU mitgetragen);
- Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau.

Tagesordnungspunkt 111 (Umsetzung der Ergebnisse der 4. Weltfrauenkonferenz und der 23. Sondertagung der Generalversammlung):

- Weiteres Vorgehen nach der 4. Weltfrauenkonferenz und umfassende Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung.

Tagesordnungspunkt 113 (Förderung und Schutz der Rechte des Kindes):

- Mädchen (von der EU mitgetragen).

Tagesordnungspunkt 117 (Menschenrechtsfragen):

- Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen (von der EU mitgetragen).

Alle vorstehenden Resolutionen mit Ausnahme derjenigen zum Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW) wurden im Konsens angenommen.

Auf verschiedenen Gebieten wurden Fortschritte verzeichnet. In der Resolution unter dem Tagesordnungspunkt 111 ("Weiteres Vorgehen nach der 4. Weltfrauenkonferenz und umfassende Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung") wurde im Zusammenhang mit dem durch die Resolution 1325 des Sicherheitsrates initiierten Prozess die bedeutende Rolle der Frauen bei der Konfliktverhütung bekräftigt und diesbezüglich auf die öffentliche Aussprache⁴³ zum Thema "Frauen, Frieden und Sicherheit", die am 28. und 29. Oktober 2003 im Sicherheitsrat geführt worden war, hingewiesen. In der Resolution werden die Regierungen überdies aufgerufen, die Gleichstellungsfrage in den Vorbereitungs- und Abschlussdokumenten des 2005 in Tunis stattfindenden Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu berücksichtigen.

Die traditionelle CEDAW-Resolution wurde von Island initiiert und von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragen. Sie wurde ohne Abstimmung angenommen, wenngleich während der Konsultationen von einigen Staaten Vorbehalte zu der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) zu ratifizieren, angemeldet wurden.

⁴³ In der öffentlichen Aussprache im Sicherheitsrat rief Italien im Namen der Europäischen Union alle Staaten dazu auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren und umzusetzen und aktiv mit dem Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten, dem die eminent wichtige Aufgabe zufällt, Gerechtigkeit für alle zu gewährleisten und Straffreiheit zu bekämpfen. Ferner wurden die Staaten aufgerufen, das Protokoll von Palermo zur Bekämpfung des Menschenhandels und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu unterzeichnen und zu ratifizieren. In der Erklärung erwähnte Italien auch das (im Mai 2003 von der EU veranstaltete) Athener Forum zum Thema "Frauen, Frieden und Außenpolitik: EU-Perspektiven", das an die Mitgliedstaaten appellierte, durchgängig dafür zu sorgen, dass Frauen in und nach Konflikten volle Mitgestaltungsmacht übertragen wird.

Einen konstruktiven Schritt nach vorn bildet eine neue, von den Niederlanden vorgeschlagene Resolution über die "Beseitigung der häuslichen Gewalt gegen Frauen". Der ursprüngliche Entwurf war als Globalresolution zur Unterbindung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁴⁴ konzipiert; doch mündeten die Beratungen in eine Sackgasse, so dass das Thema häusliche Gewalt in den Mittelpunkt der Resolution gerückt wurde. In der Resolution wird festgestellt, dass häusliche Gewalt ein Thema von öffentlichem Interesse ist, und die Staaten werden dazu aufgerufen, diese Form von Gewalt zu verhindern, zu untersuchen und unter Strafe zu stellen und die Opfer dieser Gewalt zu schützen. Dazu gehört auch die Verhängung von Hausverboten für gewalttätige Ehepartner. Erstmals werden die Staaten in einer Resolution zur Gewalt gegen Frauen dazu aufgerufen, sexuelle Gewalt im häuslichen Bereich zu einem Straftatbestand zu erheben. Positiv ist ferner, dass in der Resolution auch darauf hingewiesen wird, dass sich die Staaten nicht auf "Sitten und Gebräuche, Traditionen oder religiöse Erwägungen berufen dürfen, um sich ihren Verpflichtungen zur Unterbindung von Gewalt gegen Frauen zu entziehen"; dieser Passus hatte in den letzten Jahren das Zustandekommen eines Konsenses auf den Tagungen der Frauenrechtskommission behindert. Die zweite von den Niederlanden eingebrachte Resolution, die auf dem ersten Versuch einer Globalresolution aufbaute, war unter dem Tagesordnungspunkt 117 dem Thema "Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen" gewidmet. Darin wird der VN-Generalsekretär ersucht, eine Studie über alle Arten und Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen in Auftrag zu geben. Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen und von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragen.

Der von den USA vorgelegte Resolutionsentwurf zum Thema "Frauen und ihre Beteiligung am politischen Leben" wurde von der EU begrüßt. Es gelang der EU, den Text erheblich aussagekräftiger zu gestalten, wenngleich einzelne Partner der Meinung waren, er sei nicht kräftig genug abgefasst, als dass sie die Resolution mittragen könnten.

In der Erklärung zur Frauenförderung (Tagesordnungspunkte 112-113) betonte die EU, dass sie sich den Zielen der Konferenz von Beijing und der 23. Sondertagung der VN-Generalversammlung verpflichtet fühle und die Gleichstellungsstrategie unterstütze. Die EU verwies auf eine Vielzahl von Bereichen, in denen die Gleichstellungsfrage berücksichtigt werden müsse, wie nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung, Bildungswesen, Zugang zu medizinischer Grundversorgung sowie Beteiligung von Frauen in allen Lebensbereichen, insbesondere an humanitären Maßnahmen und am Wiederaufbau nach Konflikten. Die EU rief alle Regierungen auf, ihre Bemühungen zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu intensivieren.

⁴⁴ Der von den Niederlanden ausgearbeitete Erstentwurf sollte in erster Linie Verpflichtungen in allen Bereichen der Gewalt gegen Frauen umfassen, d.h. Gewalt im häuslichen Umfeld, Genitalverstümmelung bei Frauen, im Namen der Ehre begangene Verbrechen, Gewalttaten mit rassistischem Hintergrund; Früh- und Zwangsehen; Tötung weiblicher Kinder; sexueller Missbrauch von Mädchen; Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift; Säureangriffe; Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts; sexuelle Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken sowie wirtschaftliche Ausbeutung einschließlich Menschenhandel; Leidenschaftsdelikte; Frauen in bewaffneten Konflikten.

48. Tagung der Frauenrechtskommission

Die VN-Frauenrechtskommission befasste sich auf ihrer 48. Tagung im März 2004 mit zwei Schwerpunktthemen: (1) "Die Rolle von Männern und Jungen bei der Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung" und (2) "Gleichberechtigte Teilnahme von Frauen an der Konfliktverhütung, -bewältigung und -lösung sowie an der Friedenskonsolidierung nach Konflikten". Die Kommission nahm die vereinbarten Schlussfolgerungen zu beiden Themen im Konsens an.

Was das Thema "Die Rolle von Männern und Jungen bei der Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung" angeht, so betonte die Frauenrechtskommission, dass eine stärkere Sensibilisierung von Männern und Jungen durch Bildung und Erziehung, Ermunterung zur Mitwirkung an der Erledigung häuslicher Pflichten, einschließlich Betreuung, und Förderung eines größeren Engagements von Männern und Jungen bei der Unterbindung von Gewalt gegen Frauen und der HIV/AIDS-Prävention notwendig sei. Die vereinbarten Schlussfolgerungen zum Thema "Gleichberechtigte Teilnahme von Frauen an der Konfliktverhütung, -bewältigung und -lösung sowie an der Friedenskonsolidierung nach Konflikten" waren speziell auf Konfliktprävention, Friedensprozesse und Wahlen sowie auf Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen in Konfliktfolgesituationen ausgerichtet.

Die Kommission nahm fünf Resolutionen im Konsens an:

- "Die Lage von Frauen und Mädchen in Afghanistan"
- "Frauen, Mädchen und HIV/AIDS"
- "Durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage in allen Politikbereichen und Programmen der Gremien der Vereinten Nationen"
- "Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (INSTRAW)"
- "Vorbereitung der 49. Tagung der Kommission"

In der von der EU initiierten Resolution zum Thema "Die Situation der Frauen und Mädchen in Afghanistan" werden die afghanische Übergangsregierung und die künftige Regierung dringend ersucht, dafür zu sorgen, dass mit allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen gefördert wird. Die Resolution zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage (gemeinsame Initiative des Vereinigten Königreichs und Bangladeschs) wurde von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragen.

Die beiden Resolutionen über "Die Lage palästinensischer Frauen und Maßnahmen zu ihrer Unterstützung" und "Die Freilassung von in bewaffneten Konflikten als Geiseln genommenen und später inhaftierten Frauen und Kindern" wurden durch Abstimmung angenommen.

Wie auf der Tagung im letzten Jahr musste die EU mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, dass der Besitzstand der Aktionsplattform von Beijing bei den Beratungen über die Resolutionen erneut in Frage gestellt wurde.

Die Frauenrechtskommission erörterte die Tätigkeit und die künftige Arbeitsweise der Arbeitsgruppe über Mitteilungen betreffend die Rechtsstellung der Frau. Zwar bestand Einigkeit darüber, dass das Verfahren effizienter gestaltet werden müsse, doch gab es keinen Konsens in der Frage, wie dies erreicht werden soll. Die Frauenrechtskommission verschob die Erörterung dieser Frage bis zu ihrer 50. Tagung im Jahr 2006.

Hauptthema auf der 49. Tagung der Frauenrechtskommission im nächsten Jahr, in dem sich die Verabschiedung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing zum zehnten Mal jährt, wird eine Überprüfung der Umsetzung dieses wichtigen Dokuments sein.

60. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR)

Am Rande der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission in Genf gaben 32 Außenministerinnen und weitere Amtsträgerinnen aus allen Regionen der Welt (darunter Persönlichkeiten aus EU-Mitgliedstaaten) eine Erklärung über gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ab. Im CHR-Tagungsabschnitt für hochrangige Vertreter wurde das Thema Gewalt gegen Frauen von mehreren Ministern angesprochen; acht hochrangige Regierungsbeamtinnen riefen insbesondere dazu auf, wirksamere Anstrengungen zu unternehmen, um der Gewalt gegen Frauen und den damit zusammenhängenden Problemen (z.B. Frauenhandel und den die Gesundheit von Frauen schädigenden kulturellen Bräuchen wie Genitalverstümmelungen) Einhalt zu gebieten.

Auf ihrer 60. Tagung nahm die Menschenrechtskommission unter dem Tagesordnungspunkt 12 ("Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und der Gleichstellungsfrage") im Konsens die von Kanada eingebrachte und von allen Mitgliedstaaten der EU mitgetragene Resolution "Beseitigung der Gewalt gegen Frauen" an. In der Resolution werden körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, einschließlich Schlägen, sexuellen Missbrauchs, Gewaltakten im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Tötung weiblicher Kinder, Genitalverstümmelung und im Namen der Ehre gegen Frauen begangener Straftaten, in scharfer Form verurteilt. Neu an der Resolution ist, dass es einen Konsens in Bezug auf den Begriff "reproduktive Rechte" gibt. Ferner verabschiedete die Menschenrechtskommission im Konsens einen Beschluss über die Gesundheit von Frauen und Mädchen schädigende traditionelle Bräuche, mit dem sie den Beschluss des Unterausschusses "Schutz und Förderung der Menschenrechte", das Mandat des Sonderberichterstatters für dieses Thema um weitere drei Jahre zu verlängern, billigte.

Die Menschenrechtskommission nahm im Konsens eine von den Philippinen eingebrachte und von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragene Resolution zum Thema Frauen- und Mädchenhandel an. Die Kommission beschloss ferner im Konsens, einen Sonderberichterstatter für Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen. Der amtierende Hohe Kommissar Bertrand Ramcharan erklärte öffentlich, er unterstütze den vorgeschlagenen Beschluss nachdrücklich. Die neu ernannte Sonderberichterstatterin Ellen Johnson Sirleaf, frühere liberianische Ministerin und ehemalige Direktorin des UNDP-Regionalbüros für Afrika, hat die Schwerpunktaufgabe, sich in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Sonderberichterstattern mit den Menschenrechtsaspekten des Menschenhandels zu befassen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 12 verabschiedete die Menschenrechtskommission den von Chile eingebrachten Beschluss über "Die durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen in das gesamte System der Vereinten Nationen". In Bezug auf bestimmte Personengruppen und Einzelpersonen nahm die Kommission im Konsens eine (von den Philippinen eingebrachte) Resolution über Gewalt gegen weibliche Wanderarbeitnehmer an, in welcher sie alle Regierungen aufrief, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch weibliche Wanderarbeitnehmer zu gewährleisten, und die Regierungen aufforderte, Mittel und Wege zu suchen, um die Ursachen für die Gefährdung dieser Arbeitnehmer zu beseitigen.

Irland, das in der Generaldebatte über den Tagesordnungspunkt 12 im Namen der Europäischen Union das Wort ergriff, verwies darauf, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen unveräußerliche, unteilbare und integrale Bestandteile der universellen Menschenrechte seien. Die EU appellierte an die Staaten, die Achtung der Rechte der Frau in der Praxis zu gewährleisten. Die Staaten sollten Vorschriften über die Nichtdiskriminierung von Frauen in ihr nationales Recht aufnehmen und wirksame Mechanismen einführen, um die Umsetzung dieser Vorschriften sicherzustellen. Die Europäische Union erkenne zwar an, dass es in vielen Bereichen Fortschritte gegeben habe, doch verwehrten viele Staaten den Frauen nach wie vor die uneingeschränkte und gleichberechtigte Ausübung und Wahrnehmung der Rechte, auf die alle Menschen Anspruch hätten.

4.3.12. Menschen mit Behinderungen

2003 wurde zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt. In der Europäischen Union der Fünfzehn lebten schätzungsweise 37 Millionen Menschen mit Behinderungen. Die Ziele des Europäischen Jahres bestanden darin, auf die Rechte der Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des Schutzes vor Diskriminierung und der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschenrechte aufmerksam zu machen, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern, bewährte Praktiken für den Umgang mit Behinderten auszutauschen, die Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren, vor allem zwischen den repräsentativen Organisationen der Behinderten und den Sozialpartnern, zu intensivieren, eine positive Darstellung der Menschen mit Behinderungen zu fördern und der Sensibilisierung für die Rechte behinderter Kinder und ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Von der Europäischen Kommission wurden Sondermittel in Höhe von 12 Millionen EUR zur Unterstützung der für das Behinderten-Jahr vorgesehenen Projekte bereitgestellt. Die Verwaltung dieser Mittel und die Durchführung von Veranstaltungen in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgten durch nationale Koordinierungsstellen. Ein von der Kommission bereitgestellter Kampagnebus machte im Jahr 2003 in allen Mitgliedstaaten Station, um auf die Ziele des Behinderten-Jahres aufmerksam zu machen. Die Durchführung der Wertsommerspiele der "Special Olympics", des weltgrößten Sportereignisses des Jahres in Irland, war einer der Höhepunkte des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen. Als Folgemaßnahme veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung und einen Aktionsplan, die auf dem im Laufe des Jahres Erreichten aufbauen und die Richtung für die europäische Strategie im Behindertenbereich in der erweiterten Union für den Zeitraum 2004-2010 vorgeben.

Im einschlägigen Ad-hoc-Ausschuss der Vereinten Nationen wurde weiter am Entwurf eines Übereinkommens über die Ausübung der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen gearbeitet. Vom 24. Mai bis 4. Juni 2004 fand in New York die dritte Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses statt, in der der größte Teil des Übereinkommensentwurfs auf der Grundlage eines Textes, der im Januar von einer im engeren Rahmen tagenden Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden war, einer ersten Lesung unterzogen wurde.

Die EU strebt ein Übereinkommen an, das die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und der Menschenwürde durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten soll. Es sollte konkrete Verpflichtungen enthalten, die praktisch durchführbar sind und für die sich eine möglichst hohe Zahl von Unterzeichnern gewinnen lässt. Die Haltung der EU zu diesem Übereinkommen stützt sich auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit, der Eigenständigkeit sowie der Partizipation und der Integration.

Die Union beteiligte sich aktiv an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses, wobei sie detaillierte Änderungen am Entwurf der Arbeitsgruppe vornahm, um ihn an die Zielsetzungen der Union anzupassen.

4.3.13. Angehörige von Minderheiten

Im Außenbereich arbeitet die EU mit regionalen und internationalen Organisationen, wie der OSZE, dem Europarat oder den VN zusammen, um die Rechte der Angehörigen von Minderheiten zu fördern und zu schützen.

Während des Beitrittsprozesses wurde die Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen durch die neuen Mitgliedstaaten im Wesentlichen anhand der von Europarat und OSZE festgelegten Normen überprüft.

Die europäischen Normen für den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten finden vor allem in den rechtsverbindlichen Instrumenten des Europarates ihren Niederschlag: in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem entsprechenden (noch nicht in Kraft getretenen) 12. Zusatzprotokoll, das ein allgemeines Diskriminierungsverbot enthält, sowie im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, mit dem erstmals ein rechtsverbindliches multilaterales Instrument zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten vorliegt. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die zunehmenden Erkenntnisse, die durch das im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten festgelegte Überwachungssystem gewonnen werden, haben dem System des Minderheitenschutzes in ganz Europa starke Impulse verliehen.

Der Beitrag der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Minderheitenschutz ist unerlässlich. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) ist in Bereichen tätig geworden, die mittel- oder unmittelbar mit dem Minderheitenschutz im Zusammenhang stehen; so hat sie zum Beispiel Stellungnahmen zum nationalen Minderheitenrecht und zu Wahlgesetzen abgegeben. Das Ministerkomitee des Europarates würdigte in seiner Erklärung vom Mai 2004 die Bedeutung des von der Venedig-Kommission verabschiedeten Verhaltenskodex für Wahlen. Die vom Europarat eingesetzte Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist ein unabhängiges Gremium zur Beobachtung der Menschenrechtssituation, das sich speziell mit den Themenbereichen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz beschäftigt. Zwischen der ECRI und der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit besteht eine enge Zusammenarbeit.

Nach wie vor wird aus dem EU-Haushalt Finanzhilfe in Minderheitenfragen geleistet. Für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) wurde die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung ethnischer Minderheiten und indigener Völker⁴⁵ für den Zeitraum 2002-2004 als vorrangige Aufgabe festgelegt. Die EU hält an ihrer Zusage fest, ihr einschlägiges Engagement auch über 2004 hinaus fortzuführen.

Die EU unterstützt weiterhin entschlossen die Arbeit der OSZE, vor allem auf der Ebene des Ständigen Rates, der ein regelmäßiges politisches Forum bildet, in dem Fragen, die Angehörige von Minderheiten betreffen, zur Sprache gebracht und erörtert werden. Die EU unterstützt die Feldaktivitäten der OSZE; so wirkt sie in 16 OSZE-Teilnehmerstaaten mit, um unter anderem die Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte der Angehörigen von Minderheiten zu fördern. Die Union nimmt aktiv an den Beratungen auf dem alljährlichen OSZE-Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension teil und unterstützt die Bemühungen des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten (HKNM). Die EU begrüßte die 2003 vom HKNM in Auftrag gegebene Studie über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen und Rechtsvorschriften betreffend Minderheitensprachen im OSZE-Raum und die Leitlinien über die Verwendung von Minderheitensprachen in Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie weitere, auf die Förderung von Toleranz in mehrsprachigen Gesellschaften gerichtete Tätigkeiten des HKNM in Zusammenarbeit mit dem OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien.

⁴⁵ Es gibt keine gemeinsame Auffassung in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks "indigene Völker". Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass indigene Bevölkerungsgruppen kein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben; die Verwendung dieses Ausdrucks bedeute nicht, dass ein indigenes Volk oder mehrere indigene Völker zur Ausübung kollektiver Rechte berechtigt sei(en).

Die Beilegung ethnischer Auseinandersetzungen wird von der EU als ein elementarer Faktor für die erfolgreiche Weiterführung des friedlichen Zusammenlebens und den Erhalt der Stabilität angesehen, und zwar insbesondere in den beitretenden und den beitrittswilligen Ländern. In dem 1999 unterzeichneten Stabilitätspakt für Europa wird dies anerkannt, und es wird zum Engagement für den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten aufgerufen.

Im Rahmen der Vereinten Nationen verfolgt die EU mit großem Interesse die Arbeit der VN-Arbeitsgruppe für Minderheiten, die in jedem Jahr beauftragt ist, die Umsetzung der Erklärung von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu überprüfen und mögliche Lösungen für Minderheitenprobleme zu erörtern. In den ersten zehn Jahren ihres Bestehens fand die Arbeitsgruppe zahlreiche Belege für die unterschiedlichsten Menschenrechtsverstöße, deren Opfer Angehörige von Minderheiten waren. In mehreren VN-Foren findet seit kurzem eine eingehende Aussprache über die Frage statt, wie das Menschenrechtsinstrumentarium der VN zum Schutz der Angehörigen von Minderheiten gestärkt werden kann.

Auf der 58. Tagung der VN-Generalversammlung brachte Österreich im Dritten Ausschuss eine Resolution über die "wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören", ein. Die im Konsens angenommene Resolution ruft die Staaten auf, im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz gegen Rassismus minderheitenbezogene Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne einzubeziehen und in diesem Zusammenhang dem Problem der Mehrfachdiskriminierung Rechnung zu tragen. Ferner wird die Arbeitsgruppe für Minderheiten aufgerufen, ihr Mandat unter Einbeziehung eines breiten Spektrums von Akteuren in vollem Umfang zu erfüllen und dabei unter anderem – soweit angebracht – Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zu formulieren.

Österreich brachte auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission eine Resolution über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ein. Darin wird der Hohe Kommissar der VN für Menschenrechte aufgefordert, Möglichkeiten für die frühzeitige Erkennung von Minderheitenproblemen und für entsprechende Abhilfemaßnahmen zu untersuchen, indem er die Einschätzungen der Staaten, der zuständigen Stellen des VN-Systems sowie regionaler und internationaler zwischen- und nichtstaatlicher Organisationen über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe und die dabei erreichten Ergebnisse zusammenträgt und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sowie die im Bericht des Hohen Kommissars enthaltenen Vorschläge berücksichtigt. In der Resolution werden die Maßnahmen der Arbeitsgruppe zur Überprüfung ihrer Tätigkeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit in Bezug auf die frühzeitige Erkennung von Minderheitenproblemen begrüßt und die Empfehlung der Arbeitsgruppe zur möglichen Einführung eines Sonderverfahrens für Minderheitenfragen zur Kenntnis genommen. Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen.

4.3.14 Flüchtlinge und Vertriebene

Die Linderung des Elends der Millionen von Menschen in der Welt, die gezwungen wurden, aus ihrer Heimat zu fliehen, hat für die Europäische Union nach wie vor hohe Priorität. In vielen Fällen liegen die Ursachen für die Vertreibung in bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen in großem Umfang. Oft sind gerade Angehörige von Minderheiten besonders von Vertreibung bedroht. Deshalb stellen die Konfliktprävention und Konfliktlösung sowie die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte wesentliche Strategien dar, die dazu beitragen, dass Vertreibungen vermieden werden und Vertriebene in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückkehren können. Die EU setzt sich auf diesem Gebiet – zusammen mit anderen Partnern in der Welt – sehr stark ein. In manchen Fällen besteht jedoch wenig Hoffnung auf eine Verbesserung am Herkunftsort der Vertriebenen, und es müssen dauerhafte Alternativlösungen wie Integration oder Neuansiedlung gesucht werden.

Im Jahr 2003 ging die Zahl der Flüchtlinge weltweit von 12 auf 10 Millionen zurück – das ist der niedrigste Stand der letzten zehn Jahre. Hauptgrund für diese Entwicklung sind freiwillige Rückführungen in bisher ungekanntem Ausmaß; sie betreffen vor allem afghanische Flüchtlinge, die aus Pakistan und Iran in ihr Land zurückkehren. 3,3 Millionen Flüchtlinge leben derzeit in Afrika; hier bilden die in den Tschad geflüchteten Sudanesen den neuesten (und zugleich gewichtigen) Problemfall. Die Zahl der innerhalb ihres Heimatlandes Vertriebenen (Binnenflüchtlinge) wurde auf 24,6 Millionen geschätzt und hat sich damit gegenüber 2002 kaum verändert. Seitdem sind über drei Millionen neue Vertriebene hinzugekommen, die meisten von ihnen aufgrund von Bürgerkriegen und gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Volksgruppen in Afrika. Neben der Demokratischen Republik Kongo und dem Sudan gehören Liberia, Kolumbien, die Zentralafrikanische Republik, die Philippinen und Indonesien zu den weiteren Ländern, in denen es in jüngster Zeit zu Vertreibungen größeren Ausmaßes gekommen ist. Zugleich konnten im Jahr 2003 rund drei Millionen Menschen in ihre Heimat zurückkehren; dies traf vor allem auf Angola und Indonesien zu. Von Binnenvertreibung sind zumeist Frauen und Kinder betroffen, die mit schwerwiegenden Problemen wie Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Kindesentführung konfrontiert sind.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 bilden für Personen, die ins Ausland geflüchtet sind und aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren können, einen klaren Rechtsrahmen. Alle Mitgliedstaaten der EU gehören zu den mehr als 140 Staaten, die diese wichtigen Übereinkünfte ratifiziert haben. Für Binnenflüchtlinge gibt es keine vergleichbare Regelung, da die Verantwortung für ihren Schutz und ihre Unterstützung in erster Linie bei ihren eigenen Regierungen liegt. Sind aber diese Regierungen nicht in der Lage oder nicht willens, dieser Pflicht angemessen nachzukommen, so sollte die Staatengemeinschaft die erforderliche Hilfe leisten.

Eine grundlegende Rolle kommt beim Schutz und bei der Unterstützung für Flüchtlinge dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zu. Die EU war in den letzten Jahren der kollektiv größte Geber für das UNHCR und hat die vom Hohen Kommissar eingeleiteten Bemühungen um eine Optimierung des Profils der Organisation auf der Grundlage ihres Mandats und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt. Die Festsetzung klarer Prioritäten hat zwar zu einer gezielteren Tätigkeit des UNHCR beigetragen, die finanzielle Basis ist aber nach wie vor schwach, während die Erwartungen an das UNHCR weiterhin steigen. Die EU hat die Arbeit des UNHCR im Bereich des internationalen Schutzes mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Nach der Fertigstellung der Agenda für den Flüchtlingsschutz im Jahr 2002 wurde vom Hohen Kommissar eine neue Initiative unter der Bezeichnung "Konvention Plus" gestartet. Hinter dieser Initiative steht der Gedanke, die Konvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 durch multilaterale Sondervereinbarungen, mit denen eine bessere Lastenverteilung und eine gezieltere Ausrichtung auf dauerhafte Lösungen erreicht werden sollen, zu untermauern und zu ergänzen. Die EU engagiert sich in diesem Prozess, der die Arbeit des UNHCR in den nächsten Jahren bestimmen wird.

Zwischen der Erarbeitung von Standards im Asylbereich durch die EU und der Arbeit des UNHCR und seiner Agenda für den Flüchtlingsschutz besteht ein grundlegender Zusammenhang. Die Bemühungen der EU um Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten zielen darauf ab, ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen, das auf der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung der Flüchtlingskonvention von 1951 beruht. Die EU hat im Jahr 2003 ihre Beratungen über eine Richtlinie über die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen und über subsidiären Schutz abgeschlossen. Mit der Richtlinie sollen Mindestnormen als Ergänzung zur Flüchtlingskonvention von 1951 festgelegt werden, wobei bestehenden Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung getragen werden soll.

Eine wichtige Rolle bei der Hilfe für die oft vernachlässigte Gruppe der Binnenflüchtlinge spielt der Beauftragte des VN-Generalsekretärs für Binnenflüchtlinge. Sein Mandat wurde 1992 von der VN-Menschenrechtskommission erstellt, und er hat seitdem erheblich zur Schaffung eines institutionellen und normativen Rahmens für Binnenflüchtlinge beigetragen. 1998 wurden im Rahmen seines Mandats auf Wunsch der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen zusammengestellt, in denen die spezifischen Rechte und Bedürfnisse von Binnenflüchtlingen dargelegt sind. Diese Grundsätze geben den höchsten Standard für Regierungen, das VN-System und regionale Organisationen beim Umgang mit Situationen vor, bei denen es zu Binnenvertreibungen kommt. 2000 wurde ein interinstitutionelles Netzwerk der einschlägigen VN-Organisationen errichtet. Dem folgte 2002 die Schaffung einer agenturenübergreifenden Einheit für Binnenflüchtlinge, die in erster Linie für die Koordinierung der Hilfs- und Schutzmaßnahmen vor Ort zuständig ist. Zwar kommen auf internationaler Ebene Hilfe und Schutz für Binnenflüchtlinge in erster Linie von den VN, doch bestehen nach wie vor zahlreiche Lücken bei den Hilfs- und Schutzmaßnahmen, und das Konzept der Zusammenarbeit, mit dem eine abgestimmte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf Binnenvertreibungen gewährleistet werden soll, bedarf weiterer Verbesserungen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben von Anfang an eine Führungsrolle bei der Unterstützung des Beauftragten des VN-Generalsekretärs, der Leitgrundsätze und der übergreifenden Einheit für Binnenflüchtlinge gespielt.

Auf der 58. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Europäische Union aktiv zu den Beratungen über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene beigetragen. Der italienische Vorsitz hat im Namen der Union dem Hohen Kommissar für Flüchtlinge zu seiner Wiederernennung gratuliert und seine Bemühungen, für Schutz zu sorgen und dauerhafte Lösungen herbeizuführen, begrüßt. Sowohl die Agenda für den Flüchtlingsschutz als auch die Initiative "Konvention Plus" haben sich in dieser Hinsicht als sinnvoll erwiesen. Die EU hat ferner daran mitgewirkt, dass den vorübergehenden Bedürfnissen in Konfliktfolgesituationen und bei lang andauernden Flüchtlingssituationen mehr Augenmerk gewidmet wird. Die Mitgliedsstaaten der EU haben aktiv zu Resolutionen über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika beigetragen und haben diese mit eingebracht.

Die EU hat die Resolution über Binnenflüchtlinge mit eingebracht und damit auch zum Ausdruck gebracht, dass sie die fortdauernden Bemühungen innerhalb des VN-Systems unterstützt, mit denen sichergestellt werden soll, dass den Belangen der Binnenflüchtlinge effizient und umfassend Rechnung getragen wird. In der Resolution würdigte die Generalversammlung erstmals die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen und begrüßte ausdrücklich, dass sie zunehmend als Norm herangezogen werden. Neu und wichtig sind ferner die speziellen Verweise auf den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und die Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates vor dem Hintergrund der gravierenden Probleme, mit denen zahlreiche binnenvertriebene Frauen und Mädchen konfrontiert sind.

Auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission haben alle Mitgliedstaaten der EU die von Österreich vorgelegte Resolution über Binnenflüchtlinge mitgetragen. Die Menschenrechtskommission äußerte darin Besorgnis über die anhaltenden Probleme zahlreicher Binnenflüchtlinge überall in der Welt und insbesondere über die ernstesten Probleme, mit denen zahlreiche binnenvertriebene Frauen und Kinder zu kämpfen haben; sie stellte fest, wie wichtig es ist, den Menschenrechten und den speziellen Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Binnenflüchtlingen in den Friedensprozessen und den Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung zu tragen, rief die Regierungen auf, den Binnenflüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren und forderte alle Betroffenen nachdrücklich auf, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu diesen Personen zu gewähren. Sie ersuchte den Generalsekretär, unter effizienter Nutzung der Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenflüchtlinge, dessen Mandat nicht verlängert wurde, einen Mechanismus zu schaffen, mit dem das komplexe Problem der Binnenvertreibungen insbesondere durch durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte der Binnenflüchtlinge in allen entsprechenden Bereichen des VN-Systems angegangen wird. Sie forderte ihn ferner auf, die Leistungsfähigkeit und Effizienz dieses neuen Mechanismus zwei Jahre nach seiner Einführung zu überprüfen und der Menschenrechtskommission auf ihrer 61. Tagung hierüber sowie über Detailfragen zum Mechanismus Bericht zu erstatten.

4.3.15 Menschenrechtsverteidiger

Die EU misst der Arbeit, die weltweit von Menschenrechtsverteidigern geleistet wird, die allerhöchste Bedeutung bei. Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. Sie bemühen sich um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte und um die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Sie fördern und schützen ferner die Rechte von Mitgliedern bestimmter Gruppen wie beispielsweise indigenen Bevölkerungsgruppen. Einzelpersonen oder Gruppen, die Gewalt anwenden oder dazu aufrufen, sind von dieser Definition ausgeschlossen.

Die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern ist schon seit langem ein fester Bestandteil der Menschenrechtspolitik der EU in ihren Außenbeziehungen. Die am 15. Juni 2004 durch den Rat der Europäischen Union erfolgte Annahme der Leitlinien in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger, die von der Ratsarbeitsgruppe "Menschenrechte" ausgearbeitet wurden, um praktische Vorschläge dafür zu liefern, wie die EU auf diesem Feld wirksamer vorgehen kann, ist ein bedeutender Fortschritt bei der Berücksichtigung spezieller Anliegen in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger.

Diese aus einer Initiative des irischen Vorsitzes hervorgegangenen Leitlinien können bei Kontakten mit Drittländern auf allen Ebenen wie auch in multilateralen Menschenrechtsorganisationen und -gremien angewandt werden, um das kontinuierliche Engagement der Union für die Achtung des Rechts zur Verteidigung der Menschenrechte zu untermauern und zur Geltung zu bringen. Die Leitlinien sehen auch Interventionen der Union zugunsten von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern vor und enthalten praktische Anregungen für entsprechende Hilfe und Unterstützung. Ein wichtiges Element der Leitlinien ist die Unterstützung für die besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, wie den VN-Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger und geeignete regionale Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern. Die Leitlinien sollen den EU-Missionen (Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten der EU und Delegationen der Europäischen Kommission) in ihrer Position in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger eine Hilfe sein und so zur Stärkung der Menschenrechtspolitik der EU insgesamt beitragen.

In ihrer Erklärung auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission würdigte die EU die ausgezeichnete Arbeit der Sonderbeauftragten und begrüßte ihren Bericht an die Kommission. Die Union äußerte Sorge über die darin herausgestellten Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern, unter anderem durch Schikanen, Einschüchterungen, Diffamierungen, willkürliche Festnahmen, physische Gewalt und schließlich außergerichtliche Hinrichtungen. Sie äußerte sich ferner besorgt über die anhaltende Verfolgung besonders von Frauen, die Menschenrechte verteidigen, sowie von denjenigen, die auf die Anwendung der universellen Normen auf alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Ausrichtung dringen. Die EU forderte die Staaten dringend auf, Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen und ihre Menschenrechte zu schützen. Die unmittelbar betroffenen Länder stehen in der Pflicht, auf die Mitteilungen der Sonderbeauftragten zu reagieren und entschlossen zu handeln.

Die EU hat erklärt, dass sie mit der Sonderbeauftragten darin übereinstimmt, dass der kontextabhängige Raum, in dem Menschenrechtsverteidiger agieren, von größter Bedeutung ist und dass die Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern nicht durch Sicherheitsgesetze legitimiert werden darf. Die Union erklärte ferner, dass sie die Empfehlungen der Sonderbeauftragten für eine bessere Umsetzung der Erklärung unterstützt. Die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechtsbelange müsse ebenso fortgeführt werden wie die Bemühungen, die einschlägige internationale und regionale Zusammenarbeit sowie die diesbezügliche Arbeit der Mechanismen der Sonderverfahren und der Vertragsgremien effizienter zu gestalten.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben auf der 58. Tagung der Generalversammlung einen von Norwegen eingebrachten und ohne Abstimmung angenommenen Resolutionsentwurf zu der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, mitgetragen. Überdies haben alle EU-Mitgliedstaaten auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission einen ähnlichen, von Norwegen vorgelegten und ohne Abstimmung angenommenen Entwurf einer Resolution mitgetragen.

In beiden Resolutionen werden alle Regierungen aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu treffen und die Sonderbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die EU ist dazu bereit. Ferner wird in beiden Resolutionen der Generalsekretär aufgefordert, der Sonderbeauftragten die erforderlichen Human-, Material- und Finanzressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Mandat weiterhin effizient ausüben kann.

Die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, dient als international anerkanntes Instrument, mit dem hervorgehoben werden soll, wie wichtig und legitim das Vorgehen der Menschenrechtsverteidiger ist. Beispielsweise haben sich die Länder der EU, Lateinamerikas und der Karibik in ihrer am 28. Mai 2004 in Guadalajara (Mexiko) verabschiedeten Erklärung uneingeschränkt dazu verpflichtet, Personen, Organisationen oder Institutionen, u.a. auch Menschenrechtsverteidiger, die sich in Einklang mit dem Völkerrecht und der Resolution 53/144 der Generalversammlung der VN über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, in kohärenter und wirksamer Weise zu unterstützen (vgl. Absatz 7 des Einleitungsteils der genannten Resolution).

4.3.16 Indigene Völker

Die Europäische Union ist der Überzeugung, dass der Frage der indigenen Völker⁴⁶ auf allen Ebenen der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich des politischen Dialogs mit Drittländern, Rechnung getragen werden sollte. Sie ist ferner davon überzeugt, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie von wesentlicher Bedeutung ist, Partnerschaften mit indigenen Völkern zu schließen. In der am 30. November 1998 angenommenen Entschließung des Rates zu den indigenen Völkern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sind die wichtigsten Leitlinien für die Unterstützung indigener Völker festgelegt. Auf der Grundlage dieser Entschließung hat die Kommission einen Sachstandsbericht über die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern erstellt, der dem Rat im Juni 2002 vorgelegt wurde. Der Bericht geht auf die wichtigsten Empfehlungen der Entschließung sowie auf die Möglichkeiten und Probleme bei der Verwirklichung dieser Ziele ein. Vor diesem Hintergrund werden die bisherigen Fortschritte und - was ebenso von Belang ist - die noch durchzuführenden Arbeiten einer Bewertung unterzogen.

Im Anschluss an den Bericht der Kommission hat der Rat am 18. November 2002 Schlussfolgerungen zu indigenen Bevölkerungsgruppen angenommen. In diesen Schlussfolgerungen erinnert der Rat an seine Unterstützung für die Entschließung von 1998 und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Entschließung weiterhin umzusetzen.

⁴⁶ Es gibt keine gemeinsame Auffassung in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks "indigene Völker". Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass indigene Bevölkerungsgruppen kein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben; die Verwendung dieses Ausdrucks bedeute nicht, dass ein indigenes Volk oder mehrere indigene Völker zur Ausübung kollektiver Rechte berechtigt sei(en).

Besonderer Nachdruck wurde in diesem Zusammenhang auf Koordinierung und Kohärenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Außenhilfe und einschlägige internationale Gremien gelegt. Außerdem wurde die Kommission in diesen Schlussfolgerungen aufgefordert, Folgemaßnahmen zu der Konferenz vom Juni 2002 sicherzustellen, für Schulung ihrer Mitarbeiter in Fragen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen unter dem Aspekt der Dekonzentration Sorge zu tragen, eine Analyse der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lage der indigenen Bevölkerungsgruppen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung ihrer Probleme bei den Politiken, der Praxis und den Arbeitsweisen der EU vorzunehmen und die Anliegen indigener Bevölkerungsgruppen in den politischen Dialog mit den Partnerländern einzubeziehen. Um die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zu gewährleisten, hat die Kommission eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die in Betracht kommenden Stellen zusammenwirken, und hat die einschlägige Schulung ihres Personals als Bestandteil einer allgemeineren Schulung in Menschenrechtsfragen in die Wege geleitet. Ferner wurde diese Thematik auch bei der Halbzeitüberprüfung der Länderstrategiepapiere berücksichtigt.

Projekte zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten bei indigenen Bevölkerungsgruppen werden im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanziert. In früheren Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen waren Maßnahmen zur Förderung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen in Ausschreibungen einbezogen, die auf die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen ausgerichtet waren. Im Jahr 2004 wird ein gezielter Aufruf für *Maßnahmen zur Förderung der Rechte indigener Völker* ergehen, um den Bedürfnissen dieser Gruppen besser gerecht zu werden. Zudem wurde der Schwellenwert für Zuschüsse auf 150.000 gesenkt, wodurch der Zugang zu den EIDHR-Zuschüssen und deren Verwaltung für lokale indigene Bevölkerungsgruppen in Drittländern erleichtert wurde.

Die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe der Kommission für indigene Bevölkerungsgruppen ist weiterhin damit befasst, die EU-Politik in Bezug auf indigene Völker umzusetzen und ihre Einbeziehung und durchgängige Berücksichtigung in den einschlägigen Instrumenten, Institutionen und Gremien der EU in den Bereichen externe Hilfe und Zusammenarbeit zu erleichtern.

Abschließend sei erwähnt, dass sich die Mitgliedstaaten der EU in den Vereinten Nationen, vor allem im Ständigen Forum für indigene Fragen, durch Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen aktiv für die Anliegen der indigenen Bevölkerungsgruppen einsetzen und an der Ausarbeitung einer Erklärung über die Rechte indigener Völker mitwirken.

4.4. Situation der Menschenrechte in der Welt

4.4.1 Europa

Die Europäische Union hat die Abschaffung der Todesstrafe in Armenien und das von Kasachstan angekündigte Hinrichtungsmoratorium nachdrücklich begrüßt.

Die Europäische Union würdigte die positiven Entwicklungen in der georgischen autonomen Republik **Adscharien** und begrüßte, dass die Lösung der offenen Fragen mit friedlichen Mitteln herbeigeführt wurde. Die EU sah in der Tatsache, dass Adscharien wieder unter georgische Regierungsgewalt gestellt wurde, einen wichtigen Schritt für die Ausbreitung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte in ganz Georgien.

Auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR) brachte die EU eine Resolution über die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation und gemeinsam mit den Vereinigten Staaten Resolutionen über Belarus und Turkmenistan ein.

Die ersten Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland fanden am 20. Februar 2004 in Brüssel statt. Dabei kam es zu einer längeren Aussprache über **Tschetschenien**. Im Mittelpunkt stand die Absicht der Union, auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission eine Initiative zur Menschenrechtslage einzubringen. Die Bemühungen der EU, mit Russland Verhandlungen über eine Erklärung des Vorsitzenden zu Tschetschenien aufzunehmen, waren erfolglos. In der Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 9. Februar 2004 über die Beziehungen zu Russland wurde betont, wie wichtig das Thema Menschenrechte im Rahmen des Dialogs zwischen der EU und Russland ist.

Auf der Tagung der Menschenrechtskommission wurden in der EU-Resolution über die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation alle Terroranschläge in Tschetschenien und in der übrigen Russischen Föderation scharf verurteilt. In ebenso scharfer Form wurden die andauernden schweren Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen und humanitäres Völkerrecht Tschetschenien, einschließlich gewaltsamen Verschwindens, außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, Folter, Misshandlung, willkürlicher Festnahmen und Entführungen angeprangert. In der Resolution wurde Sorge geäußert angesichts von Berichten unter anderem darüber, dass Menschenrechtsverletzungen von Sicherheitskräften begangen wurden und dass die Rückkehr der Binnenflüchtlinge nicht auf rein freiwilliger Basis erfolgt.

In der Resolution wurde die Regierung der Russischen Föderation aufgefordert, mit den Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, die Verteilung der humanitären Hilfe in Tschetschenien durch Gewährleistung eines freien und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfsorganisationen zu erleichtern, uneingeschränkt mit der OSZE und dem Europarat zusammenzuarbeiten und dringend alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu beenden und zu verhindern und dafür zu sorgen, dass alle Täter umfassend und schnell bestraft werden. Die Resolution wurde mit 22 Nein-Stimmen bei 12 Ja-Stimmen und 19 Stimmenthaltungen abgelehnt.

In einer Erklärung des Vorsitzes vom 25. März 2004 unterstützte die EU das erneute Engagement der OSZE – einschließlich des BDIMR – in Tschetschenien.

Der Präsident des Rates der Europäischen Union hat die Anschläge in Inguschetien im Juni 2004 nachdrücklich verurteilt. Der Vorsitz hat die Terrorakte in Tschetschenien und in der übrigen Russischen Föderation beständig und wiederholt angeprangert. Er hat darauf hingewiesen, dass solche Anschläge die Suche nach einem dauerhaften Frieden in Tschetschenien, der zur Achtung der Menschenrechte beiträgt und der tschetschenischen Bevölkerung Halt und Zuversicht bringt, nicht verzögern dürfen.

Die EU legte auf der CHR-Tagung zum zweiten Mal eine von den Vereinigten Staaten mitgetragene Resolution zu **Turkmenistan** vor. Darin äußerte sie unter anderem ernste Besorgnis wegen des Festhaltens der Regierung an einer Politik, die auf der Unterdrückung aller politischen Aktivitäten der Opposition beruht, wegen des Rechtsmissbrauchs durch willkürliche Festnahme, Inhaftierung und Überwachung von Personen, die ihre Gedanken-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben wollen, und der Schikanierung ihrer Familien, und wegen der Einschränkung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit, einschließlich der schikanösen Behandlung und Verfolgung von Mitgliedern unabhängiger Glaubensgemeinschaften und der diskriminierenden Registrierungsverfahren für solche Gemeinschaften. In der Resolution kam auch die ernste Besorgnis wegen der fortdauernden Weigerung der turkmenischen Regierung zum Ausdruck, zu den kritischen Ausführungen im Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der OSZE zu den Ermittlungs-, Gerichts- und Inhaftierungsverfahren nach dem gemeldeten Mordanschlag auf Präsident Nijasow im November 2002 Stellung zu nehmen.

In der mit 25 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen angenommenen Resolution wurde die Regierung Turkmenistans aufgefordert, die umfassende Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf ein faires Verfahren durch ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht sowie des Schutzes der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Wehrdienstverweigerer nicht inhaftiert werden. Die Regierung wurde ferner aufgerufen, die neuen Beschränkungen der Tätigkeit öffentlicher Vereinigungen - dazu zählen auch Nichtregierungsorganisationen -, die in dem am 21. Oktober 2003 erlassenen neuen Gesetz über öffentliche Vereinigungen festgelegt und parallel dazu auch in die im Januar 2004 erlassenen neuen Vorschriften über die Registrierung religiöser Organisationen aufgenommen wurden, wieder aufzuheben und den Nichtregierungsorganisationen, speziell den Menschenrechtsorganisationen, sowie den anderen Akteuren der Zivilgesellschaft ein ungehindertes Arbeiten zu ermöglichen.

In der CHR-Resolution über die Menschenrechtssituation in **Belarus** wurde tiefe Sorge geäußert über Berichte über das gewaltsame Verschwinden und/oder die summarische Hinrichtung von drei politischen Gegnern der amtierenden Regierung sowie eines Journalisten, über den Wahlprozess und den Rechtsrahmen in Belarus, die nach wie vor gravierende Mängel aufweisen, über zunehmende Beschränkungen der Tätigkeit religiöser Organisationen, über Berichte über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, über wiederholte Berichte über die Schikanierung von Nicht-regierungsorganisationen, Oppositionsparteien, einzelnen oppositionellen und unabhängigen Medien sowie über die fehlende Bereitschaft der Regierung von Belarus zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission.

Die Regierung von Belarus wurde in der Resolution aufgerufen, für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu sorgen, damit alle Fälle von gewaltsamem Verschwinden, summarischen Hinrichtungen und Folter umfassend und unparteiisch untersucht werden und die Täter vor einem unabhängigen Gericht zur Verantwortung gezogen und - sofern für schuldig befunden - im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen bestraft werden. Ferner wurde die Regierung in der Resolution aufgefordert, für die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen und der Nichtbestrafung derjenigen, die für die Tötung oder Verletzung von Einzelpersonen verantwortlich sind, ein Ende zu setzen. Sie wurde ferner aufgerufen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission - auch im Wege von Einladungen an die Sonderberichterstatter - zusammenzuarbeiten. Die Resolution enthielt einen Beschluss zur Ernennung eines Sonderberichterstatters aus dem vorhandenen Personal, damit zur Prüfung der Menschenrechtslage in Belarus direkte Kontakte zur Regierung und Bevölkerung von Belarus hergestellt werden können. Ein Stillhalteantrag zu dieser Resolution wurde mit der kleinstmöglichen Mehrheit (22/22/9) abgelehnt. Die Resolution selbst wurde durch Abstimmung angenommen (23/13/7).

In der Erklärung des Vorsitzes vom 19. März 2004 über die gemeinsame Belarus-Mission der EU und der USA wurde mit Bedauern festgestellt, dass Belarus es in auffallender Weise versäumt hat, auf die Erfüllung seiner OSZE-Verpflichtungen hinzuwirken. In einer am 14. Mai 2004 veröffentlichten Erklärung wiederholte und bekräftigte die EU ihren Standpunkt zu den Feststellungen des vom Europarat vorgelegten Pourgourides-Berichts. Sie bekundete ferner ihre anhaltende Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Belarus.

Die EU gab am 29. Januar 2004 im Ständigen Rat der OSZE eine Erklärung zu **Kirgisistan** ab. Sie begrüßte darin die Verlängerung des Moratoriums zur Todesstrafe und erklärte, dass sie die Zusammenarbeit der kirgisischen Behörden mit der OSZE bei der Strafvollzugsreform und der Anpassung des kirgisischen Rechtssystems an internationale Normen aufmerksam verfolgt. Die EU ermutigte die Regierung Kirgisistans, weitere Änderungen und Präzisierungen im Wahlgesetz und bei seiner praktischen Anwendung vorzunehmen.

Die Europäische Union begrüßte die beträchtlichen Fortschritte, die die **Türkei** im Rahmen des Reformprozesses erzielen konnte; dazu gehören auch die wichtigen und weit reichenden Verfassungsänderungen, die im Mai 2004 verabschiedet wurden. Sie begrüßte die kontinuierlichen und nachhaltigen Anstrengungen der türkischen Regierung, die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen. Sie unterstrich, wie wichtig es ist, dass die noch verbleibenden Gesetzgebungsarbeiten abgeschlossen und beschleunigte Bemühungen unternommen werden, damit entscheidende Fortschritte bei der vollständigen und rechtzeitigen Durchführung der Reformen auf allen Ebenen der Verwaltung und in allen Teilen des Landes erreicht werden können, was insbesondere für den Schutz der Menschenrechte - einschließlich der Minderheitenrechte - gilt. Die Europäische Union wird die Türkei bei deren Reformprozess im Rahmen der Heranführungsstrategie weiterhin unterstützen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beschluss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hingewiesen, das 1996 eingeleitete Monitoring der Türkei zu beenden.

Die EU bekräftigte ihre tiefe Besorgnis über die Menschenrechtslage in **Usbekistan**. In ihrer auf der Tagung des Ständigen Rates der OSZE (am 22. Januar 2004) abgegebenen Erklärung zu Usbekistan begrüßte die EU das im Jahr 2003 erheblich verstärkte Engagement der OSZE in Usbekistan. Ferner rief die EU Usbekistan dazu auf, die Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters über Folter umzusetzen und die internationale Gemeinschaft und die NRO in den Prozess einzubeziehen. Die EU äußerte erneut tiefe Besorgnis wegen der Todesfälle in Polizeigewahrsam. Sie forderte die Regierung von Usbekistan auf, alle Hinrichtungen auszusetzen und die Verabschiedung eines Moratoriums zur Todesstrafe in Erwägung zu ziehen. Die EU erklärte sich erneut bereit, praktische Hilfe bei der Reform des Justiz- und Rechtssystems in Usbekistan zu leisten.

4.4.2. Asien

Auf der 60. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wurde eine von der EU initiierte Resolution über die Menschenrechtslage in **Birma/Myanmar** angenommen. Darin wurden einige bescheidene Entwicklungen zur Kenntnis genommen, wie die anhaltende Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und leichte Verbesserungen bei den (allerdings weiterhin schlechten) Haftbedingungen, der Besuch einer Delegation von Amnesty International in Birma/Myanmar (wobei diese Delegation jedoch nicht mit allen Personen, die sie zu sprechen gewünscht hatte, zusammentreffen konnte) und die Zustimmung zu einem ILO-Vermittler in Birma/Myanmar.

Überwiegend wurde in der Resolution jedoch weiterhin ernste Sorge geäußert über die Menschenrechtslage in Birma/Myanmar, insbesondere über die Festnahme und den Hausarrest von Daw Aung San Suu Kyi und weiteren führenden Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie (NLD), außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, Zwangsarbeit, mangelnde Unabhängigkeit der Gerichte und umfassende Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, Verweigerung politischer Grundrechte (z.B. Redefreiheit), eine hohe Zahl politischer Häftlinge sowie Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten. Die Resolution hob auch die andauernden groben und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie das Fehlen eines nachweisbaren, echten Eintretens für nationale Aussöhnung und Wiederherstellung der Demokratie in Birma/Myanmar hervor.

Daw Aung San Suu Kyi und der stellvertretende Vorsitzende der NLD, U Tin Oo, stehen nach dem von Anhängern des Regimes am 30. Mai 2003 verübten gewalttätigen Angriff immer noch unter Hausarrest. Mit Ausnahme des Hauptbüros in Rangun sind die NLD-Geschäftsräume im Land nach wie vor geschlossen.

Dass die NLD und einige Gruppen von ethnischen Minderheiten nicht an der Nationalversammlung teilnehmen, die am 17. Mai 2004 begonnen hat, lässt die Hoffnungen auf eine nationale Aussöhnung und den Übergang zur Demokratie erneut deutlich schwinden. Die Europäische Union muss feststellen, dass die Regierung von Birma/Myanmar die relevanten Empfehlungen und Erwartungen der internationalen Gemeinschaft ignoriert hat.

Die EU ist nach wie vor tief besorgt angesichts der Menschenrechtslage in **Nordkorea**, und zwar insbesondere über die fortgesetzten Berichte über schwere Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte und die anhaltenden gravierenden Probleme in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Union hat daher als Folgemaßnahme zur Resolution 2003/10 erneut der VN–Menschenrechtskommission eine Resolution unterbreitet, die am 15. April 2004 angenommen wurde. In dieser Resolution wird tiefe Besorgnis geäußert über die prekäre humanitäre Lage im Land, über immer wiederkehrende Berichte über systematische, häufige und schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, über die Existenz von Gefangenenlagern, die Einschränkung der grundlegenden Freiheiten und die Verletzung der Menschenrechte von Frauen.

Die Zusammenarbeit der nordkoreanischen Regierung mit dem VN–System im Bereich der Menschenrechte, insbesondere mit den entsprechenden Sonderberichterstattern und Arbeitsgruppen, ist weiterhin ein wichtiges Anliegen der EU. Die EU begrüßt insbesondere, dass in der Resolution die Ernennung eines Sonderberichterstatters für die Demokratische Volksrepublik Korea gefordert wird. Die EU wird die Menschenrechtslage in Nordkorea weiter sehr aufmerksam verfolgen, damit auf der nächsten Tagung der VN–Menschenrechtskommission eine neue Bewertung vorgenommen werden kann.

Die EU ersucht die nordkoreanischen Behörden nachdrücklich, umfassenderen Zugang und bessere Arbeitsbedingungen für internationale humanitäre Organisationen zu gewähren. In diesem Zusammenhang hat es die EU begrüßt, dass der Sonderberichterstatter für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes im März 2004 die Demokratische Volksrepublik Korea besucht hat. Die Union hat ferner begrüßt, dass EU–Missionsleitern in der Demokratischen Volksrepublik Korea Zugang zu dem abtrünnigen Nordkoreaner Kang Byong Sop und seinem Sohn gewährt wurde, und sie möchte die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea dazu ermutigen, den EU–Missionsleitern mehr Möglichkeiten für Erkundigungen über die Menschenrechtslage im Land einzuräumen.

Obwohl **China** im März 2004 einen Hinweis auf die Menschenrechte in seine Verfassung aufgenommen hat und trotz positiver Entwicklungen bei sozialen Fragen, so z.B. in Bezug auf Wanderarbeitnehmer und HIV/AIDS, wie auch bei der laufenden Reform des Justiz- und Rechtssystems ist die EU weiterhin besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Land. Die Regierung scheint die vermehrten Proteste zu bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zunehmend zu tolerieren, auch wenn mit den Anführern von Protesten weiterhin hart umgegangen wird. Für offen bekundeten politischen Protest hingegen besteht nach wie vor kaum eine Möglichkeit. Im August 2003 wurde eine der beiden in China praktizierten Formen der Verwaltungshaft, die so genannte "custody and repatriation" abgeschafft, während die Praxis der "Umerziehung durch Arbeit" bisher unverändert beibehalten wird. Als Reaktion auf die von der EU und ihren Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Bedenken hat China erklärt, eine Reform dieses Systems sei in Arbeit.

Die unverändert häufige Anwendung von Todesstrafe und Folter sowie erhebliche Mängel im Bereich der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Religionsfreiheit sowie der Meinungs- und Pressefreiheit, die andauernden Verletzungen der Menschenrechte von aktiven Befürwortern der Demokratie, Verfechtern freier Gewerkschaften und Anhängern der Falun-Gong-Bewegung und das repressive Vorgehen gegen Angehörige der ethnischen Minderheiten in Tibet und Xingjang gehören weiterhin zu den wichtigsten Anliegen der EU gegenüber der chinesischen Regierung. Die EU hat gegen einen Stillhalte-Antrag gestimmt, mit dem auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission die Beschlussfassung über eine Resolution zur Menschenrechtsslage in China erfolgreich verhindert wurde.

Die EU begrüßt die Kooperation Chinas bei dem Menschenrechtsdialog zwischen der EU und China. Im Rahmen dieses Dialogs appelliert die EU weiterhin an China, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren, und sie wird China bei einer entsprechenden Änderung seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterstützen. Die EU hat die Erwartung, dass der Dialog zu messbaren Ergebnissen und zu praktischen Fortschritten führt, nicht zuletzt im Hinblick auf Einzelfälle und Chinas Haltung zu den VN-Sonderverfahren.

Die Europäische Union begrüßt die in den vergangenen fünf Jahren erzielte deutliche Verbesserung der Menschenrechtslage in **Indonesien**. Mit der Einrichtung eines Verfassungsgerichts und der Vorbereitung der ersten direkten Präsidentschaftswahlen ist der Demokratisierungs- und Reformprozess in den Jahren 2003 und 2004 weiter vorangeschritten. Gleichzeitig hat die EU jedoch festgestellt, dass in manchen Bereichen nach wie vor Anlass zur Sorge besteht. Die Menschenrechtslage in Aceh hat sich mit der Verhängung des militärischen Ausnahmezustands und der anschließenden integrierten Militäroperation verschlechtert. Zwar wurde das Kriegsrecht im Mai 2003 durch das zivile Notstandsrecht ersetzt, doch gestaltete sich eine Einschätzung der Lage in Aceh infolge der effektiven Schließung der Provinz für Ausländer und Menschenrechtsbeobachter schwierig. Dennoch wurde aus glaubhafter Quelle von einem Anstieg der Zahl außergerichtlicher Hinrichtungen und dem Verschwindenlassen von Menschen berichtet. Das indonesische Justizsystem vermag es nicht, eine deutlich abschreckende Wirkung auf die Urheber von Menschenrechtsverletzungen zu entfalten.

Die Pressefreiheit – eine der anerkanntermaßen wichtigen Errungenschaften Indonesiens – geriet 2003 unter Druck, als eine Reihe von Gerichtsverfahren eingeleitet wurden, die auf das Strafrecht anstatt auf das Presserecht gestützt waren. Nach Angaben der – bislang größten – Wahlbeobachtermission der Europäischen Union wurden die allgemeinen Wahlen am 5. April 2004 in freier und fairer Weise durchgeführt.

Bei den Prozessen der Bombenleger von Bali wurden drei Personen zum Tode verurteilt. Die EU hat Indonesien dringend ersucht, die Todesstrafe abzuschaffen und bis dahin das De-facto-Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe beizubehalten. Nach Auffassung der EU sind Fortschritte bei der Justizreform entscheidend für den Reformprozess Indonesiens. Eine glaubwürdige gerichtliche Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen bildet weiterhin ein unabdingbares Element der demokratischen Erneuerung in Indonesien und ist von besonderer Bedeutung, um die Akzeptanz und Unterstützung der örtlichen Bevölkerung für die besonderen Autonomieregeln für Aceh und Papua zu gewinnen. Im August 2003 brachte die EU ihre Enttäuschung über die Funktionsweise des Ad-hoc-Tribunals für Timor-Leste zum Ausdruck.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben **Timor–Leste** in seinen Bemühungen um den Aufbau und die Festigung einer demokratischen Regierung und um die Sicherung der Menschenrechte stark unterstützt. Dies wurde auf der 60. Tagung der VN–Menschenrechtskommission in einer von der Europäischen Union initiierten Erklärung des Vorsitzenden zu technischer Zusammenarbeit und Beratungsdiensten in Timor–Leste hervorgehoben.

In den zwei Jahren der Unabhängigkeit wurden wichtige Menschenrechtsübereinkünfte und -instrumente ratifiziert, so auch das Römische Statut. Allerdings geben Mängel im Justizsystem weiterhin Anlass zur Sorge. Die durchgängigen Schwächen im Bereich der Humanressourcen und -kapazitäten sowie die allgemeine Armut werden von der ehrgeizigen Regierung, die stark für Menschenrechtsnormen und ihre Einhaltung eintritt, anerkannt. Die Regierung hat wirkliche Sensibilität für die Notwendigkeit des Schutzes von Frauen als einer besonders gefährdeten Gruppe gezeigt und einen Sonderbeauftragten für Frauenrechte ernannt. Hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit der in Timor–Leste 1999 durchgeführten Volksabstimmung verfolgt die Regierung einen pragmatischen Ansatz, der ihren Wunsch nach guten Beziehungen zu Indonesien widerspiegelt.

Die Sicherheitslage in **Papua–Neuguinea** bleibt aufgrund erheblicher Mängel im Bereich der öffentlichen Sicherheit und aufgrund der vorherrschenden Korruption anfällig. Die EU geht davon aus, dass sich die Lage mit der Umsetzung des erweiterten Kooperationsprogramms (ECP) Australiens verbessern wird, in dessen Rahmen 230 australische Polizisten und Beamte des öffentlichen Dienstes (darunter vier Richter) im September 2004 abgeordnet werden sollen, um die Regierung Papua–Neuguineas in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung und der ordnungsgemäßen Staatsführung zu unterstützen.

Die EU erkennt an, dass die afghanische Übergangsregierung weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in **Afghanistan** getroffen hat. Die EU begrüßt, dass in der neuen Verfassung die Verpflichtung zur Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert wurde.

Die EU erkennt ferner die Bemühungen der afghanischen Übergangsregierung an, ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren sicherzustellen und die Voraussetzungen für die Durchführung freier und fairer Wahlen zu schaffen. Dennoch ist die EU nach wie vor besorgt über das anhaltende Klima der Straflosigkeit bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen und über die Mängel im Strafverfolgungssystem. Die EU nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der im Jahr 2004 vollzogenen Hinrichtung und ersucht die afghanische Übergangsregierung dringend, ein förmliches Moratorium für die Todesstrafe einzuführen.

Trotz ermutigender Anzeichen für Fortschritte sind die Frauen in Afghanistan nach wie vor einer prekären Sicherheitslage, häuslicher Gewalt und der Willkür der Strafverfolgungsbeamten ausgesetzt. Die EU erwartet von der afghanischen Übergangsregierung, dass sie weiterhin rechtliche und soziale Reformen zur Behebung dieser Mängel anstrebt. Die Europäische Union ersucht den EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan ausdrücklich, auch in Zukunft die Bereiche aufzuzeigen, die für die EU in den entsprechenden Foren nach wie vor von Belang sind. Auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission wurde eine von Italien eingebrachte Erklärung des Vorsitzenden zu Afghanistan von der EU unterstützt.

Die EU ist nach wie vor tief besorgt über die Menschenrechtslage in **Nepal**. Nach der einseitigen Aussetzung der Waffenstillstandsvereinbarung durch die Rebellen der Maoistisch-kommunistischen Partei Nepals (CPN) am 27. August 2003 haben die EU-Missionsleiter in Kathmandu an die maoistischen Führer den Appell gerichtet, ihre Entscheidung zu überdenken, auf jede Form terroristischer Gewalt zu verzichten und an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Nachdem sich die Menschenrechtslage in Nepal infolge des anhaltenden Konflikts zwischen Rebellen der CPN und Sicherheitskräften weiter verschlechtert hat, unternahm die Europäische Union Anfang 2004 eine Demarche in Kathmandu, um die beiden Konfliktparteien zur Unterzeichnung einer von der nationalen Menschenrechtskommission Nepals vorgeschlagenen Menschenrechtsvereinbarung zu bewegen.

Auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission schloss sich die Europäische Union vollinhaltlich einer Erklärung des Vorsitzenden an, in der die von den maoistischen Rebellen begangenen Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurden und die Regierung Nepals aufgefordert wurde, sich zur Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verpflichten. Die EU hat die Lage der bhutanischen Flüchtlinge in Nepal aufmerksam verfolgt.

Die Europäische Union begrüßte die Fortschritte bei der Konsolidierung der demokratischen Entwicklung im Königreich **Kambodscha** in Richtung auf die Achtung der Menschenrechte und, damit verbunden, der Rechtsstaatlichkeit. Sie forderte das Königreich Kambodscha auf, echte demokratische Reformen als Rahmen für die Sicherstellung der Menschenrechte einzuleiten, um anhaltende Mängel zu beheben, wie beispielsweise mangelhafte Strafverfolgung, Korruption, Aneignung von Land und das Fortbestehen eines Gewaltklimas in bestimmten Gebieten. Die Europäische Union verurteilte die gegenüber politischen und bürgerlichen Aktivisten verübte Gewalt, insbesondere die Ermordung des Gewerkschaftsführers Chea Vichea, und sie appellierte an das Königreich Kambodscha, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Sie äußerte die Überzeugung, dass Straflosigkeit und das Fehlen eines funktionierenden Rechts- und Justizsystems nach wie vor das zentrale Hindernis darstellen, das dem Aufbau demokratischer Institutionen und der Entwicklung in Richtung auf die Achtung der Menschenrechte und, damit verbunden, der Rechtsstaatlichkeit im Königreich Kambodscha im Wege steht. Die EU unterstützte uneingeschränkt eine Resolution, die auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission zu technischer Zusammenarbeit und Beratungsdiensten in Kambodscha angenommen wurde. Besorgt über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für Asyl suchende Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem vietnamesischen Hochland (die so genannten "Montagnards") hat die Europäische Union die Regierung des Königreichs Kambodscha als Vertragspartei der Flüchtlingskonvention von 1951 und des zugehörigen Protokolls von 1967 aufgefordert, ihre internationalen Verpflichtungen und insbesondere das Kernprinzip der Nicht-Zurückweisung einzuhalten und den konstruktiven Dialog mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wieder aufzunehmen. Die EU begrüßte die Fortschritte in Richtung auf die Einsetzung eines Tribunals für die Aufklärung der Verbrechen der Roten Khmer und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Nationalversammlung die Übereinkunft in absehbarer Zeit ratifizieren wird.

Auf der Grundlage der bei dem Ministertreffen in Athen 2003 eingegangenen Verpflichtungen hat die Europäische Union den Menschenrechtsdialog mit **Indien** intensiviert. Die Europäische Union und Indien bekundeten ihr Interesse an einer Stärkung der Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen im Rahmen internationaler Foren.

Die Europäische Union hat die von der indischen Regierung getroffenen Maßnahmen wie die Freilassung inhaftierter Aktivisten in Jammu und Kaschmir zwar begrüßt, jedoch weiterhin Besorgnis über die allgemeine Menschenrechtslage und die Gewalttätigkeiten in Jammu und Kaschmir geäußert. Die von Indien und Pakistan im Januar 2004 eingegangene Verpflichtung zu einem strukturierten Dialog wurde von der Europäischen Union nachdrücklich als eine Maßnahme im Hinblick auf eine friedliche Lösung der zwischen den beiden Ländern noch bestehenden Probleme, so auch des Kaschmir-Konflikts, begrüßt.

Die Europäische Union hat mit der Regierung von **Pakistan** einen Menschenrechtsdialog eingeleitet und die Zusammenarbeit in diesem Bereich gewürdigt. Im Mittelpunkt des Dialogs stehen Gewalt gegen Frauen, Blasphemiegesetze, freie Meinungsäußerung, Todesstrafe, Folter und Minderheitenrechte. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als Grundvoraussetzung für den Schutz der Menschenrechte unterstrichen. Im Mai 2004 hat die EU eine Demarche unternommen, um besondere Fälle, die Anlass zur Besorgnis geben, zur Sprache zu bringen.

Anlässlich des Entwicklungsforums vom 8. bis 10. Mai 2004 in Dhaka begrüßte die Europäische Union zwar das Vorgehen der Regierung von **Bangladesch** gegen den Verfall der öffentlichen Ordnung, brachte aber auch ihre Sorge über Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck. Die Europäische Union und Partner aus Bangladesch haben ausdrücklich die Wechselbeziehung zwischen Armutsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Die Europäische Union beobachtet nach wie vor aufmerksam die Lage der NRO in Bangladesch und fordert, dass ihnen ausreichend Spielraum eingeräumt wird, damit sie konstruktiv zur Entwicklung des Landes beitragen können.

Die EU hat den Friedensprozess in **Sri Lanka** weiterhin unterstützt. Im August 2003 äußerten sich die Missionsleiter der Europäischen Union besorgt angesichts einer Reihe politisch motivierter Ermordungen in Sri Lanka und sprachen die Warnung aus, dass derartige Gräueltaten die Waffenstillstandsvereinbarung zwischen Sri Lanka und den LTTE gefährden könnten. Die Europäische Union hat wiederholt die Bedeutung dieser Vereinbarung als Eckpfeiler des Friedensprozesses hervorgehoben. Die EU forderte beide Parteien auf, den Weisungen der Sri-Lanka-Überwachungsmission zu folgen und weiterhin eine friedliche Lösung des internen Konflikts in Sri Lanka anzustreben. Die Europäische Union hat die von UNICEF gemeldete anhaltende Praxis der Rekrutierung von Kindern durch die LTTE mehrfach zur Sprache gebracht und die LTTE dringend aufgefordert, diese Kinder an ihre Familien zurückzugeben. Nach der Auflösung des srilankischen Parlaments hat die EU alle politischen Funktionäre aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Parlamentswahlen im April in freier und fairer Weise und ohne politische Gewalt durchgeführt werden, und sie hat die Ermordung eines Wahlkandidaten und eines politischen Aktivisten im Osten des Landes sowie die Drohungen im Norden und Osten des Landes verurteilt. Eine EU-Wahlbeobachtungskommission wurde zur Überwachung der Parlamentswahlen nach Sri Lanka entsandt.

Nach Einschätzung der EU hat sich die Menschenrechtsslage in **Malaysia** insgesamt verbessert. Die EU brachte jedoch weiterhin Besorgnis über das Gesetz über innere Sicherheit (Internal Security Act) zum Ausdruck, das mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards nicht vereinbar ist. Sie äußerte ferner Sorge über die neu erlassenen Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung, durch die das Strafrecht geändert wurde und denen es an eindeutigen Begriffsbestimmungen und einer einheitlichen Terminologie mangelt, was willkürliche und unterschiedliche Auslegungen zur Folge haben kann.

Während **Vietnam** im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte seit Einleitung des Doi-Moi-Reformprozesses beeindruckende Fortschritte erzielt hat, ist die Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte weiterhin eng mit dem kommunistischen Einparteiensystem des Landes und dem vorrangigen Ziel des Regimes, seinen Fortbestand zu sichern, verknüpft. Gründe für die anhaltende Besorgnis der Europäischen Union sind vor allem die häufige Anwendung der Todesstrafe, das Fehlen einer unabhängigen und fairen Gerichtsbarkeit und der Mangel an Demokratie und Transparenz im gesamten politischen System. Im zentralen Hochland kam es erneut zu Spannungen mit ethnischen Minderheiten. Bei den gewalttätigen Demonstrationen im Frühjahr 2004 kamen Menschen zu Tode. Gegen religiöse Organisationen, die nicht offiziell von der Regierung anerkannt sind, wird weiterhin repressiv vorgegangen. Im November 2003 haben Vietnam und die EU vereinbart, den bilateralen Menschenrechtsdialog, der seit 2001 auf der Ebene der Botschafter der EU-Troika in Hanoi geführt wurde, zu institutionalisieren.

4.4.3. Afrika

Seit mehreren Jahren bemüht sich die EU hinsichtlich der Menschenrechtslage in Afrika um eine Politik, die auf Kooperation anstatt Konfrontation abstellt; ein Beispiel dafür ist der EU-Afrika-Dialog, der im Rahmen des Cotonou-Abkommens eingerichtet wurde. Entsprechend hat die EU auch versucht, regionale Vereinigungen wie die Afrikanische Gruppe dazu zu bewegen, in Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, wie z.B. der EU, sich auf lokaler Ebene des Problems der Menschenrechtsverletzungen anzunehmen. Dieser kontinuierlich verfolgte kooperative Ansatz hat auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission im Jahr 2004 erste Früchte getragen, als die Afrikanische Gruppe zwei Resolutionen einbrachte, die ursprünglich von der EU selbst vorgeschlagen worden waren.

Auf der 58. Tagung der VN-Generalversammlung brachte die EU im Rahmen des Dritten Ausschusses eine Länderresolution über die Menschenrechtslage in der **Demokratischen Republik Kongo** (DRK) ein. In dieser nach Abstimmung durch die Mitgliedstaaten angenommenen Resolution wurde festgestellt, dass sich vor Ort einige positive Entwicklungen vollzogen haben und die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs offensichtlich den politischen Willen hat, die Demokratie im Land zu fördern. Begrüßt werden in der Resolution auch die Verkündung der neuen Verfassung, die Unterzeichnung von Waffenstillstandsvereinbarungen im März und Mai 2003 sowie die Abschaffung des Militärgerichts. Hingegen verurteilt die Resolution die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, die bewaffnete Gewalt sowie die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten in einigen Teilen des Landes. Daher wird die DRK aufgefordert, die Waffenstillstandsvereinbarungen vollständig umzusetzen, der Strafflosigkeit ein Ende zu bereiten, insbesondere in Bezug auf sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, das Justizsystem zu reformieren, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten und Umstände zu vermeiden, die in großem Maßstab Flucht und Vertreibung auslösen können, sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die derzeitigen Flüchtlinge und Vertriebenen zurückkehren können.

Auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission 2004 hat die Europäische Union entscheidende Überzeugungsarbeit geleistet und die Afrikanische Gruppe dazu bewegt, Resolutionen zur Menschenrechtslage im Sudan und in der Demokratischen Republik Kongo einzubringen, die sonst immer von der EU selbst erstellt und unterbreitet worden waren.

Die von der Afrikanischen Gruppe nach einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der EU eingebrachte Resolution zur Menschenrechtslage in der **Demokratischen Republik Kongo** wurde ohne Abstimmung angenommen. In dieser Resolution wurden folgende Entwicklungen begrüßt: die Verkündung der neuen Verfassung, die Ausdehnung des Mandats der VN-Mission, die Tätigkeiten des VN-Menschenrechtsbüros vor Ort, der vom Sonderberichterstatter vorgelegte Bericht sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär und dem Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Straflosigkeit. In der Resolution wird auf den Vorschlag der Hohen Kommissarin für Menschenrechte verwiesen, ein Ermittlungssystem für Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen einzuführen. Es wurde Besorgnis angesichts der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Teilen des Landes zum Ausdruck gebracht. In der Resolution wurden alle beteiligten Parteien, die Interimsbehörden und die internationale Gemeinschaft aufgerufen, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der demokratischen Strukturen des Landes zu ergreifen. Ferner wurde in der Resolution gefordert, dass dem Generalsekretär vor der Tagung der VN-Menschenrechtskommission 2005 ein auf diese Aspekte und die Empfehlungen des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs gestützter Bericht vorgelegt wird.

Angesichts der Besorgnis erregenden Berichte über weit verbreitete schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der Region Darfur im West-Sudan sowie der allgemeinen Menschenrechtslage im gesamten **Sudan** hat die Europäische Union alles in ihrer Macht Stehende getan, damit auf der Tagung der VN-Menschenrechtskommission 2004 ein Sondermechanismus der VN zur Überwachung und Verbesserung der Menschenrechtslage im gesamten Land in die Wege geleitet wird. Der Beschluss der Menschenrechtskommission zur Menschenrechtslage im Sudan, der von der Afrikanischen Gruppe vorgelegt und von der Kommission am letzten Tag ihrer Tagung 2004 angenommen wurde, ist die positive Reaktion der Afrikanischen Gruppe auf die Bereitschaft der Europäischen Union, sowohl die sudanesisische Regierung als auch die Afrikanische Gruppe als Ganzes in den Prozess einzubeziehen. In ihrem Beschluss erinnert die Kommission an die Schlussfolgerungen der Waffenstillstandsvereinbarung von N'Djanema, verweist auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in Darfur und ersucht das OHCHR, einen unabhängigen Sachverständigen mit der Überwachung und Verbesserung der Menschenrechtslage zu beauftragen.

Wie in den Vorjahren hat die Europäische Union auch 2004 auf der Tagung der Menschenrechtskommission eine Resolution zur Menschenrechtslage in **Simbabwe** eingebracht. In diesem Resolutionsvorschlag wurde tiefe Besorgnis zum Ausdruck gebracht über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Land, insbesondere politisch motivierte Morde, Folter, sexuelle und andere Formen der Gewalt gegen Frauen, willkürliche Inhaftierungen, Beschneidung der Unabhängigkeit der Justiz sowie Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Ferner wurden die Bedrohung durch HIV/AIDS und die damit verbundenen Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes anerkannt. Darüber hinaus wurde an die Regierung Simbawwes der Appell gerichtet, der Zivilgesellschaft eine Existenz ohne Angst vor Verfolgung zu ermöglichen und durch alle gebotenen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Menschenrechte ausnahmslos gefördert und geschützt werden. Die Republik Kongo brachte im Namen der Afrikanischen Gruppe einen Stillhalte-Antrag ein, dem die Kommission zustimmte, weshalb die Resolution nicht eingehender geprüft werden konnte.

4.4.4. Amerika

Auf einem Treffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union und der Staaten Lateinamerikas und der Karibik am 29. Mai 2004 in Guadalajara (Mexiko) wurde eine Erklärung angenommen, mit der das Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bekräftigt wurde. Die Staats- und Regierungschefs brachten erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Menschenrechte allgemein gültig, miteinander verknüpft und unteilbar sind, und stellten fest, dass es Aufgabe der Staaten ist, diese Rechte, die allen Menschen zustehen, zu fördern und zu schützen.

Wie im Vorjahr gab die EU auch auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission eine Erklärung zur Menschenrechtslage in **Kolumbien** ab. Die EU begrüßte in dieser Erklärung die Verpflichtung der kolumbianischen Regierung zur Aufrechterhaltung eines konstruktiven Dialogs mit dem OHCHR und unterstrich die Bedeutung der Londoner Erklärung. Ferner wurde mit den Behörden Bogotas eine Erklärung über die Menschenrechtslage in Kolumbien ausgehandelt und ohne Abstimmung angenommen. In dieser Erklärung unterstrich die EU die große Bedeutung der Zusage von Präsident Uribe, eine Verhandlungslösung für den internen bewaffneten Konflikt anzustreben, sie wies jedoch auch auf die mangelnden Fortschritte in Richtung auf eine umfassende Friedensstrategie hin. Die Bemühungen der kolumbianischen Regierung um eine Zusammenarbeit mit den Gremien und Mechanismen der VN wurden anerkannt. Trotz der in einigen Bereichen verzeichneten Fortschritte, wie z.B. der deutliche Rückgang bei den Tötungsdelikten im Allgemeinen (diese Tendenz zeigt sich auch in Bezug auf einige gefährdete Gruppen), den Massakern an der Zivilbevölkerung, den Vertreibungen und den Geiselnahmen, bleibt es dabei, dass diese Verbrechen in Kolumbien in einem Ausmaß und mit einer Häufigkeit begangen werden, die Anlass zu großer Sorge geben. Die EU verurteilte ferner jede Form der terroristischen Gewalt und andere kriminelle Angriffe sowie den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen.

Auf der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission wurde die von Honduras eingebrachte Resolution zu **Kuba** mit knapper Mehrheit angenommen. In der Resolution wird die kubanische Regierung aufgefordert, unabhängig von der gegenwärtigen Weltlage, die viele Staaten zu Sicherheitsmaßnahmen gezwungen hat, keine Maßnahmen zu treffen, die die Grundrechte und -freiheiten und insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung in Frage stellen könnten. Es werden die Behörden Havannas dringend ersucht, mit der für die Situation in Kuba zuständigen persönlichen Beauftragten der Hohen Kommissarin für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, indem sie ihr die Erfüllung ihres Mandats erleichtern. In einer allgemeinen Erklärung zu Tagesordnungspunkt Nr. 9 zur Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten weltweit legte der EU-Vorsitz den Schwerpunkt auf die Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und die Inhaftierung aus politischen Gründen; er verurteilte in diesem Zusammenhang die Haftbedingungen für die im März 2003 verurteilten Dissidenten und wies auf deren schlechten Gesundheitszustand hin. Die EU beklagte insbesondere die Hinrichtung von drei Fährschiff-Entführern, die das Ende der dreijährigen inoffiziellen Aussetzung der Todesstrafe bedeutete.

In der Erklärung zu Menschenrechtslage in **Haiti** wurden die schweren Verstöße, die in dem Land – häufig auch gegen das humanitäre Völkerrecht – verübt werden, verurteilt. Die EU brachte in ihrer allgemeinen Erklärung zu Tagesordnungspunkt 9 ihre Zuversicht zum Ausdruck, dass es den Vereinten Nationen gelingen werde, der neuen haitianischen Regierung bei der Stabilisierung der Lage zu helfen, und bekräftigte ihre Unterstützung für die Einrichtung eines UNHCHR-Büros in Haiti. So befürwortete die EU auch den im Februar 2003 gefassten Beschluss des VN-Sicherheitsrates, eine VN-Friedensmission nach Haiti zu entsenden, deren Mandat auch den Schutz der Menschenrechte einschließt. Die EU begrüßte ferner die Bildung der neuen haitianischen Regierung und brachte in einer im März 2004 veröffentlichten Erklärung ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass bei der Schaffung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentliche Fortschritte erzielt werden.

4.4.5. Nordafrika und Naher und Mittlerer Osten

Auf der Grundlage bereits eingegangener Zusagen und auf den Weg gebrachter Strategien, insbesondere des Barcelona-Prozesses und der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung (KOM(2003) 294), die der Rat im November 2003 gebilligt hat, werden durch die vom Europäischen Rat am 17./18. Juni 2004 angenommene Strategische Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeerraum sowie dem Nahen und Mittleren Osten Fortschritte im Hinblick auf die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte in der Region gefördert. So setzt sich die EU für eine Vertiefung des politischen Dialogs mit ihren Partnern ein, wobei der Frage der Reformen besonderes Augenmerk gilt, und gewährt konkrete Unterstützung für die Umsetzung.

Insbesondere im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) werden Pläne für einzelstaatliche Maßnahmen entwickelt, die Raum für einen verstärkten Dialog und konkrete Fortschritte in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie bieten (siehe Nummer 4.1.1).

Im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses und des Fahrplans des Quartetts hat sich die EU umfassend dafür eingesetzt, die Menschenrechtssituation und gute Regierungsführung im Westjordanland sowie im Gaza-Streifen durch ihre Finanzierungsprogramme und das Interimsassoziationsabkommen mit der Palästinensischen Autonomiebehörde zu verbessern.

Die Menschenrechte wurden mit dem GCC (Länder des Golf-Kooperationsrates: Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Bahrain, Kuwait, Katar und Oman) kurz im Rahmen verschiedener Treffen erörtert sowie in das Gemeinsame Kommuniqué der EU-GCC- Ministertagung aufgenommen. Die Menschenrechte sind außerdem Bestandteil des Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem GCC. Die EU und der GCC betonten dieses Jahr erneut, dass sie beide die universellen Werte der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze vertreten, und begrüßten die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Vertretungsgremien in der Region, so auch in Bezug auf die Schura-Räte.

Die EU brachte in der Menschenrechtskommission eine Resolution zu den israelischen Siedlungen in den **besetzten arabischen Gebieten** ein. Außerdem ging die EU in ihrer Erklärung zu Tagesordnungspunkt Nr. 9 über die Frage der weltweiten Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf die Menschenrechtslage in **Iran** und **Saudi-Arabien** ein. Sie gab ferner unter Tagesordnungspunkt Nr. 8 eine gesonderte Erklärung zur Menschenrechtslage in den besetzten Gebieten ab.

Im Anschluss an den zweiten Assoziationsrat vom Oktober 2003 beschlossen **Jordanien** und die EU, ihren Menschenrechtsdialog im Rahmen des Assoziationsabkommens und der Europäischen Nachbarschaftspolitik auf der Grundlage des jordanischen Programms für politische Reformen zu verstärken. Ferner fand im Rahmen des Assoziationsausschusses ein formeller Dialog zum Thema Menschenrechte und Demokratie statt, der sich auf die Entwicklung unabhängiger Medien und ein unabhängiges und wirksames Justizsystem, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und die Reform des Parteien- und Wahlsystems konzentrierte.

In Bezug auf die Menschenrechte besitzt **Libanon** eine vergleichsweise solide Verfassung, die das Recht auf Versammlungs-, Rede- und Meinungsfreiheit sowie die Gleichheit der Geschlechter zusichert. Dennoch gibt es Anzeichen einer Verschlechterung der Menschenrechtssituation. Die Kommission ist bestrebt, Bereiche für die Zusammenarbeit und für Reformen zu vereinbaren – zunächst im Rahmen des Assoziationsabkommens und demnächst im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

Der Menschenrechtsdialog der Europäischen Union und **Ägyptens** wurde im Frühjahr 2004 als Teil des Prozesses aufgenommen, der zum Inkrafttreten des Assoziationsabkommens am 1. Juni 2004 führte. Am 10. Mai fand in Kairo ein erstes informelles Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Ägypten statt. Im Zuge des Dialogs wurden ägyptische Initiativen zur Förderung der Menschenrechte gemäß der internationalen Verpflichtungen und nationalen Rechtsvorschriften des Landes erörtert. Auf der Grundlage von Gleichheit, gegenseitigem Respekt und Verständnis für die Werte und den kulturellen Hintergrund des jeweiligen Gegenübers soll der Dialog künftig fortgesetzt werden. Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten standen auch auf der Tagesordnung der ersten Tagung des Assoziationsrates EU-Ägypten (am 14. Juni 2004 in Brüssel).

Die Menschenrechtslage in **Iran** bleibt düster. In den wichtigsten Bereichen, die als Anliegen auf der von der EU vorgelegten umfassenden Benchmarkliste enthalten sind, wurden keine sichtbaren Fortschritte erzielt. Die dritte Sitzung im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Iran im Oktober 2003 wurde positiv, konstruktiv und offen eingeschätzt. Die vierte Sitzung fand am 14./15. Juni 2004 in Teheran statt. Obgleich die Europäische Union die Durchführung der Sitzung und die aufrichtige und offene Atmosphäre, in der die Gespräche stattfanden, begrüßte, war sie doch weiterhin tief besorgt über die kontinuierlichen und zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte in Iran. Dazu gehören unter anderem ungleiche Rechte für Frauen, die Anwendung von Folter in Gefängnissen und anderen Haftenrichtungen, die Vollstreckung der Todesstrafe sowie Berichte darüber, dass weiterhin Amputationen und andere grausame Bestrafungen vorgenommen werden. Die EU erstellte ferner eine aktualisierte Liste mit einzelnen Fällen, die der EU erhebliche und wesentliche Sorgen bereiten, und legte diese den iranischen Behörden im Vorfeld der im Rahmen des Dialogs veranstalteten Sitzungen vor.

Die EU führte überdies mehrere Demarchen zur Rechtsstellung politischer Gefangener, zu verschwundenen Personen, zur Vollstreckung der Todesstrafe und zu Fragen im Zusammenhang mit religiösen Minderheiten durch.

Auf der 58. Tagung der Generalversammlung stimmten alle Mitgliedstaaten der EU im Dritten Ausschuss für eine von Kanada eingebrachte Resolution zur Menschenrechtslage in **Iran**. In dieser Resolution wurde unter anderem ernsthafte Sorge über die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran geäußert. Die iranische Regierung wurde darin aufgerufen, ihren im Rahmen der internationalen Menschenrechtsakte eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

In der Menschenrechtskommission wurde keine Resolution zu Iran vorgelegt. In ihrer Erklärung zur Lage der Menschenrechte weltweit erwähnte die EU einige positive Maßnahmen hinsichtlich der Frauenrechte, zeigte sich aber weiterhin besorgt über die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte, so willkürliche Inhaftierungen, das Verschwindenlassen von Personen nach der Verhaftung, Folter und Amputation, Diskriminierung religiöser Minderheiten - einschließlich der Baha'is - und Beschränkungen der freien Meinungsäußerung und der Medien.

Die Lage in **Irak** hat sich im Berichtszeitraum dramatisch gewandelt. Durch den inneren Aufstand, Selbstmord- und Terroranschläge und die ständig zunehmende Unsicherheit hat sich das Bild des Wiederaufbaus rasch verändert und die internationalen Gremien wie die VN, das Rote Kreuz und Menschenrechtsorganisationen größtenteils gezwungen, das Land zu verlassen. Die Lage blieb weiterhin unsicher und die Flüchtlinge konnten nicht zurückkehren. Die EU hat den Irakern humanitäre Hilfe und Hilfe zum Wiederaufbau gewährt, und die neue mittelfristige Strategie der EU für Irak erstreckt sich auch auf die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit.

Die Misshandlung von Gefangenen durch die Koalition in irakischen Hafteinrichtungen wurde mit großer Übereinstimmung verurteilt; auch von den ehemaligen Besatzungsmächten, die sich verpflichtet haben, Vorwürfen der Misshandlung ohne Einschränkungen nachzugehen. Von grundlegender Bedeutung ist, dass die Welt im Allgemeinen und die arabische Welt im Besonderen nicht den Eindruck gewinnen, ein solcher Missbrauch werde auf die leichte Schulter genommen. Die EU hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass alle Gefangenen in Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden.

Vor dem Hintergrund der fortgesetzten Gewalt in **Israel und den palästinensischen Gebieten** hat die EU in ihren Erklärungen hervorgehoben, dass eine Lösung der derzeitigen Krise durch Verhandlungen und ein Ende der Gewalt herbeigeführt werden muss. Eine Lösung des Konflikts auf dem Verhandlungswege könnte zu einer besseren Achtung der Menschenrechte in dem Gebiet beitragen. Die EU hat Selbstmordanschläge und andere Formen von Gewalt entschieden verurteilt. Sie hat das Recht Israels anerkannt, seine Bürger vor Terroranschlägen zu schützen. Gleichwohl hat die EU betont, dass Israel dieses Recht in einer Weise ausüben sollte, die die humanitäre und wirtschaftliche Notlage des palästinensischen Volkes nicht verschärft. Die EU hat im Berichtszeitraum auf mehreren VN-Tagungen gemäß diesen Grundsätzen gehandelt.

Der Schwerpunkt lag im Jahr 2004 sehr stark auf der Situation im Gazastreifen. Die EU hat – über den Vorsitz – ihrer Besorgnis über die Vorgänge in Rafah Ausdruck gegeben und die israelische Regierung aufgefordert, die Zerstörung palästinensischer Häuser einzustellen. Das Quartett hat ebenfalls betont, dass Israel aufhören solle – als Strafmaßnahme oder um israelische Baumaßnahmen zu erleichtern – palästinensische Häuser oder palästinensisches Eigentum zu zerstören.

Die Resolution der EU über die israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten wurde in der Menschenrechtskommission mit 27 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 24 Enthaltungen angenommen. In der Resolution wurde große Besorgnis angesichts des anhaltenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern geäußert, der zu einer scheinbar endlosen Spirale von Hass und Gewalt geführt und schwereres Leid sowohl für die Israelis als auch für die Palästinenser verursacht hat, sowie angesichts der anhaltenden Siedlungsaktivitäten Israels in den besetzten Gebieten und der damit verbundenen Tätigkeiten. Die weiterhin hohe Zahl von Opfern, insbesondere unter Zivilisten, auf beiden Seiten wurde in der Resolution mit großer Sorge betrachtet und die Regierung Israels wurde nachdrücklich aufgefordert, außergerichtlichen Tötungen Einhalt zu gebieten. Im Rahmen der Resolution wurden nachdrücklich alle Gewalttaten, einschließlich wahlloser Terroranschläge, bei denen Zivilisten getötet und verletzt werden, Provokationen, Anstiftungen und Zerstörungen verurteilt, und die Palästinensische Behörde mit Nachdruck aufgefordert, ihre Entschlossenheit bei der Bekämpfung von Terrorismus und extremistischer Gewalt konkret unter Beweis zu stellen.

Wie im Vorjahr war die EU Mitträgerin der Resolution über die Lage im besetzten Palästina, in der es um die Selbstbestimmung geht, und enthielt sich bei der Abstimmung über die Menschenrechte im besetzten syrischen Golan der Stimme. Bei der Resolution über die Frage der Verletzung der Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Palästina stimmten die EU-Länder unterschiedlich ab (einige stimmten gegen die Resolution, andere enthielten sich der Stimme).

Libyen hat sich zwar geöffnet, wie ein erfolgreicher Besuch Amnesty Internationals im Februar 2004 gezeigt hat, der seit 15 Jahren erstmalig stattfand. Dennoch wurden ernste Bedenken laut, was Verletzungen der Menschenrechte betrifft; sie sollten angegangen werden, da sich die Fortschritte bislang in Grenzen halten. Die Europäische Union ist bei den libyschen Behörden wegen der Todesstrafe vorstellig geworden, da in letzter Zeit verschiedene Todesurteile vollstreckt wurden.

Die Europäische Union begrüßte bestimmte Verbesserungen der Menschenrechtslage in **Saudi-Arabien**. Die erste Menschenrechtskonferenz wurde in Saudi-Arabien im Oktober 2003 veranstaltet und die erste Menschenrechtsorganisation wurde im März 2004 gegründet. Es gab jedoch weiterhin Bedenken zur Menschenrechtslage, die unter anderem in der Erklärung der EU in der Menschenrechtskommission zur Sprache gebracht wurden. Frauen wurden diskriminiert, Gefangene werden misshandelt und gefoltert, die Todesstrafe wird ohne Garantien für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen verhängt und als physische Bestrafung werden Amputationen angeordnet. Die EU erbat ferner eine Klärung in Bezug auf die Verhaftung der Reformer, insbesondere im April 2004.

Die EU hat Menschenrechtsfragen mit **Syrien** bei verschiedenen Kontakten mit der Regierung thematisiert. Einige Aspekte der Menschenrechtslage in Syrien bereiteten der EU weiterhin Sorge. Dazu gehörten unter anderem die Berichte über Verhaftungen von Menschenrechtsaktivisten und die Frage gerechter Gerichtsverfahren für festgenommene Demonstranten. Die EU-Troika hat hierzu Demarchen durchgeführt; im August 2002 forderte die EU in einer Erklärung ihre Freilassung. Im Grunde hat sich die Situation kaum gebessert und die EU-Missionen in Damaskus behalten sie weiterhin fest im Blick.

Die Menschenrechte sind fester Bestandteil des einsetzenden politischen Dialogs zwischen **Jemen** und der EU. Im Januar 2004 haben Jemen und die NRO "No Peace without Justice" in Partnerschaft mit der EU und einigen Mitgliedstaaten – in ihrer Eigenschaft als Einzelstaaten (DE, FR, IE, IT, NL und UK) – die erste regionale Konferenz zum Internationalen Strafgerichtshof, zu Menschenrechten und Demokratie in Sana'a veranstaltet. Auf der Konferenz wurde die Erklärung von Sana'a angenommen, in der erklärt wird, dass Demokratie und Menschenrechte unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig sind, dass demokratische Systeme die Rechte aller schützen und dass demokratische Grundsätze in die Praxis umgesetzt werden müssen. In der Erklärung wird ferner auf die Notwendigkeit einer unabhängigen Justiz und Gewaltenteilung eingegangen, ebenso wie auf die Notwendigkeit einer frei agierenden Zivilgesellschaft und freier Medien. Gleichwohl sind Bezugnahmen auf den Internationalen Strafgerichtshof sehr vorsichtig formuliert.

5. FAZIT

Aus diesem Bericht geht deutlich hervor, dass im Berichtszeitraum bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um in den vorrangigen Bereichen der Menschenrechtspolitik der EU voranzukommen, und dies durch verbesserte Kohärenz und Stringenz bei den Maßnahmen der Gemeinschaft, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Entwicklungspolitik, durch durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte und der Demokratisierung in die Politik und die Maßnahmen der EU, durch Förderung der Offenheit der EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik und durch regelmäßige Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Maßnahmen bei der Umsetzung dieser Politik.

Die in den vergangenen Jahren festgelegten Prioritäten sind während des Berichtszeitraums zum Tragen gekommen. Menschenrechte und Demokratisierung standen auf der Tagesordnung für die jährliche Erörterung der außenpolitischen Prioritäten der EU. Die voraussichtlichen Hauptthemen auf den Tagungen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (CHR) und des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden mit der Absicht erörtert, den von der EU in diesen Foren einzunehmenden allgemeinen Standpunkt rechtzeitig vor den entsprechenden Tagungen festzulegen. Die Evaluierung nach der Tagung der Menschenrechtskommission hat jedoch gezeigt, dass die Vorbereitungen sogar noch früher beginnen sollten. Die COHOM wird daher im Dezember 2004 zu einer Sondersitzung für die Evaluierung und für die Vorbereitung der 61. Tagung der Menschenrechtskommission zusammentreten.

Kohärenz und Stringenz

Voraussetzung für Kohärenz und Stringenz ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren, die an Maßnahmen der Gemeinschaft, an der GASP und an der Entwicklungspolitik beteiligt sind.

Die Rolle der COHOM ist seit der Ausweitung ihres Mandats gestärkt worden und umfasst Aspekte der ersten Säule. Die Menschenrechte werden in die Länderstrategiepapiere und die nationalen Richtprogramme einbezogen. Es wird daran gearbeitet, die Zusammenarbeit zwischen den Botschaften der Mitgliedstaaten und den Delegationen der Kommission in Drittstaaten auszubauen. Die Kommission hat eine umfassende Analyse der Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele durchgängige Einbeziehung, Verbesserung der Kohärenz und Stringenz sowie Offenheit und die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte in ihrem Arbeitspapier vom 30. Juli 2004 (SEK(2004) 1041) ausgearbeitet.

In dieser Hinsicht zeigt der Bericht, dass es für eine Anzahl von Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte innerhalb der EU weiterer Aufmerksamkeit bedarf. Zu den wesentlichen Herausforderungen gehören die vollständige Verwirklichung der in den verbindlichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verankerten Normen und Garantien zu Fragen wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Sorge dafür, dass der Schutz der Menschenrechte nicht durch Rechtsetzung und andere Maßnahmen, in Bereichen wie Asyl- und Einwanderungspolitik sowie Terrorismusbekämpfung, in Frage gestellt wird (siehe die Nummern 3.1.1-3).

Durchgängige Einbeziehung

Der Prozess der durchgängigen Einbeziehung der Menschenrechte in die Politikbereiche der EU geht weiter und trägt Früchte. Menschenrechtsfragen zählen mehr und mehr zu den Themen der EU. So wurden vom Hohen Vertreter Javier Solana und von dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied Chris Patten bei zahlreichen Anlässen während Zusammenkünften in der Troika-Zusammensetzung oder bilateralen und multilateralen Zusammenkünften mit Drittstaaten Fragen der Menschenrechte zur Sprache gebracht.

Es sei bemerkt, dass das starke Augenmerk der EU auf die Menschenrechtslage außerhalb der EU dazu geführt hat, dass auch die Menschenrechtslage innerhalb der EU größere Beachtung fand. Institutionell war die Annahme der Grundrechtecharta im Europäischen Konvent ein wichtiger Schritt (siehe Nummer 3.2). Thematisch sind Menschenrechte und Terrorismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Gewalt gegen Frauen zentrale Themen innerhalb wie auch außerhalb der EU. Es wird sondiert, auf welche Weise die Menschenrechtslage in der EU am besten überwacht werden kann.

Darüber hinaus schildert der Bericht neue Initiativen und aktuelle Entwicklungen bezüglich der Verwendung der Menschenrechtsklauseln in Handels- und Kooperationsabkommen sowie der Finanzierung von Menschenrechtsprojekten durch die EIDHR. Diese umfassen die Einsetzung von Arbeitsgruppen für Menschenrechtsfragen und die Entwicklung nationaler und regionaler Aktionspläne (siehe die Nummern 2.4, 4.1.1, 4.1.5 und 4.1.6). Ein weiteres neues Instrument ist das nun erstellte Modell für ein EU-weites Merkblatt zur Menschenrechtslage, das die EU-Missionsleiter für ihre jährliche Berichterstattung über die Menschenrechte verwenden sollen; ein erster Bericht ist für Oktober 2004 geplant.

Offenheit

Dem Aspekt der Offenheit wurde auf verschiedene Weise Genüge getan. Zum einen sind die Mitglieder der COHOM-Gruppe mehrfach mit Vertretern der wichtigsten Nichtregierungsorganisationen zusammengetroffen, unter anderem zur Erörterung der Vorbereitungen für die 60. Tagung der Menschenrechtskommission, und vom italienischen und irischen Vorsitz wurde die Praxis fortgesetzt, vor und nach COHOM-Sitzungen Informationssitzungen mit den wichtigsten Nichtregierungsorganisationen durchzuführen (siehe Nummer 2.5). Zum anderen beteiligten sich Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der EU-Mitgliedstaaten, nationaler Menschenrechtsorganisationen, internationaler Organisationen und akademischer Gremien an dem jährlich stattfindenden Menschenrechtsforum der Europäischen Union, das in Rom veranstaltet wurde. Für die Erstellung von *Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern* sind im Wege eines Seminars, das am 12. Mai 2004 in Dublin stattfand, aktive Beiträge von NRO eingeholt worden. Das kommende Menschenrechtsforum, das im Dezember 2004 stattfinden soll, wird sich mit einer vergleichbaren aktiven Beteiligung in erster Linie mit der Frage befassen, wie diese Leitlinien in die Praxis umgesetzt werden können.

Zum Konzept des strukturierten Dialogs mit Drittländern gehört auch die Beteiligung von NRO und Vertretern der Zivilgesellschaft (siehe Nummer 4.1.3). Darüber hinaus haben die Kommission und die Sekretariate des Rates und des Parlaments die informellen Kontakte zwischen diesen Organen verstärkt.

Was die Offenheit anlangt, so hat die Grundrechtecharta der EU auch Bedeutung für die Arbeit des unabhängigen Netzes von Grundrechtsexperten (siehe Nummer 3.2). Das Netz spielt eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten, bei der Einbeziehung der Charta in internationale und europäische Rechtsinstrumente zum Schutz der Menschenrechte, bei der Evaluierung von Fragen, die im gemeinsamen Interesse liegen, und bei der Ausgestaltung der EU-Menschenrechtspolitik.

Überprüfung vorrangiger Maßnahmen

Die Überprüfung vorrangiger Maßnahmen für den Berichtszeitraum betraf zuallererst die Bewertung der 60. Tagung der Menschenrechtskommission (siehe Nummer 4.2.2) und die Folgemaßnahmen aufgrund der Bewertungen der Vorjahre. In dieser Hinsicht erfolgten gemeinsame Ad-hoc-Sitzungen der COHOM-Gruppe mit Vertretern verschiedener geografischer Arbeitsgruppen des Rates zwecks optimaler Vorbereitung der CHR-Tagung. Im Mai evaluierte die COHOM-Gruppe den EU-Beitrag zur Menschenrechtskommission. Sie wird diese Arbeit auf den unter irischem Vorsitz geschaffenen Grundlagen aufbauend in einer Sondersitzung im Dezember 2004 weiterführen und dabei Experten der Mitgliedstaaten in Genf zu Rate ziehen.

Die EU hat am 8. Dezember 2003 neue *Leitlinien zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte* angenommen. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) der EU hat im Anschluss daran Bestimmungen zur Anwendung der Leitlinien gebilligt und dieses (wo angezeigt) in die Arbeit und die Mandate der EU-Sonderbeauftragten sowie in die Arbeit im Rahmen der ESVP und der Krisenbewältigung einbezogen.

Schlussbemerkungen

Die Analyse der 60. Tagung der VN-Menschenrechtskommission zeigt, dass die EU eine ganze Reihe beachtlicher Ergebnisse erzielt hat, aber auch Rückschritte hinnehmen musste. Die Erfahrung zeigt, dass klar und deutlich festgelegte Ziele eine Voraussetzung für die Maßnahmen der EU bilden. Die EU hat ihre Fähigkeiten in dieser Hinsicht beträchtlich verbessert, unter anderem durch die Annahme und Umsetzung einer Reihe von Leitlinien der EU. Die jüngst angenommenen neuen Leitlinien zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte und zum Thema Menschenrechtsverteidiger gehen in diese Richtung. Mit der Erweiterung der Europäischen Union auf 25 Mitgliedstaaten kann die Abstimmung einer gemeinsamen Politik zunächst zeitaufwändig werden, sie kann aber auch einen Mehrnutzen mit sich bringen. Die zahlenmäßige Stärke der EU ist einer der Faktoren, die die EU zu einem wichtigen Akteur auf dem Gebiet der Menschenrechte machen. Die Mittel, die zur Unterstützung der EU-Strategie bereitgestellt werden (z.B. durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte), sind entscheidend dafür, dass die Politik der EU in der Praxis Geltung erlangt.

Im kommenden Jahr wird die EU weiter darüber nachdenken, wie sie ihr Vorgehen noch verbessern kann, indem sie auf dem von ihr Erreichten aufbaut, so dass sie der Verwirklichung ihres Hauptziels näher kommt, d.h. weltweit einen besseren Schutz der Menschenrechte durchzusetzen.

6. ANLAGEN

OVERVIEW OF INITIATIVES FINANCED BETWEEN 1 JULY 2003 AND 30 JUNE 2004 THROUGH CHAPTER B7-7 (19 04)

I/ Projects selected through Calls for Proposals

A) Support for rehabilitation centres for torture victims based on EU territory			
Organisation	Project title	Country	Max. EC contribution (in euro)
Cordelia Foundation	Joining strategies for the rehabilitation of torture victims in accession countries	Hungary, Latvia, Poland	304.220
Medical rehabilitation centre for torture victims	Comprehensive Care for Torture Victims in Greece	Greece	399.557
ZEBRA	Improvement and extension of treatment and counselling services (health-, legally and socially-related) for torture victims in the region of Styria)	Austria	627.288
Therapiezentrum für Folteropfer e.V. Therapy Centre for Torture Victims (TCTV)	REACHING OUT FOR A NEW FUTURE Building up a network of support systems for torture victims and their families	Germany	448.484
EXIL	Programe de réhabilitation médico-psycho-sociale pour les enfants, des femmes et des hommes victimes de la violation des Droits de l'homme et de la torture	Belgium	1.500.000
EXIL Espagne	Programme de réparation psycho-médico-social pour	Spain	326.400

	immigrants et victimes de violations de Droits de l'Homme et de la torture		
Association Primo Levi	Développement des activités du centre de réhabilitation Primo Levi	France	500.000
Medical Foundation for the Care of Victims of Torture	Capacity Building in UK	United Kingdom	850.000
Total max. EC contribution (in euro)			
4 955 949			

B) Deferred projects from the 2002 Calls for Proposals Fighting impunity and promoting International Justice			
Organisation	Project title	Country	Max. contribution EC (in euro)
PIJ 08	European University Institute	European Training in Higher International Criminal Sciences (ETHICS)	900.000
PIJ 13	Fédération internationale des ligues des Droits de l'Homme (FIDH)	Programme of training and support to national NGOs in order to promote and ensure the effective implementation of the International Criminal Court	1.092.800
PIJ 14	Corporación de Desarrollo de la Mujer La Morada	Actoría social, política y jurídica de mujeres latinoamericanas para el fortalecimiento de la Corte Penal Internacional y la justicia de género	448.370
PIJ 29	Academy of European Law, Trier	The International Criminal Court from the perspective of defence lawyers	980.000
PIJ 72	Parliamentarians for Global Action (PGA)	A Parliamentary Campaign for an effective, fair, independent and universal International Criminal Court (ICC) and for the promotion of the Rule of Law	876.784
Total No of projects		Total max. EU contribution (in euro)	
5		4 297 954	

C) Support for Democratisation, Good Governance and the Rule of Law		
Region	Number of projects	Max. EU contribution (in euro)
Europe	12	7 919 518
MEDA	6	4 100 350
Latin America	7	3 973 712
Asia	7	4 979 542
ACP	26	18 981 519
Total	58	39 954 641

EUROPE				
Project ID	Country	Organisation	Project title	Max. EC contribution (in euro)
158	Bosnia-Herzegovina	Osmijeh	Older People for themselves and for faster Development of their Societies	342.432
405	Bosnia-Herzegovina	BBC world service trust	Our town our future	835.142
389	FRY	Helsinki Committee for HR in Serbia	Building Democracy and good Governance in multiethnic Communities	612.106
424	FRY	CARE Germany	Promotion of Human Rights Education and Inter-ethnic Dialogue in Kosovo	1.228.296
331	Georgia	Institute for War and Peace Reporting	Georgia Regional Media Development and Public Accountability Project	780.000
451	Georgia	Alpe	Support for the Rule of Law: Promoting behavioural change among the public and police forces of Georgia	686.395
440	Russia	Charities aid foundation	The Development and Institutionalisation of Dialogue between citizens and the State in Russia	742.209
025	Turkey	Diyarbakir bar association	Enhancing Access to Justice in Southeastern Turkey: 'Justice for all'	454.649
176	Turkey	Ips iletisim vakfi (ips communications foundation)	Establishing a countrywide Network for Monitoring and Covering Independent Media	809.760

392	Ukraine	European Roma rights Center	Defending the rights of Roma in Ukraine and ensuring their Access to Justice	787.947
470	Ukraine	European Centre for Common Ground	Restorative social Transformation in Ukraine	305.797
482	Ukraine	International Helsinki Federation for Human Rights	Improving the Human Rights Situation in Ukraine through legal Aid Provided by NGOs	334.785

MEDA				
Project ID	Country	Organisation	Project title	Max. EC contribution (in euro)
59	Algeria	Friedrich Ebert Stiftung	Programme de la Coopération avec la société civile en Algérie	1.495.633
085	Israel	The Association of Women against Violence	Campaign to raise Awareness of Women's Rights & Services within the Palestinian Community in Israel	461.888
510	Israel	Media Center for Arab Palestinians in Israel	responsible and professional media project	553.132
412	Tunisia	Ligue Tunesienne pour la defense des Droits de l'Homme	Vers Une Plus Grande Indépendance de la Justice et un meilleur accès au droit en Tunisie	727.788
115	West Bank/Gaza	Servizio Civile Internazionale	Democratisation from the Grassroot - Media and Networking as a tool for community development	400.905
155	West Bank/Gaza	Internews Europe	Radio networking for democracy in Palestine	461.004

Latin America				
Project	Country	Organisation	Project title	Max. EC

ID				contribution (in euro)
106	Colombia	COOPERAZIONE INTERNAZIONALE	Strengthening Capacities of Public Institutions of Bogotá, Villavicencio and Armenia in Children's Rights Protection	542.147
308	Colombia	Escuela nacional Sindical Medellín-Colombia	Proyecto para la promoción y defensa de los Derechos Humanos de los trabajadores y trabajadoras sindicalizados colombianos	300.000
397	Colombia	Universidad Nacional de Colombia	Construcción social y constitucional de la jurisdicción de paz en Comunidades del eje cafetero colombiano	901.777
021	Guatemala	Movimiento por la Paz, el Desarme y la Libertad	Promoción y defensa de los derechos humanos y fortalecimiento y articulación de la sociedad civil a través de las radios locales de comunicación comunitaria, para mejorar las políticas públicas especialmente en derechos humanos, desde el ámbito local	800.000
401	Guatemala	Trocaire- The Irish Catholic Agency for World Development	Justice and reconciliation programme in Guatemala	511.718
016	Mexico	Terre des Hommes France	Contribuer à la consolidation d'une politique de Droits de l'Homme au Mexique. Une initiative de renforcement de la société civile mexicaine comme acteur fondamental dans la formulation de politiques publiques	366.680
456	Mexico	Internews Europe	New Radio in Mexico	551.390

Asia				
Project ID	Country	Organisation	Project title	Max. EC contribution (in euro)
305	Cambodia	ACT/DanChruchAid	Securing Children's Rights in Cambodia	720.000
314	Indonesia	International Federation of Journalists	Media for Democracy in Indonesia	548.482
432	Indonesia	European Centre for Common Ground	Women Transforming Conflict in Indonesia	786.282
220	Nepal	Worldview Nepal	Educating change agents and the public on human rights	617.034
015	Pakistan	Oxfam GB	Ending Discrimination and Violence against Women in Pakistan	763.134
092	Pakistan	ISCOS-CISL	Strengthening civil society participation to promote and defend workers' rights	793.010
171	Pakistan	Centre of Strategic Planning for Development 'DIMITRA'	NGONET for Women and Children Rights	751.600

African, Caribbean and Pacific Group of States (ACP)				
Project ID	Country	Organisation	Project title	Max. EC contribution (in euro)
343	Burundi	ISCOS	Soutien au syndicat libre du Burundi à travers la formation de cadres et la formation de formateurs	326.642
	Burundi	Care NL	Development and Strengthening of Civil Society and Education for Human Rights	980.000
403	Burundi	Ligue Burundaise des Droits de l'Homme	Observatoire des droits de la personne	300.000

		ITEKA		
259	Congo (Democratic Republic)	GRET	Projet d'appui aux médias congolais	1.359.984
052	Ethiopia	Friedrich Ebert Stiftung	Assistance to the National Elections in Ethiopia, 2005	591.826
034	Fiji	Citizens Constitutional Forum	Democratisation, Human Rights and Ethnic Group Reconciliation in Fiji Islands	813.648
579	Fiji	Live & Learn	Governing Water	466.242
264	Haiti	Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.	Renforcement de la lutte pour le respect des droits humains	680.000
312	Haiti	Movimondo	Programme multisectoriel en appui à la société civile haïtienne, l'observation électorale et l'éducation de l'électorat afin de renforcer l'état de droit en Haïti	891.708
113	Ivory Coast	Croix-Rouge Espagnole	Projet de Promotion et diffusion des droits Humains en Côte d'Ivoire: Renforcement et Appui à la liberté de Presse et les organes publics chargés des Droits de l'Homme pour la protection des enfants et femmes	638.968
251	Ivory Coast	Prisonniers sans frontières	Programme de prévention et de lutte contre la détention préventive abusive	557.380
390	Ivory Coast	GRET	Responsabiliser les médias ivoiriens	986.179
096	Mozambique	COSV Comitato di Coordinamento delle Organizzazioni per il Servizio Volontario	Strengthening of grass root civil society in Human Rights and democratic action in Zambesia Province (Mozambique)	501.699
191	Mozambique	Austrian North-	Radio Mozambique-	499.648

		South Institute for Development Cooperation	Integrated Civic Education Programme	
394	Mozambique	ALISEI	Programme for the Strengthening of Democratic Culture, Human Rights and Freedom of Expression in Mozambique	1.155.797
054	Nigeria	Justice, Development and Peace Commission, Catholic Diocese of Ijebu-Ode, Nigeria	Monitoring and Consolidating Democracy in Nigeria through enhancing civil society's role in public budgets, and influencing the allocation and management of public expenditure	976.048
265	Nigeria	International Centre for Gender and Social Research	Management and Resolution of Sharia Influenced conflicts in Communities in Northern Nigeria	749.732
358	Nigeria	Action Aid	Increasing Citizen Participation in Governance through public Finance Analysis	1.495.519
162	Rwanda	Fondation Hirondelle	Agence d'information, de documentation et de formation (AIDF) auprès du TPI pour le Rwanda	698.061
489	Rwanda	Avocats Sans Frontières - Belgium	Droits de l'Homme, justice du génocide et Gacaca au Rwanda Formation continue des juges Gacaca de District et Province et observation des juridictions Gacaca	782.400
4	Sierra Leone	Care Nederland	Le Wi Lan Fo Respect Motamen En Rights	1.370.346
330	Sierra Leone	IEP Bordeaux	Capacity building for Human Rights Civil society organisations in Sierra Leone	309.862
122	Sudan	Sudan Organisation Against Torture	Monitoring and improving human rights in rural areas of GOS-controlled Sudan, capacity building for SOAT and other non-	324.260

			governmental organisations, and promoting the development of a culture of Human Rights in Sudan	
200	Sudan	Justice Africa	Building the capacity of civil society and human rights monitoring in Sudan with a focus on non-governmental held areas	300.385
400	Sudan	BBC World Service Trust	Promoting Freedom of Expression and Information Through Media Training in Sudan	868.081
	Zimbabwe	Legal Resources Foundation	Application for the Legal Resources Foundation's (LRF) Paralegal Programme in the Midlands and Masvingo Provinces	357.104

TARGETED PROJECTS 2003

Region	Number of projects	Max. EU contribution (in euro)
Europe	5	2 925 000
MEDA	4	4 536 568
Latin America	5	4 040 000
Asia	7	9 501 285
ACP	13	13 174 912
Worldwide	5	4 668 345
Total	39	38 846 110

EUROPE				
Organisation	Title	Country	Max. EU contribution (in euro)	
Council of Europe	FYROM Population Census - Finalisation	FYROM	200.000	
IFES Limited	Voter Education in Georgia	Georgia	350.000	
Foundation	Potocari Memorial and	Regional	250.000	

Srebrenica	Cemetery		
Council of Europe (CoE)	Joint Programme 2003 Commission & the Council of Europe	Regional	1.325.000
Organisation for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)	Joint Programme 2003 between the European Commission and the ODIHR	Regional	800.000

MEDA			
Organisation	Title	Country	Max. EU contribution (in euro)
United Nations Development Programme	Promoting the Rights of Women & Children Through Information	Egypt, Lebanon, Tunisia	600.000
Danish Institute for Human Rights	EU-Iran Human Rights Dialogue - Phase II	Iran	222.678
UNDP	Thematic Trust Fund for Crisis Prevention and Recovery	Iraq	3.000.000
Foundation for International Studies - University of Malta	Mediterranean Masters in Human Rights and Democratisation	Malta	713.890

Latin America			
Organisation	Title	Country	Max. EU contribution (in euro)
AGMIN	EU-EOM to Presidential, Parliamentary and local Elections in Guatemala, 2003	Guatemala	1.700.000
Institución del Procurador de los Derechos Humanos de Guatemala	Strengthening of the Institution of the Prosecutor General's Office in Guatemala	Guatemala	600.000
Human Rights State Commission of Mexico DF	Institutional Strengthening of Human Rights Public Bodies	Mexico	500.000

Subsecretaría para Derechos Humanos y Democracia, Secretaría de Relaciones Exteriores	Human Rights Cooperation Programme	Mexico	640.000
Inter-American Court of Justice (IACJ)	Promotion and Strengthening of the Inter-American Court of Human Rights	Regional	600.000

ASIA			
Organisation	Title	Country	Max. EU contribution (in euro)
GTZ	EU-Election Observation Mission to Cambodia 2003	Cambodia	1.556.735
UNICEF	Children legal protection in Cambodia	Cambodia	1.141.000
The Irish Centre for Human Rights, National University of Ireland	EU-China Network on the UN Human Rights Covenants	China	884.000
Beijing Seminar	Beijing Seminar: Comparative Study of Implementation Measures for the Rome Statute	China	69.550
IOM	EU Election Observation Mission to Indonesia, 2004	Indonesia	5.000.000
Nepal Bar Association	Improving free legal aid, human rights and access to justice	Nepal	400.000
National Human Rights Commission of Nepal	Expansion of Outreach of National Human Rights Commission [NHRC], Nepal	Nepal	450.000

ACP			
Organisation	Title	Country	Max. EU contribution (in euro)

Bar Association of Angola (OAA)	For the Human Rights in Angola	Angola	450.000
Rede Terra	Project de l'Observatoire de la Terre pour la prévention de conflits en Angola	Angola	383.000
ILO	ILO - Strengthening Dialogue and Networking in the Civil Society/ Capacity Development in the Labour Sector in Eritrea & Ethiopia	Ethiopia / Eritrea	979.000
IOM	EU Electoral Observation Mission in Mozambique - Local Elections	Mozambique	936.647
UNDP	EU-Election Observation Mission to Nigeria 2003	Nigeria	2.972.000
UNIFEM - Fonds de Développement des Nations-Unies pour les Femmes	Projet de renforcement des capacités des femmes congolaises pour la promotion et de la défense de leurs droits	RD Congo	240.000
African Union	To Enhance the African Union's Capacity to Improve Democracy, Governance and Respect for Human Rights throughout the African Continent	Regional	1.900.000
University of Pretoria - Centre for Human Rights of Pretoria	Support to the 2004 & 2005 African Masters Programme in Human Rights and Democratisation.	Regional	1.360.000
IOM	EU-Election Observation Mission to Rwanda 2003	Rwanda	1.473.265
UNESCO	Training of Trainers for School of Journalism and Communication and Establishment of Private Radio at The National University	Rwanda	350.000

Special Court for Sierra Leone (SCSL)	Victims Justice and Legacy Project	Sierra Leone	800.000
Max Planck Institute	Training for Judges of Sudanese Constitutional court	Sudan	700.000
Commonwealth Local Government Forum (CLGF)	Zimbabwe Local Government Capacity-Building Programme	Zimbabwe	631.000

Worldwide			
Organisation	Title	Country	Max. EU contribution (in euro)
Instituto Interamericano de Derechos Humanos (IIDH)	Strategic partnership between the EU, Latin America and the Caribbean: enhanced cooperation to improve the administration of and access to justice in Latin America & the Caribbean	Worldwide	700.000
Inter-American Commission on Human Rights Washington/USA	Strengthening Access to Justice in the Americas	Worldwide	818.345
ASPR	Training for Civilian Aspects of Crisis Management, 3rd Phase	Worldwide	1.350.000
International Criminal Court (ICC)	Strengthening the ICC and increasing awareness on the national level, particularly as regards complementarity and the rights of victims	Worldwide	900.000
International Commission for Missing Persons (ICMP)	Support to blood collection teams for ICMP's Family Outreach Centres, incorporating a publicity campaign to reach family members living in European countries	Worldwide	900.000

Dieser Bericht ist der sechste seiner Art und folgt auf fünf vorausgegangene Berichte, die im Oktober 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 veröffentlicht wurden. Mit diesem Bericht soll der Einsatz der Europäischen Union für eine allgemeine Achtung der Menschenrechte besser bekannt gemacht und verbreitet werden. Dabei geht es nicht um eine erschöpfende Darstellung, sondern darum, mehr Transparenz hinsichtlich der wichtigsten Standpunkte und Tätigkeiten der EU zu schaffen und hier als Bezugsdokument für den Berichtszeitraum, also vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004, ein Referenzdokument an die Hand zu geben.

Weitere Informationen über die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union finden sich unter:

<http://ue.eu.int/> (Politikfelder/Außen- und Sicherheitspolitik/Menschenrechte)

http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/intro/index.htm

http://www.europarl.eu.int/comparl/human_rights/default_en.htm

http://europa.eu.int/pol/rights/index_en.htm
